

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des Reichstages

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

II. Spezieller Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Individuelle Religionsfreiheit. (§ 1 des Toleranzantrags.)

II.

§ 20. Die Geltung des § 1 als Rechtssatz aber:

Spezieller Teil.

Die einzelnen Bestimmungen des Toleranzantrags.

gemeinschaften, sowie der gemeinsamen öffentlichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und Staatsbürgerlichen Vätern darf keine der Ausübung der Religionsfreiheit kein Hindernis gesetzt werden.

In der Toleranzkommission des Jahres 1814 wurde von den Grundgesetzgebenden zur Begründung dieses Art. 20 ausgeführt: Diese Bestimmung sei wesentlich aus der preussischen Verfassungsurkunde übernommen. Sie enthalte folgende drei Punkte: Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und Freiheit der gemeinsamen öffentlichen und öffentlichen Religionsübung. Durch den Antrag sollte der Grundgedanke der verfassungsmäßigen Religionsfreiheit weiter ausgedehnt werden: Es sei niemand das Recht hat, sich überall niederzulassen ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis, so, dass ihm dieses Recht nicht durch Verhinderung der Übung seines Religionsbekenntnisses verweigert werden. Der Antrag soll nur erwidert, und in Preußen schon geltendes Recht ist. Von anderen Seiten ist angegeben worden, dass man mit derselben Verfassung in Preußen eine Erfahrung gemacht habe, aber die pre-

Erstes Buch.

Individuelle Religionsfreiheit. (§ 1 des Toleranzantrages.)

§ 29. Die Bedeutung des § 1 als Rechtsatz oder Rechtsgrundsatz.

Der erste Artikel lautete in seiner ursprünglichen Fassung:

„Jedem Reichsangehörigen steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

In der Toleranzkommission des Jahres 1901 wurde von den Zentrumsabgeordneten zur Begründung dieses Antrages ausgeführt: Diese Bestimmung sei wörtlich aus der preußischen Verfassungsurkunde übernommen. Sie enthalte folgende drei Punkte: Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Durch den Antrag solle der Grundgedanke der verfassungsmäßigen Freizügigkeit weiter ausgebaut werden: Wenn jemand das Recht hat, sich überall niederzulassen ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis, so darf ihm dieses Recht nicht durch Erschwerung der Übung seines Religionsbekenntnisses beeinträchtigt werden. Der Antrag will nur erreichen, was in Preußen schon geltendes Recht ist. Von mehreren Seiten ist zugegeben worden, daß man mit derselben Bestimmung in Preußen gute Erfahrungen gemacht habe, aber der preu-

ßische Artikel 12 enthalte auch einen Hinweis auf Artikel 30 und 31 der Verfassung und es folge ihm ein Artikel 13, der von der Vereinsgesetzgebung und den anerkannten Religionsgemeinschaften handle und diese fehlen hier. Wir behandeln die Sache eingehender beim Kapitel über die Religionsgemeinschaften.

Bedeutfamer ist der von nationalliberaler Seite erhobene Einwand, daß dieser Artikel nur Rechtsgrundsätze enthalte, aber keine Rechtsätze; er sei mehr ein Programm für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, welcher damit eine gewisse Schranke gesetzt wird. Zur Durchführung dieser Rechtsgrundsätze seien Ausführungsbestimmungen, Gesetzesänderungen in den Einzelstaaten notwendig; dabei würden Forderungen und Ansprüche auftauchen, welche Konflikte der unangenehmsten Art hervorrufen. Diese Anschauung führte schon in der Kommission wie dann im Plenum zu dem Antrage Dr. Hieber—Dr. Sattler (Sess. 1900/03 Nr. 455) dem Antrage 1 folgenden Absatz 2 hinzuzufügen:

„Der Erlaß von Gesetzen zur Ausführung des vorstehenden Grundsatzes ist bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht Sache der Einzelstaaten.“

Die beiden Antragsteller begründeten ihre Ansicht auch im Plenum (vgl. Rede des Abg. Dr. Hieber vom 29. Jan. 1902 S. 3739 und des Abg. Dr. Sattler vom 1. Mai 1902 S. 5205) ersterer gab zu, daß die Annahme dieses Artikels einen „gewissen Gewinn“ (S. 3739) bringen würde, der Zweck seines Antrages sei, Konflikte zu verhüten „zwischen dem Reichsstaatsrecht und einem Einzelstaats- beziehungsweise Kirchenstaatsrecht, und doch zugleich dem Ausdruck zu geben, daß diese Sache funditus zu regeln ist durch ein Reichsvereinsrecht, daß meine politischen Freunde von jeher gewünscht haben, und daß allein der geeignete Weg ist, allen Beschwerden auf diesem Gebiete abzuhelpfen.“ (S. 3740).

Der konservative Abg. Graf Bernstorff hielt die Anregung für „nicht ganz ohne Bedeutung“, während der sozialdemokratische Abg. Kunert hierin einen „regelrechten Verschleppungsantrag“ sah (S. 3749). Die Zentrumsabgeordneten betonten demgegenüber in der Kommission: Was die praktischen Wirkungen anbelangt, so müsse man auch bei Rechtsgrund-

fügen — selbst angenommen, daß es sich hier nur um solche handelte — unterscheiden zwischen den juristischen und sonstigen Wirkungen derselben. Selbst wenn ein Rechtsgrundsatz keine direkten juristischen Wirkungen bringe, könne er große und weitgreifende politische Wirkungen haben. Ist ein solcher Rechtsgrundsatz anerkannt, so ist damit die erste und wichtigste Etappe gewonnen. In den einzelnen Staaten werden dann die gedrückten Religionsgesellschaften ihre Ansprüche erheben und Anstrengungen auf Durchführung dieser Grundsätze machen. Hieraus könnten einzelne Konflikte sich ergeben, aber im politischen Leben sei der Kampf oft das einzige Mittel, um überlebte Institutionen zu beseitigen. Der Antrag habe aber dieselbe Bedeutung wie das Gesetz von 1869; es enthalte keine bloßen Grundsätze für die erst noch zu erlassenden Gesetze. In erster Linie gelte die Bestimmung als Rechtsatz: was derselben offen widerspricht, sei damit aufgehoben; die Rechtsprechung habe zu entscheiden, welche speziellen Gesetze eines Einzelstaates damit beseitigt seien. Wenn z. B. das Recht der freien Vereinigung zu Religionsgemeinschaften zugestanden sei, so könne eine landesherrliche Genehmigung hierzu nicht mehr gefordert werden. Weiter gehe die politische Tragweite; soweit die Bestimmung nicht direkt als Rechtsatz wirke, gelte sie als Rechtsgrundsatz, zu dessen Durchführung Ausführungsgesetze in den einzelnen Staaten zu schaffen seien. — Im Anschluß daran führte der Abg. Dr. Bachem am 29. Jan. 1902 im Plenum aus, daß der Antrag gewiß ein Programm enthalte, aber noch mehr als ein Programm sei er ein Rechtsatz, er sage: als beides, sowohl als Rechtsatz wie als Programm habe er seine gute Bedeutung. Dann zeigte er an zwei Beispielen die praktische Bedeutung des Artikels als Rechtsatz; so müßte den Katholiken in Mecklenburg, da Artikel 1 auch die öffentliche Religionsübung sichert, gestattet werden, kirchliche Gebäude mit einem Turm zu erstellen, ebenso z. B. in Blankenburg die Niederlassung eines katholischen Geistlichen, da zur öffentlichen Religionsübung auch ein Geistlicher am Orte gehöre, der die Seelsorge ausüben könne. Aber der Antrag habe auch als Rechtsgrundsatz, als Programm „seine außerordentlich große Bedeutung. Er hat als solches seine Wirkung in Preußen ausgeübt, er wird sie

auch im ganzen Deutschen Reich ausüben; er ist eine Direktive, er ist ein Leuchtturm, nach dem man sich richten kann, der vor gefährlichen Klippen und Untiefen hütet und bewahrt.“ (S. 3748).

Die Annahme des nationalliberalen Antrages hätte natürlich die Folge gehabt, daß Artikel 1 nur als ein reiner Rechts-Grundsatz betrachtet worden wäre, er wäre ein hübsches Programm in den Reichsgesetzen gewesen, aber als Rechtsatz hätte er nichts gewirkt d. h. alle die intoleranten Fälle in den Einzelstaaten hätten auch künftig sich ebenso noch abspielen können, solange die intoleranten einzelstaatlichen Gesetze nicht geändert worden wären. Der Antrag der Nationalliberalen ist auch mit großer Mehrheit abgelehnt worden; bei der Beratung des zweiten Toleranzantrages kamen sie in der Kommission nicht mehr auf diesen Antrag zurück.

Die Bedeutung des Artikels 1 in dieser Fassung liegt darin, daß er als Rechtsatz ein ganz klares Gebiet umfaßt, wo er von vornherein und ohne Bedingung rechtskräftig wird, d. h. er beseitigt ohne weiteres alle jene landesgesetzlichen Vorschriften, die z. B. der öffentlichen Religionsübung im Wege stehen; er räumt hier mit den veralteten Bestimmungen des Staatskirchentums gründlich auf. Daneben kann es allerdings noch ein weiteres Gebiet geben, wo die Wirkung dieses Artikels nicht sofort und ohne weiteres klar ist; hier können die Einzelstaaten Ausführungsgesetze geben, wie das bei einer Reihe anderer Reichsgesetze ebenso der Fall ist, ohne daß das Reichsgesetz eine entsprechende Bestimmung enthält.

Bei der zweiten Lesung im Plenum ist von den Abg. Gröber (Zt.) und Dr. Örtel (Konf.) am 1. Mai 1902 beantragt worden, folgenden Absatz 3 dem Artikel 1 anzugliedern:

Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen.

(Sess. 1900/03 Nr. 629.)

Dieser Antrag hatte lediglich den praktischen Zweck, die Einwendungen aufzuräumen, welche — allerdings unberechtigterweise — daraus hergeleitet werden konnten, daß der Artikel 1 den Hinweis auf die Vereinsgesetzgebung, wie er sich im gleichlautenden Artikel 12 der preussischen

Verfassung findet, unterlassen hat, was gar nicht nötig war. Als der soz.-dem. Abg. Kunert am 1. Mai 1902 gegen die Annahme dieses Zusatzes das Bedenken äußerte, „daß unaufgehoben verbleiben die erwähnten gesetzlichen Vorschriften für alle Religionsgemeinschaften im allgemeinen. Damit bleibt für die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften alles beim alten, der alte polizeiliche Zustand der Bevormundung, Überwachung, Auflösung oder Genehmigung, kurz der chikanöse Zustand, den wir heute haben, und dessen Fortbestand wir mit aller Energie zu bekämpfen haben.“ (S. 5224), erwiderte ihm sofort Abg. Dr. Spahn (Zt.): „Wird der Antrag angenommen in der Kommissionsfassung, so hat er an sich die Bedeutung, daß religiöse Gemeinschaften, welche unter diesen Antrag fallen, gegen das landesgesetzliche Vereinsrecht geschützt werden, soweit dieses sie betrifft. Dagegen bleibt, wie man sich in der Kommission einig war und wie es meines Erachtens unzweifelhaft ist, dasjenige allgemeine Vereins- und Versammlungsrecht der Einzelstaaten bestehen, welches das äußere Heraustreten dieser Gemeinschaften in die Öffentlichkeit, also auf die Straßen und Plätze, auf die Orte, die dem Polizeiaufsichtsrecht unterliegen, regelt. Beseitigt werden aber alle Polizeibestimmungen über religiöse Vereine, weil diese hier vom landesrechtlichen Vereinsrecht ausgenommen werden. In der Verfassung ergibt der Art. 4 unter Nr. 16, daß, solange die Reichsgesetzgebung die Regelung des Vereinswesens, wozu sie zuständig ist, nicht in die Hand genommen hat, das Landesrecht aufrecht erhalten bleibt; und das ist das Resultat, das aus der Annahme des § 1 der Kommissionsvorlage sich ergeben würde. Etwas anderes sagt auch der Antrag Örtel-Gröber nicht. Durch den Zusatz wird materiell nichts geändert; es wird nur im Gesetz ausgesprochen, was der Jurist aus der Verfassung herausliest.“ (179. Sitz. v. 1. Mai 1902, S. 5225.)

Der Antrag Gröber-Örtel fand Annahme und mit ihm der gesamte § 1; ebenso in dritter Lesung am 5. Juni 1902. Als das Zentrum im Dezember 1903 seinen Toleranzantrag wieder einbrachte, nahm es die Fassung dieses Reichstagsbeschlusses in denselben auf. In der Kommission beantragten nun die Sozialdemokraten, diesen Absatz 3

wieder zu streichen. Es beständen gegen denselben Bedenken angesichts der außerordentlich großer Verschiedenheit der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht und der vielfach willkürlichen Handhabung derselben. In Sachsen z. B. vindiziere sich die Regierung das Recht, alle möglichen Verbote zu erlassen; es könnte die ganze Religionsfreiheit durch Handhabung des Vereinsrechtes illusorisch gemacht werden. Die Zentrumsabgeordneten erwiderten, daß sie keinen Anlaß hätten, an demselben festzuhalten, zumal er nur zur Beruhigung dritter aufgenommen worden sei. Die Streichung wurde auch mit allen gegen 3 Stimmen beschlossen.

§ 30. Ausdehnung der Religionsfreiheit auf Ausländer.

Übereinstimmend mit der seitherigen Übung und Gesetzesprache enthielt der erste und zweite L.-A. die Religionsfreiheit nur für die „Reichsangehörigen“; schon in der ersten Kommission wurde von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, die Freiheit der Religionsübung jedermann im Reiche zu geben, es würde gerade gegenüber dem Auslande einen günstigen Eindruck machen, wenn Deutschland so vorgehe. Dem entgegen wurde von den Zentrumsabgeordneten bemerkt, daß man sachlich diesen Standpunkt vollständig teile, man habe sich nur gesetzestechnisch an die Fassung angeschlossen, welche bisher in der gesamten Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten üblich war. Wir machen unsere Gesetze für die Reichsbürger; wie die Ausländer zu behandeln seien, würde in den Handels- und Freundschaftsverträgen geregelt. Es liege also ein Gegensatz in der sachlichen Auffassung in keiner Weise vor; ein spezielles Bedürfnis zum Abgehen von der bisherigen Übung sei nicht gegeben. Wo Beeinträchtigungen der religiösen Freiheit von Ausländern vorgekommen seien, wie z. B. in Sachsen im Falle von Wechselburg, seien die Reichsangehörigen ebenso behandelt worden, wie die Ausländer. Von anderer Seite wurde hervorgehoben der Hinweis auf die Kongoakte sei die beste Kritik gegen den Abänderungsantrag und zeige, daß diese Dinge auf dem Wege internationalen Vertrages geregelt werden müssen; Deutschland würde sich gerade der besten Waffen berauben, um die Rechte der Deutschen im Auslande

zu sichern, wo man vielleicht nicht so human denke. Deutschland werde bei Verträgen hinsichtlich freier Religionsübung innerhalb seiner Grenzen niemals Schwierigkeiten machen.

Der Antrag wurde damals mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt und im Plenum nicht wiederholt. Bei der Beratung des zweiten L.-A. wiederholte in der Kommission die Sozialdemokraten ihre Anträge mit der gleichen Begründung; das Zentrum hielt an seinem oben mitgeteilten materiellen Standpunkte fest, erhob jedoch keine Einwendung mehr gegen die entsprechende Ausdehnung. In der zweiten Lesung wurde dann folgende Formulierung angenommen:

„Volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung steht innerhalb des Reichsgebiets jedem zu.“

Die Aufnahme des Wortes „Rechten“ in dem 2. Absatz dieses Artikels nach dem Worte „Pflichten“ wurde bei der Beratung des zweiten Toleranz-Antrages mit großer Mehrheit beschlossen, allerdings wies ein Zentrumsabgeordneter noch darauf hin, daß hierdurch die Opposition in Sachsen vielleicht noch verschärft würde, da bei den früheren Verhandlungen geltend gemacht worden sei, daß in Sachsen gewisse Rechte den Protestanten gesetzlich gesichert seien, z. B. daß der Kultusminister immer Protestant sein müsse.

Der Antrag, das Gesetz vom 3. 7. 1869 in den L.-A. herüberzunehmen, wurde abgelehnt, da hierfür kein Bedürfnis besteht.

§ 31. Verbot der amtlichen Befragung nach dem Glaubensbekenntnis.

In beiden Kommissionsberatungen wurden von sozialdemokratischer Seite Anträge gestellt, einen weiteren Absatz des Inhalts aufzunehmen:

„Niemand ist verpflichtet, sein Glaubensbekenntnis zu offenbaren. Amtliche Befragung nach demselben ist unzulässig.“

Bei der Beratung des ersten Antrages ist der weitere Antrag eingelaufen, im Falle der Annahme dieses Antrages als dritten Absatz des § 1 folgenden Zusatz zu machen:

„Die Befugnis des Reiches, der Länder und Gemeinden, bei Volkszählungen und ähnlichen allgemeinen Erhebungen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu ermitteln, bleibt jedoch hierdurch unberührt.“

Von den Antragstellern sind diese Anträge damit begründet worden, daß, wenn man die Religionsfreiheit verwirklichen wolle, müsse jede Einflußnahme des Staates auf die Religion beseitigt werden; der Staat habe sich um die Konfessionszugehörigkeit nicht zu kümmern. In früherer Zeit hätten sich aus der Zugehörigkeit zu einer Konfession verschiedene Rechte ergeben. Heute könne es z. B. dem Richter ganz gleichgültig sein, ob einer Christ oder Jude sei; jeder leiste denselben Eid, unterstehe denselben Gesetzen; andere Staaten seien schon entsprechend vorgegangen. Hiergegen wurde geltend gemacht: die Annahme dieser Anträge sei unmöglich; es sei in vielen Fällen notwendig zu wissen, welchem religiösen Bekenntnis jemand angehöre; man möge sich nur erinnern an die vielfachen Klagen, welche bezüglich der Parität in Preußen bestehen; es sei nicht wünschenswert, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu verschleiern, der Mensch müsse den Mut seiner Überzeugung haben gerade in diesen heiligsten Dingen; es handle sich auch nur um die allgemeine Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Konfession, nicht um die Stellungnahme gegenüber einzelnen Lehren dieser Konfession. Die Ausübung der Religion müsse frei sein, aber das deutsche Volk brauche doch nicht dagegen geschützt zu werden, daß es frei und offen seinen Glauben bekenne. Das Religionsbekenntnis spiele in so vielen Fällen ins staatliche Leben hinein, daß eine so allgemeine Bestimmung unmöglich getroffen werden könne. Der Antrag würde zunächst seine Wirkung äußern vor Gericht bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen; wenn in dieser Beziehung Beschwerden vorliegen, können sie bei Revision der Zivil- und Strafprozeßordnung erledigt werden. Auch vom Standpunkt der statistischen Wissenschaft sei es von Wichtigkeit, zu konstatieren, wie die Konfessionen verteilt sind und sich entwickeln. Es sei bisher nicht bekannt geworden, daß jemand durch Befragen nach seiner Konfession sich beschwert gefühlt hätte. Wenn es sich um Regelung der Kirchen- und

Schulasten handle, müsse man doch wissen, wer zur betreffenden Konfession gehöre und diese Lasten zu tragen habe. Schließlich dürfte der Pfarrer auch bei einer Eheschließung nicht mehr die amtliche Frage nach der Konfession stellen.

Die Anträge wurden jedesmal mit sehr großer Mehrheit abgelehnt.

* * *

Nach den Beschlüssen der zweiten Toleranz-Kommission lautet nunmehr Artikel 1 folgendermaßen:

§ 1.

Volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung steht innerhalb des Reichsgebiets jedem zu.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Vereinbarung der Eltern über die religiöse Kindererziehung. (§ 2 und 3 des Toleranzantrages.)

§ 32. Die Gesetzgebung über die religiöse Kindererziehung in den Einzelstaaten.

Es dürfte wohl nach Schaffung des einheitlichen deutschen Rechtes kein Gebiet geben, auf welchem die Zersplitterung innerhalb des deutschen Reiches größer ist als bei den heutigen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung. Nicht nur nahezu jeder Kleinstaat hat seine eigenartigen Vorschriften, sondern man findet wiederum innerhalb des Gebietes eines Staates recht erhebliche Abweichungen. Selbstverständlich beziehen sich alle diese Vorschriften nur auf Kinder aus Mischehen. Die Verwirrung auf diesem Gebiete ist aber noch um so größer, als die Gesetze in einzelnen Staaten wiederum einen Dispens an den allgemeinen Vorschriften zulassen.

Die geltenden Landesgesetze enthalten vielfache Beschränkungen der elterlichen Freiheit in der Kindererziehung, die einen wesentlichen Bestandteil der Freiheit der Religionsübung darstellt. Am weitesten gehen in der Beschränkung der elterlichen Freiheit jene Gesetze, welche die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen unabhängig vom Willen der Eltern direkt vorschreiben. So bestimmt das Nassauische Edikt vom 22./26. März 1808, daß die Kinder ansnahmslos in der Religion des Vaters zu erziehen sind. Zeitungsnachrichten zufolge müssen in Helgoland nach einem Gesetze vom 15. September/19. Oktober 1753 sämtliche Kinder aus

einer gemischten Ehe, sobald ein Ehepart evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist, in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen werden, auch wenn beide Eltern einig wären, es in einer anderen Konfession zu erziehen. Wieder andere Landesgesetze bestimmen, daß alle Kinder aus derselben Ehe in derselben Konfession erzogen werden müssen; so in Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Sondershausen. — In den meisten Landesgesetzen ist die Bestimmung der Religion des Kindes dem Vater überlassen. Dabei wird aber im einzelnen vorgeschrieben, daß der Vater die einmal getroffene Bestimmung nicht mehr ändern kann, so Braunschweig, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen. In anderen Gesetzen ist die Abänderung der einmal getroffenen Bestimmung an erschwerende Voraussetzungen geknüpft, z. B. in Ruß ältere Linie von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig gemacht. In Kurhessen ist eine Abänderung der vom Vater getroffenen Bestimmung nur zulässig, wenn der Vater selbst zu einer anderen Konfession übertritt. Eine weitere Beeinträchtigung der elterlichen Freiheit findet sich in vielen Landesgesetzen dahingehend, daß kirchliche oder staatliche Behörden, namentlich Schulbehörden das Recht haben, die Durchführung dieser Gesetze zu überwachen und deren Durchführung auch gegen den Willen der beteiligten Eltern zu erzwingen. Ein Teil der Landesgesetze erkennt die Rechtsgültigkeit von Vereinbarungen und Verträgen zwischen den Eltern resp. Verlobten über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen an; so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, Waldeck und einzelnen Teilen der preussischen Monarchie (Schleswig, Frankfurt a. M. und die Gebiete der Amtsgerichte Orb, Hilders und Weyhers) dagegen erklären andere Landesgesetze solche Verträge für ungültig; so namentlich das Preussische Allgemeine Landrecht nach der Deklaration vom 21. November 1803, Hannover, Nassau, Kurhessen, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Holstein, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Ruß ältere Linie, Lübeck, Elsaß-Lothringen. Freilich kommt wieder ein Teil der Landesgesetze, welche solche Verträge für nicht zulässig erklären, der vertragsmäßigen Regelung tatsächlich doch ziemlich

nahe, wie das Preussische Allgemeine Landrecht, nach welchem „solange Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, ein dritter kein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen.“

In den Rechtsgebieten, welche Verträge der Eltern über die religiöse Kindererziehung zulassen, ist eine Verschiedenheit insofern zu beobachten, als in einzelnen derselben für die Gültigkeit solcher Verträge die Einhaltung einer bestimmten Form gefordert wird, wie in Bayern notarielle, in Sachsen, Württemberg und Waldeck gerichtliche Beurkundung. Dagegen lassen die Gesetze von Mecklenburg-Schwerin, Pöppe-Detmold und Schleswig formlose Vereinbarungen zu. — Eine weitere Verschiedenheit zeigt sich darin, daß in Mecklenburg-Schwerin solche Verträge nur vor Eingehung der Ehe abgeschlossen werden können.

Neben der Freiheit der Eltern in der Abschließung solcher Verträge kommt in zweiter Linie in Betracht der Schutz der einmal getroffenen Bestimmung über die Religion der Kinder, wenn die Eltern ihren Wohnsitz wechseln und in ein anderes Rechtsgebiet verziehen. Die Frage über die räumliche Geltung der bezüglichen Landesgesetze ist nur in zwei Landesgesetzen ausdrücklich entschieden, nämlich in Sachsen und Braunschweig. Im übrigen ist sie Sache der richterlichen Auslegung und sehr bestritten. Gerade die Landesgesetze von Sachsen und Braunschweig führen aber zu äußerst mißlichen Eingriffen in rechtsgültig begründete Verhältnisse. Zum Beispiel: ein Reichspostbeamter protestantischer Konfession heiratet in Köln ein katholisches Mädchen und vereinbart rechtsgültig katholische Kindererziehung. Nachdem ihm zwei Kinder geboren, katholisch getauft und erzogen sind, wird er nach Braunschweig versetzt. Das dortige Gesetz bestimmt, daß auf Eheleute gemischter Religion, welche nach Braunschweig hereinziehen, das braunschweigische Landesgesetz Anwendung findet, wonach die Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen sind, wenn nicht innerhalb acht Wochen nach der Übersiedelung bei der Kreisdirektion der Nachweis geliefert wird, wie es bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder zu halten ist. Der Postbeamte versäumt die Frist aus Unkenntnis und verfällt der Vorschrift des braunschweigischen Gesetzes, daß nicht nur die vorhergeborenen, sondern auch

die später aus der Ehe hervorgehenden Kinder in der Konfession des Vaters, also in diesem Falle in der protestantischen Konfession zu erziehen sind. Diese Bestimmung gilt auch, wenn beide Eheleute über die Erziehung unter sich einig sind und ihre bisher katholisch erzogenen Kinder auch ferner in der katholischen Konfession erhalten wollen.

Ein anderer Fall. Ein aus Sachsen stammender Protestant verheiratete sich in Bamberg mit einer Katholikin und vereinbarte nach bayerischem Recht durch notariellen Vertrag katholische Kindererziehung. Nachdem ihm mehrere Kinder geboren und katholisch getauft waren, zieht er nach Sachsen und will seine Kinder in die katholische Schule schicken. Das sächsische Kultusministerium entscheidet, daß die Kinder als protestantisch zu behandeln und in die lutherische Schule zu schicken sind, weil nach sächsischem Gesetz der Vertrag über religiöse Kindererziehung nicht vor dem Notar, sondern nur vor dem Amtsgericht geschlossen werden kann, der bayerische Vertrag sonach ungültig ist. Der Ehemann will nun einen neuen Vertrag vor dem Amtsgericht abschließen, muß aber erfahren, daß dies nicht mehr möglich ist, weil die beiden schulpflichtigen Kinder schon mehr als 6 Jahre alt sind und nach sächsischem Gesetz eine Vereinbarung über die religiöse Erziehung von Kindern über 6 Jahre nicht mehr getroffen werden kann. Die Eltern sind also gezwungen, diese zwei Kinder, welche sie, wie bisher, katholisch erziehen wollten, in die lutherische Schule zu schicken. Bezüglich des dritten Kindes, welches noch nicht 6 Jahre alt war, schlossen die Eltern später nach sächsischem Recht einen Vertrag über die katholische Erziehung. Mit Rücksicht auf die Religion dieses dritten Kindes ist es dann endlich den Eltern gelungen, von der Gnade des Königs Dispensation für die beiden älteren Kinder zu erhalten. (Nach den Ausführungen des Abg. Gröber in der ersten Toleranzkommission 1900/03 Nr. 372.)

Man darf aber nicht annehmen, als ob diese Gesetze alle aus längst zurückliegenden Zeiten stammten, teilweise sind dieselben ganz neuen Datums und erst als Ausführungsgesetze zum B. G.-B. geschaffen worden. So enthält das Ausführungsgesetz von Reuß ä. L. vom 26. Nov. 1899 noch die Bestimmung:

„Zur Änderung eines Religionsbekenntnisses eines Kindes ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig:

- a) wenn während bestehender Ehe die Mutter des Kindes über dessen religiöse Erziehung nach der Vorschrift unter 3 zu bestimmen hat,
- b) wenn dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kind bestellten Vormund oder Pfleger zusteht.“

Noch auffallender ist eine Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. in Lübeck vom 30. Oktober 1899, in welchem § 114 einfach bestimmt: „Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, daß ein Kind in einem andern als dem gesetzlich bestimmten Bekenntnisse zu erziehen ist.“

§ 33. Das Bedürfnis nach einer reichsgesetzlichen Regelung.

Angeichts dieser Verhältnisse wird auch die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage von keiner Seite bestritten; selbst die heftigsten Gegner des L.-A. geben das zu. Professor Kahl hält in seiner Broschüre gegen den L.-A. das „Eingreifen der Reichsgesetzgebung für dringend geboten.“ (S. 29). Er hält auch die Kompetenz des Reiches für gegeben; nur meint er: „Die Sache gehört in das B. G.-B. hinein!“ (S. 31). Ganz seinen Spuren folgt auch der nat.-lib. Abg. Dr. Hieber, der am 18. Febr. 1905 betonte:

„Der einzige unter den Punkten, hinsichtlich deren eine reichsgesetzliche Regelung annehmbar, vielleicht wünschenswert wäre, ist die religiöse Kindererziehung, die in den §§ 2 und 3 geregelt werden soll. Ich habe da schon bei den letzten Verhandlungen gar nie ein Gehl daraus gemacht, daß wir auf diesem Gebiet eine reichsgesetzliche Regelung vollständig für angezeigt erachten würden. Hier ist die Kompetenz des Reichs außer jedem Zweifel. Wir haben zur Zeit zirkla dreißig verschiedene Rechtsgebiete in Deutschland für diese Fragen, und daß es da zu allerhand Zweifeln, Widersprüchen, Unannehmlichkeiten auf der einen wie anderen Konfessionsseite kommt, weiß jeder.“
(142. Sitz. v. 18. 2. 1905, S. 4564.)

Einen ganz besonderen Trumpf gegen das Zentrum sucht aber Professor Dr. Kahl (und nach ihm Dr. Hieber am 18. 2. 1905)

in seiner genannten Broschüre durch folgende Aufstellung auszuspielen: „Aber wiederum, wie seltsam! Bei der Vorbereitung unseres großen nationalen Gesetzgebungswerkes wurde die Regelung dieser Materie dringend angestrebt. Gescheitert ist sie lediglich an dem Widerspruche der Kommissionsmitglieder aus — dem Zentrum“ (S. 31 und 32). Der Abg. Gröber hat bereits am 18. Februar 1905 (S. 4587) die vollständige Unrichtigkeit dieser Behauptung nachgewiesen und das weitere Material dann auch mitgeteilt. (Siehe Seif. 1903/05, zu Nr. 791, Ziffer 52—54). Der wirkliche Tatbestand ist folgender:

Der Einbringung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Reichstag ging eine zweimalige Durchberatung des Entwurfes in zwei Kommissionen des Reichsjustizamtes voraus. In beiden Kommissionen lagen Anträge zur gesetzlichen Regelung der religiösen Erziehung der Kinder vor; sämtliche Anträge wurden jedoch in beiden Kommissionen abgelehnt und nur der Beschluß gefaßt, die Regelung der Frage der Landesgesetzgebung zu überlassen. Die Ergebnisse der Beratungen sind enthalten in §§ 1508 und 1658 des ersten Entwurfes und im Artikel 105 des zweiten Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, an dessen Stelle Artikel 133 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfes und nunmehr Artikel 134 des Einführungsgesetzes („Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder“) getreten ist.

Auch im Reichstag wurde der Entwurf nochmals in einer — dritten — Kommission einer Vorberatung unterzogen. Der Versuch, eine reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung zu erlangen, wurde hier von keiner Seite wiederholt. Der ersten Kommission gehörten „Vertreter des Zentrums“ nicht an. In der zweiten Kommission aber wurde von dem Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn ein Antrag auf reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung gestellt. Dieser Antrag Dr. Spahn lautet:

1. Den § 1508 zu fassen:

„In welchem religiösen Bekenntnis ein Kind zu erziehen sei, bestimmen dessen Eltern. Deren Vereinbarungen sowie die letztwilligen Anordnungen des Letztlebenden derselben über die religiöse Erziehung der Kinder sind gültig, die letztwilligen Anordnungen jedoch nur, soweit sie getroffenen Vereinbarungen nicht widersprechen. Ist ein Kind mit Wissen der Eltern in einem Bekenntnisse getauft oder unterrichtet oder einer Schule oder Erziehungsanstalt mit einem bestimmten Bekenntnisse zugewiesen, so wird vermutet, daß dieses geschehen sei, um das religiöse Bekenntnis dieses Kindes sowie derjenigen Kinder, über deren religiöse Erziehung keine Anordnung getroffen ist, zu bestimmen. Fehlt beim Tode beider Eltern eine Bestimmung über das religiöse Bekenntnis der Kinder, so sind dieselben in dem Bekenntnisse des letztverstorbenen Elternteils zu erziehen.“

2. Dem § 1655 als Satz 2 hinzuzufügen:

„Die Sorge für die Person des Kindes umschließt bei Kindern, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, die Befugnis, das religiöse Bekenntnis des Kindes zu bestimmen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen.“

Eventuell, falls dem Vormund eine Bestimmung über die religiöse Erziehung in weiterem Umfange wie im Absatz 1 eingeräumt werden sollte, dem etwaigen Beschlusse hinzuzufügen:

„Nach beendetem zwölften Lebensjahr steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

3. Den § 1658, welcher es den Landesgesetzen überläßt, das religiöse Bekenntnis der Mündel zu bestimmen, zu streichen.

Die Kommission verneinte aber den Eintritt in die Einzelberatung; sie wollte die Sache nicht im V.G.B. geregelt wissen. Es war somit gerade der Vertreter des Zentrums, der eine reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung beantragte. Man sieht aus diesem attennmäßigen Nachweise, in welcher leichtfertiger Weise oft Angriffe gegen das Zentrum erhoben werden und viele Jahre lang ihr Dasein fristen können.

Bei der zweiten Lesung des ersten T.-A. stellte der Abg. Graf von Bernstorff-Lauenburg am 3. Mai 1902 den Antrag, die gesamte Regelung dieser Frage im T.-A. abzulehnen und folgende Resolution zu beschließen:

„Die verbündeten Regierungen zu erfuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen für das Deutsche Reich einheitlich geregelt wird.“

(Sess. 1900/03 Nr. 635.)

Nach Annahme der betreffenden Artikel des L.-A. ist diese Resolution zurückgezogen worden.

§ 34. Maßnahmen der preußischen Landeskirche betreffend gemischte Ehen und Kindererziehung in denselben.

Man stellt es gern so dar, als sei die katholische Kirche in Sachen der Mischehe die einzige und fortwährende „Friedensstörerin“, während die protestantische Kirche hierbei nur Toleranz und Entgegenkommen kenne; die katholische Kirche, sagt man, belegt ihre Glieder, die eine Mischehe mit akatholischer Kindererziehung eingehen, mit den schwersten Strafen, mit der Exkommunikation; die protestantische Kirche sei bei weitem nicht so „rigoros“ und weit friedliebender, wenn sie auch zugebe, daß die Mischehen nicht erwünscht seien. Angesichts dieser landhäufigen Behauptung über die Milde der protestantischen Kirche muß man dem Abg. Gröber besonderen Dank wissen, daß er Aktenstücke aus der preußischen Landeskirche in dieser Beziehung gesammelt und sie den Materialien einverleibt hat. (Sess. 1903/05 zu S. 791 Ziff. 55 und ff.). An der Hand derselben sei hier ein kurzer Auszug gegeben mit dem Hinweis: Wenn es sich zunächst auch nur um Maßnahmen der preußischen Landeskirche handelt, so umfaßt diese einmal den größten Teil der deutschen Protestanten und ihr Verhalten findet in den übrigen Landeskirchen getreue Nachahmung.

Die Grundlage für die jetzigen Maßnahmen bildet das Kirchengesetz für die evangelischen Landeskirchen der alten Provinzen Preußens am 27. Juli 1880 betreffend die Trauungsordnung. Die Trauung darf nach Artikel 12 Ziffer 4 nicht vorgenommen werden bei gemischten Ehen, „vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.“ Ferner kommt hierbei in Betracht das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880 betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in „bezug auf Taufe, Kon-

firmation und Trauung“; dasselbe erklärt ein „Kirchenglied, welches sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der religiösen Erziehung einer nichtevangelischen Religionsgesellschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechts, in schweren Fällen auch das Recht der Taufpatenschaft verlustig“ (§ 6); des weitern ist ein Kirchenglied, welches eine gemischte Ehe mit nicht-evangelischer Kindererziehung schließt „der kirchlichen Wählbarkeit verlustig zu erklären, in schweren Fällen auch des Wahlrechts sowie des Rechts der Taufpatenschaft“ (§ 7). Endlich ist bestimmt, daß Kirchenglieder, welche von diesen „Maßregeln der Kirchenzucht betroffen wurden, vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen sind, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Ärgernis der Gemeinde zu empfangen.“

Nach diesen kirchengesetzlichen Bestimmungen nun haben die Konsistorien in den einzelnen Provinzen eine Anzahl von Maßnahmen getroffen, teils um die Mißgehen festzustellen und zu ermitteln durch Anlegung von Mißgehenlisten, teils sind sie über diese Vorschriften noch hinausgegangen und haben schärfere Kirchenstrafen festgesetzt, in einem Falle sogar Ausschluß aus der Kirche. So hat unterm 14. Febr. 1883 das Konsistorium zu Breslau die Superintendenten angewiesen, bei den Visitationen nicht nur auf diese Gesetze hinzuweisen, sondern auch darauf zu halten, „daß die von uns bereits vor längerer Zeit angeordneten Listen über den Bestand der in jeder Gemeinde vorhandenen Mißgehen und die religiöse Erziehung der Kinder aus denselben von den Geistlichen sorgfältig geführt werden“.

Dieser Vorgang in Schlesien hat dann den Evangelischen Oberkirchenamt veranlaßt, am 11. April 1883 ein eingehendes Rundschreiben an die „Geistlichen und Ältesten der evangelischen Landeskirche“ über die Mißgehen zu erlassen; in diesem fordert er „die Weckung protestantischen Ehrgefühls und die Warnung vor dem leichtfertigen Schließen gemischter Ehen um zeitlicher Vorteile willen. Noch mehr aber ist der Konfirmandenunterricht zu verwerten, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig auszurüsten, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des

Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck zurückläßt.“ Dann sei ein fortgesetzter seelsorgerischer Verkehr mit der konfirmierten Jugend nötig. „Wo das Bündnis nicht abgewendet werden kann, muß die zuvorkommende und nachgehende Hirtentreue in den evangelischen Familien die Widerstandskraft gegen die betriebsame Tätigkeit der katholischen Priester stärken.“ „In einzelnen Fällen wird es sein Amt als Seelsorger ihm auch zur Pflicht machen, die Intervention der Behörden zum Schutz verletzter Rechte herbeizuführen, obgleich die evangelische Kirche vom Staate nur den Schutz gesetzlicher Rechte, nicht Hilfe für bedrohte Interessen erwarten darf.“ „Auch sind schwankende Gemüter, welche gewohnt sind, die eigene Überzeugung nach einer höheren Autorität einzurichten, darüber zu belehren, daß in Preußen nach dem Willen der Obrigkeit die Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen. Wirksamer und in allen Fällen notwendig ist aber die Befestigung der Gewissen in seelsorgerischen Zuspruch. Am entschiedensten muß der Geistliche im Namen des Herrn unbeugbaren Widerstand fordern gegen jegliche Zumutung, ein das Gewissen für die Zukunft bindendes und die Treue gegen den evangelischen Glauben verlegendes Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder abzulegen.“ Der Geistliche müsse durch die persönliche Mitwirkung der Ältesten unterstützt werden. Die Gewährung der Trauung in der katholischen Kirche sage bereits, daß die katholische Kindererziehung zugestanden wurde und dann habe die Trauung in der evangelischen Kirche zu unterbleiben. Es wird nun auf die bereits mitgeteilten kirchengesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und bezüglich des eidesstattlichen Versprechens auf katholische Kindererziehung gesagt:

„So heilig auch dem Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verletzung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekanntem Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher

Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird daher dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen den evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu beraten und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben."

Noch einen Schritt weiter geht das Konsistorium zu Kassel (Erlaß vom 10. Januar 1884); es fordert von den Geistlichen, daß sie mit Protestantinnen, die mit einem Katholiken verheiratet sind, „regen seelsorgerischen Verkehr pflegen, demselben mit ihrem Räte beistehen und das Bewußtsein dessen, was sie ihrer Kirche schuldig sind; in ihnen lebendig zu erhalten sich bestreben“; gegen die protestantischen Männer in Mischehen aber seien die Mittel der Kirchenzucht sofort in Anwendung zu bringen, wenn sie ihren Sohn katholisch erziehen lassen. „Wenn in solchem Falle die Absicht des Vaters vor ihrer Ausführung zur Kenntnis des Presbyteriums gelangt, wird der Geistliche einen letzten Versuch machen, die Ausführung zu verhindern. Ist dieser Versuch aber vergeblich, oder liegt sonst die Untreue des Vaters als vollendete Tatsache vor, so ist dies mit dem Antrag auf Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft an das Konsistorium einzubeziehen. In Ansehung der Dauer der verfügten Ausschließung ist folgendes zu bemerken. Sobald der Ausgeschlossene zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrt, indem er sein der evangelischen Kirche entzogenes Kind derselben zurückgibt, ist die Aufhebung des die Ausschließung anordnenden Beschlusses zu beantragen. Wenn der Ausgeschlossene in die Lage kommt, seine Rückkehr in den Gehorsam nicht mehr betätigen zu können, weil alle seine betreffenden Kinder in die katholische Kirche eingetreten sind und nur noch durch ihre eigene Entschließung in die evangelische übertreten können, so ist nicht etwa der verhängte Ausschluß als von selbst aufgehoben anzusehen, sondern diese Aufhebung muß auf Ansuchen des Beteiligten vom Presbyterium durch den Pfarrer beantragt und vom Konsistorium verfügt werden. Diese Verfügung wird indes nur dann erfolgen, wenn der Nachsuchende vor dem Pfarrer ausdrücklich erklärt, daß er das an seiner Kirche begangene Unrecht bereue und letzterer fernerhin Gehorsam und Treue zu erweisen verspreche.“

Ein zweiter Erlaß des Konsistoriums zu Breslau (13. Mai 1885) erinnert an den Beschluß der vierten schlesischen Provinzialsynode, „alljährlich am Reformationsfeste eine Ansprache von den Kanzeln verlesen werde, in welcher die Gemeinden unter eingehender Bezugnahme auf das Disziplinargesetz vom 30. Juli 1880 (siehe Seite 183) zur Treue gegen die evangelische Kirche ermahnt werden.“ Der Erlaß wünscht, daß auch am Neujahrsfeste eine ähnliche Ermahnung zu erfolgen habe. Das Konsistorium zu Berlin hat durch Erlaß vom 3. Oktober 1890 an sämtliche Superintendenten der Mark Brandenburg die Führung von Mischehelisten, „wie sie schon jetzt namentlich in Schlesien und Westfalen stattfindet und sich gut bewährt hat, als eine unentbehrliche und zweckmäßige Grundlage für ein geordnetes und wirksames Vorgehen der Gemeinde-Kirchenräte und Pfarrämter, sowie der regimentlichen und synodalen Instanzen zur Wahrung der Lebensinteressen der evangelischen Kirche auf diesem Gebiete anerkannt.“

Es beruft sich hierbei eigens auf die Anwendung des evangelischen Oberkirchenrats, fordert eine fortlaufende Kontrolle dieser Listen und gibt das Muster einer solchen Liste an, das wir hierher setzen wollen:

Ziſte über die Miſchehen und die konfeſſionelle Erziehung der aus beſſelben hervorgegangenen Kinder in der
Kirchengemeinde Nr. 99.

Zaufende Nr.	Stammliche Bezeichnung		Name der Konfeſſion der Kinder				Bemerkungen
	ber Eltern		a) Knaben		b) Mädchen		
	evangelifcher Teil	katholiſcher Teil	evangelifch	katholiſch	evangelifch	katholiſch	
	A. Ehen, in denen der Vater evangelifch ift.						
1.	Karl Pfeiffer, Ziſchler	Chriſtiane Herz	1. Karl	—	—	1. Sonie	3. 9. ob einer der Eltern verftorben. In größerer Gemeinben ift hier die Wohnung der Eltern zu vermerken, be- gleichen in Diafpora-Ges- meinden, die ſich über meh- rere Ortſchaften erſtrecken, der Wohnort. Ebenſo ift zu bemerken, ob und mit welchem Er- folge Täuſcheln in den an- gezeigten Fällen geſchit worden ift.
2.	Hubolf Müller, Partthaler	Anna Schröder	2. Auguſt	—	ohne Kinder	2. Friederike	
3.	Karl Pfeiffer, Zagelöhner	Marie Schöler	3. Miſſhelm	—	1. Marie 2. Bertha	—	
	Summa . . .		3 ev. Knaben	vacat	2 ev. Mädchen	2 ſtd. Mädchen	
	B. Ehen, in denen der Vater katholiſch ift.						
	Summa . . .						
	Total-Reſultat ad A und B . . .		ev. Knaben	kath. Knaben	ev. Mädchen	kath. Mädchen	
	Datum.				Unterschrift des Pfarrers.		

3. 9. ob einer der Eltern
verftorben.
In größerer Gemeinben
ift hier die Wohnung der
Eltern zu vermerken, be-
gleichen in Diafpora-Ges-
meinden, die ſich über meh-
rere Ortſchaften erſtrecken,
der Wohnort.
Ebenſo ift zu bemerken,
ob und mit welchem Er-
folge Täuſcheln in den an-
gezeigten Fällen geſchit
worden ift.

Das Konsistorium von Kiel (Erlaß vom 13. Dez. 1890) schreibt nicht nur solche Mischehelisten vor, sondern weist auch die Geistlichen an, dem Geistlichen in der Gemeinde, in welches ein in Mischehe lebendes Ehepaar aus seinen Sprengel zieht, Mitteilung hierüber zukommen zu lassen.

Das Konsistorium zu Wiesbaden (Erlaß vom 17. Juli 1903) erinnert die Geistlichen seines Bezirkes daran, daß „die Bestimmungen des Nassauischen Edikts vom 22./26. März 1808 noch zu Recht bestehen und daß hiernach die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bis zum erreichten 14. Lebensjahre in der Religion des Vaters zu erziehen sind.“ Es fordert sodann dieselben auf, darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift stets entsprochen wird und eventuell das zuständige Vormundschaftsgericht zur Durchführung derselben anzurufen. Auch das Stettiner Konsistorium (Erlaß vom 29. 1. 1894) schreibt die „Anlegung und Führung von Mischehelisten“ vor. Als am 24. Sept. 1896 der preußische Justizminister verfügte, „daß staatlicherseits kein Bedenken vorliegt, den Ersuchen der Pfarergeistlichen beider Konfessionen um periodische Mitteilung der Eheschließungen von Pfarreingesessenen und der Geburten von Kindern solcher zu entsprechen. Bei Mischehen und bei der Geburt von Kindern aus solchen wird es sich empfehlen, die fraglichen Mitteilungen auf Wunsch der Geistlichen beider Konfessionen zu machen,“ wies das Konsistorium zu Koblenz (Erlaß vom 3. 11. 1896) seine unterstellten Geistlichen daraufhin, daß nun die Hindernisse behoben seien, „welche bisher vielfach die Anfertigung und Fortführung von Mischehe-Verzeichnissen erschwerten“; es erwartet nun eine ganz genaue Führung derselben.

Wie man sieht, besteht somit in der preußischen Landeskirche ein förmliches Überwachungssystem der Mischehen, das bis in das kleinste geregelt ist. Aber nicht nur in Preußen ist es so, sondern auch anderwärts nimmt der Protestantismus eine sehr scharfe Stellung in der Mischehenfrage ein.

Das bayerische Oberkonsistorium (Erlaß vom 16. April 1856) warnt sehr entschieden vor Eingehen einer Mischehe und ordnet dann an:
„3. Wird zunächst für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung er-

beten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staatsrechtlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Verhältnisse nicht zu versagen:

- a) wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder, daß sämtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder mindestens daß die gesetzliche Vorschrift der II. Verfassungsbeilage § 14 zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Söhne die Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter zu folgen haben;
 - b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, so daß die eben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt.
4. Liegt dagegen eine Vereinbarung vor, daß sämtliche Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehört. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Teil stets zugleich nahe zu legen, daß er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten."

Ein Kirchengesetz von Anhalt vom 12. Februar 1886, betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung, bestimmt auch:

„§ 6. Die Trauung ist vom Geistlichen nach vorhergegangener Beratung mit dem Gemeindefkirchenrat zu versagen:

3. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat."

Die weiteren Folgen dieses Anhalter Kirchengesetzes über Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen die Verletzung dieser Bestimmung entsprechen dem angeführten Kirchenrecht der evangelischen Landeskirche Preußens.

Auf die Schriften und Äußerungen einzelner protestantischer Pastoren (cf. die Schrift: „Der evangelische Geistliche und die Mischehe“ von Superintendent Splittgerber, 1898 erschienen) wollen wir gar nicht weiter eingehen. Aber gegenüber den Behauptungen von der „römischen Propaganda“ in der Mischehe wollen wir doch einige Zahlen anführen: Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei die

Statistik, die in Preußen durch das Statistische Bureau auf Grund des Materials der allgemeinen Volkszählung aufgestellt worden ist, und da ergiebt sich bei den Volkszählungen von 1885, 1890 und 1895 die beständige Zunahme der Zahl der protestantischen Kinder und die beständige Abnahme der katholischen Kinder aus den Mischehen, wobei übrigens bei den Volkszählungen von 1885 und 1890 nur die im Haushalt der Eltern befindlichen Kinder unter 16 Jahren, 1895 aber alle Kinder, soweit sie noch im Haushalt der Eltern vorhanden waren, gezählt wurden. Bei der Volkszählung von 1885 waren danach 54 Prozent der Kinder aus gemischten Ehen protestantisch, 46 Prozent katholisch; 1890 55 Prozent protestantisch, 45 katholisch; 1895 56 Prozent protestantisch, 44 Prozent katholisch, also in diesen 15 Jahren hat die Zahl der protestantischen Kinder aus Mischehen um 2 Prozent zugenommen, die Zahl der katholischen Kinder um 2 Prozent abgenommen. Absolute Zahlen werden dieses Bild noch verdeutlichen. In Preußen wurde festgestellt 1895 aus protestantisch-katholischen Mischehen eine Gesamtzahl von 597 921 Kinder; davon gehörten dem protestantischen Bekenntnis an 332 947, dem katholischen Glaubensbekenntnis 264 648, also dem protestantischen Bekenntnis mehr 68 299 Kinder. Das Verhältnis wäre noch mehr zugunsten der protestantischen Verhältnisse, wenn nicht in polnischen Mischehen weitaus die Mehrzahl der Kinder dem katholischen Bekenntnis zugeführt würde. Auch auf der Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Hamburg (1905) hat der Berliner Prediger v. d. Heydt mitgeteilt, daß in der Reichshauptstadt 77% der Kinder aus Mischehen protestantisch erzogen werden.

Wenn man nun vergleicht, wie sich diese konfessionellen Ergebnisse der Mischehen in den einzelnen Rechtsgebieten stellen, um daraus einen Rückschluß darauf zu machen, ob diese oder jene Art der Gesetzgebung von Einfluß sein könnte auf die konfessionellen Wirkungen der Mischehen, so zeigt sich, daß die verschiedene Gesetzgebung ohne irgendwelche maßgebende Wirkung auf die konfessionellen Ergebnisse der Mischehen ist.

§ 35. Drei Wege der reichsgesetzlichen Regelung.

Die reichsgesetzliche Regelung kann auf drei verschiedenen Wegen

erfolgen, die auch sämtlich bei den Beratungen des Artikels eingehend besprochen wurden:

1. Anerkennung der freien Vereinbarung der Eltern;
2. Anwendung der Erziehungspflicht des B.-G.-B. auf das religiöse Bekenntnis.
3. Reichsgesetzliche Zwangsvorschriften über die religiöse Erziehung.

Daneben könnte allerdings als ein vierter auch noch in Betracht kommen, ob nicht durch Reichsgesetz generell die Vereinbarung der Eltern als entscheidend festgesetzt werden soll, und dann bei Ermangelung einer solchen Vereinbarung die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften Geltung haben sollen. Der erste L.-A. hatte diese Lösung im Auge mit der Vorschrift:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats maßgebend, in dessen Bezirke der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte.“

Aber bereits in der ersten Kommission gaben die Zentrumsabgeordneten selbst diesen Vorschlag preis und brachten einen Antrag ein, der die Sache vollständig reichsgesetzlich regelt; dieser Antrag fand auch Annahme. Bei der zweiten Lesung im Plenum nahm der konservative Abg. Dr. Örtel den ursprünglichen Antrag wieder auf (Sess. 1900/03, Nr. 620). Für den Antrag selbst stimmten nur wenige Abgeordnete, nicht einmal alle konservativen; gerade die Buntschichtigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften macht eine erschöpfende reichsgesetzliche Lösung notwendig.

1. Die freie Vereinbarung der Eltern.

Schon der ursprüngliche Toleranzantrag enthielt den Hauptgedanken, daß die freie Vereinbarung der Eltern über die Konfession der Kinder zu entscheiden haben und wollte nur in Ermangelung derselben die bisherigen Landesgesetze gelten lassen. Aber bereits in der ersten Kommissionsberatung zogen die Zentrumsabgeordneten diesen Antrag zurück und ersetzte ihn durch folgenden Artikel:

§ 2.

Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen

werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 2a (später § 3).

In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmungen des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

Für diesen Antrag ist in den Kommissionsverhandlungen wie im Plenum betont worden, daß er die freie Vereinbarung der Eltern an die erste Stelle setzen wolle, diese haben auch die Verantwortung für die Kinder. Solange sie einig sind, hat niemand ein Recht des Einspruches. Eine solche Vereinbarung muß stets gültig sein, auch falls sie vor Eingehung der Ehe abgeschlossen wurde und sie muß auch noch Gültigkeit über den Tod des einen Ehepartners hinaus haben. Nur durch eine neue Vereinbarung beider Teile kann sie geändert werden. So ist der einfachste Weg, die beiden großen Rechtsätze festzulegen: 1. die Vereinbarung der Eltern entscheidet, 2. wo eine solche nicht besteht, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes. Ganz selbstverständlich ist hierbei, daß jede formlose Vereinbarung zu gelten hat; die meisten Ehen werden geschlossen ohne jede schriftliche Vereinbarung, weil die Leute sich begnügen mit den allgemeinen Bestimmungen. Es soll jede beweisbare Vereinbarung gültig sein, der Beweis sei nach den gewöhnlichen Regeln des Zivilprozesses zu führen. Wenn eine Vereinbarung nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich besteht, so wird sie aus gewissen Tatsachen gefolgert werden können, wenn z. B. ein Kind bei Lebzeiten beider Eltern freiwillig von denselben einer Konfessionschule zugewiesen worden ist. Für Eheverträge ist wohl die schriftliche Form vorgeschrieben, weil dieselben sich auf das Vermögen der Ehepartner be-

ziehen und auch dritten Personen gegenüber ihre Wirkung haben. Hier kann man von der schriftlichen Form absehen und überhaupt eine bestimmte Form nicht verschreiben, zumal die auf anderen Gebieten mit solchen Formvorschriften gemachten Erfahrungen nicht verlockend sind. Es kann die schriftliche Form sogar eine Gefahr bringen, wenn die Fassung ungenau oder unvollständig ist; es könnten Zweifel über die Unterschriften entstehen, wenn man nicht die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangt; dies veranlaßt Kosten, welche die kleinen Leute scheuen. Wenn die Eltern vor Eingehung der Ehe eine Vereinbarung nicht getroffen haben und während der Ehe sich nicht mehr einigen können, dann haben beide Teile gleiches Recht, und hat der Staat Bestimmungen zu treffen, um den Streit zu beendigen. Dafür bietet allerdings das B.G.B. mit seinen Vorschriften über die Sorge für das Kind die Unterlage.

In der Kommission sowohl wie im Plenum fanden am 3. Mai 1902 die Anträge des Zentrums Annahme.

Bei der zweiten Beratung des Toleranzantrages wurde in der Kommission bemängelt, daß man sich durchaus nicht auf den Standpunkt stellen könne, daß die Vereinbarung auch nach dem Tode nicht geändert werden dürfe. Wenn der eine Teil sterbe, müsse auf den Überlebenden das ganze Erziehungsrecht übergehen. Das ergebe sich aus den praktischen Verhältnissen: Der Überlebende habe allein die Erziehung zu leiten, man könne ihn nicht zwingen, eine Erziehung fortzusetzen, welche er für falsch halte. Er würde auch praktisch kaum durchzuführen sein. In Bayern ergebe sich aus dem dortigen Recht eine Reihe von Schwierigkeiten. Nach dem Tode des einen Ehepartners versuche der andere die religiöse Erziehung in seinem Sinne zu ändern; es würden auf Betreiben der Kirche sehr häufig gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt, durch welche oft nach vielen Jahren wieder eine Änderung in der religiösen Erziehung eintreten müsse. Die Zentrumsabgeordneten machten demgegenüber geltend: der überlebende Ehepartner habe sich bei Abschluß des Vertrages über die Tragweite seiner Einwilligung klar sein müssen. Wenn ein Vertrag einmal geschlossen sei, existiere keine sittliche Berechtigung, diesen Ver-

trag gegen den Willen des andern Teiles zu zerreißen. Die Ehe sei ein religiös-sittliches Vertragsverhältnis, und die Bedingungen, welche bei Eingehung der Ehe gestellt seien, müssen gehalten werden. Diese Vertragstreue führe allerdings bei gemischten Ehen für den einen Teil zu unangenehmen Konsequenzen, aber diese müßten übernommen werden. Der Staat könne nichts tun, als die Vertragstreue zu sichern. Man denke sich in die Lage des sterbenden Eheteils; die letzte Stunde würde ihm erschwert durch den Gedanken, daß der überlebende Teil seine Kinder einer anderen Konfession zuführen könne, obwohl er durch Vertrag die Erziehung in seiner Konfession zu sichern versucht hatte. Wenn die Erziehung einmal in einer Konfession begonnen und das Kind vielleicht mehrere Jahre lang die Schule dieser Konfession besucht habe, solle nicht etwa beim Tode eines Ehegatten eine Änderung hierin eintreten können. Auch das preußische Kammergericht habe wiederholt in seinen Entscheidungen großen Wert darauf gelegt, daß die einmal begonnene Erziehung nicht geändert werde. Der Entwurf sei nicht einseitig im Interesse der katholischen Kirche gefaßt, er schütze gleichmäßig beide Konfessionen. Trotzdem wurde die Bestimmung betr. die Gültigkeit der Vereinbarung der Eltern auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile abgelehnt und der Artikel 2 in folgender Fassung angenommen:

„Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann.“

Artikel 3 fand bei beiden Beratungen Annahme in dem Wortlaut, wie ihn das Zentrum vorgeschlagen hatte; demnach treten also die Vorschriften des B.G.B. für die Sorge über die Person des Kindes auch für die religiöse Erziehung in Kraft, falls die Eltern keine Vereinbarung getroffen haben.

2. Die reichsgesetzliche Regelung der religiösen Kindererziehung gemäß der Erziehungspflicht nach dem B.G.B.

Sowohl schon in der ersten Kommission wie später im Plenum (Sess. 1900/03, Nr. 634) hat der freisinnige Abg. Schrader den Antrag gestellt:

„Für die religiöse Erziehung sind allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1626 ff maßgebend. Vereinbarungen, welche das elterliche Erziehungsrecht in bezug auf die religiöse Erziehung beschränken, sind nichtig.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß damit alle Streitigkeiten erschöpft seien; dem Vater würde wohl eine größere Einwirkung auf die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses gegeben, wenn auch der Einfluß der Mutter nicht ausgeschlossen sei. In manchen Kreisen werde es schwer empfunden, wenn die freie Vereinbarung der Eltern als Grundsatz konstituiert würde. Die religiöse Kindererziehung dürfe nicht allein vom religiösen Standpunkte aus betrachtet werden, sondern an die erste Stelle müsse der erzieherische Standpunkt treten, jene Frage, wie für die Verhältnisse der Familie die Frage am zweckmäßigsten geregelt werden könne. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch stehe es dem Vater zu als dem Haupte der Familie, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Das schließt nicht aus, sondern nach des Antragstellers Meinung ein, daß in einer rechten Ehe eine solche Entscheidung nicht getroffen wird von oben herunter, von dem Herrn Gemahl, sondern daß sie der Ausfluß einer Vereinbarung beider Eheleute ist. Es liegt das im Wesen der Ehe, und er sei deshalb nicht der Meinung, daß man solche Dinge durch besondere Bestimmungen rechtlich festzulegen braucht. Aber es bleibe den Ehegatten die Möglichkeit offen, auch Änderungen eintreten zu lassen, und sie werden sich auch da eventuell verständigen. Es gebe aber auch noch einen anderen Grund für die Regelung, die er vorschlage, nämlich die Möglichkeit, die Entscheidung nicht vor der Ehe zu treffen, sondern im Laufe der Ehe. (cf. Rede des Abg. Schrader vom 3. Mai 1902, S. 5279.) Der Abg. Schrader wiederholte seinen bei der ersten Beratung abgelehnten Antrag auch bei der zweiten Kommissionsberatung des L.-A. und brachte im wesentlichen dieselben Gründe hierfür vor. Die Zentrumsabgeordneten betonten demgegenüber, daß sich vom katholischen Standpunkte aus ergeben würde, daß wohl ein katholischer Mann eine Mischehe mit einer Protestantin eingehen könnte, nicht aber ein katholisches Mädchen mit einem pro-

testamentlichen Manne. Aus diesem Antrage würde folgen, daß der Mann jederzeit die Macht habe, die getroffene Vereinbarung abzuändern; das sei ein schweres Unrecht gegen die Mutter, widerspreche den fundamentalsten Rechtsbegriffen, und der Gesetzgeber könne es deshalb nicht billigen, daß die bei Eingehung der Ehe gestellte Bedingung, daß die Kinder in einer gewissen Religion erzogen werden sollen, einseitig durch den Vater beseitigt werde. Wenn beide Eltern einig seien, könnten sie die früher getroffene Vereinbarung jederzeit abändern, einseitig solle eine Änderung aber nicht geschehen. Wenn gesagt werde, daß Recht des Kindes erfordere, daß unter Umständen eine Änderung eintreten müsse, so ergebe sich die Frage: wer bestimmt über dieses Recht des Kindes? Es wäre ganz einseitig der Vater, der sich die Anschauung bilden könnte, das Recht des Kindes fordere Erziehung in einer anderen Konfession, und der dann von dieser seiner einseitigen Auffassung aus über das Recht der Mutter hinweggehen könnte. Der Zentrumsabgeordnete Burlage-Oldenburg, betonte, das oldenburgische Recht enthalte dieselbe Vorschrift wie der Antrag Schrader. Aber gerade aus der in Oldenburg gemachten Erfahrung müßten Bedenken gegen den Antrag erhoben werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte sich der Fall ergeben, daß ein Kind, welches bereits mehrere Jahre lang die Schule einer Konfession besucht hat, nunmehr einseitig durch den Überlebenden einer anderen Konfession zugeführt werden solle; das müsse zur größten Verwirrung für das Kind führen. Nach dem Wortlaut des Antrages wäre der Vormund, wenn die Kinder noch in ganz kindlichem Alter stehen, befugt, für die Erziehung eine bestimmte Konfession auch im Gegensatze zum Willen der Eltern festzusetzen. Wenn gesagt werde, für den katholischen Teil sei eine Änderung fast unmöglich, so gelte dasselbe auch für den evangelischen Teil; auch von protestantischer Seite werde jetzt streng darauf gehalten, daß alle Kinder in der protestantischen Konfession erzogen werden. — Der Antrag wurde in der zweiten Toleranz-Kommission mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

3. Reichsgesetzliche Zwangsvorschriften über die religiöse Kindererziehung.

Wenn sich der Antrag des Abg. Schrader von der Freiheit schon sehr weit entfernt hatte, so geschah dies noch mehr durch den Antrag des nat.-lib. Abg. Dr. Hieber, der in der ersten Toleranzkommission gestellt wurde, einen ganzen Gesetzentwurf umfaßte und lautete:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 1.

Gemischte Ehe im Sinne dieses Gesetzes ist die Ehe zwischen Personen eines christlichen und eines nichtchristlichen, sowie des protestantischen und des katholischen Glaubensbekenntnisses, sofern diese Personen einer im Reichsgebiete mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaft angehören.

§ 2.

Die Kinder aus einer gemischten Ehe folgen derjenigen Konfession, welcher der Vater zur Zeit der Geburt des ersten Kindes angehört oder, im Falle seines früheren Todes, im Zeitpunkte desselben angehört hat.

§ 3.

Kraft der gesetzlichen Zuweisung hat das Kind mit dem Eintritt der gesetzlichen Schulpflicht den staatlich geordneten Religionsunterricht ausschließlich nach der Lehre derjenigen Konfession, welcher es zugeteilt ist, zu empfangen.

Der Zeitpunkt des Eintritts der gesetzlichen Schulpflicht bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 4.

Die Feststellung der Konfession, in welcher auf Grund der gesetzlichen Vorschrift das Kind aus einer gemischten Ehe zu erziehen ist, erfolgt bei der Anmeldung desselben zum Geburtsregister durch Erklärung des Standesbeamten. Gegen dessen Erklärung ist binnen vier Wochen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Zuständig ist das Amtsgericht des Ehewohnortes. Das zuständige Gericht entscheidet endgültig.

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung findet nicht mehr statt, wenn die Konfession eines früheren Kindes aus dieser Ehe bereits durch Erklärung des Standesbeamten oder gerichtliche Entscheidung endgültig festgestellt war.

§ 5.

Das Alter des religiösen Selbstbestimmungsrechts wird für Kinder aus gemischter Ehe ohne Unterschied des Geschlechts auf das vollendete sechszehnte Lebensjahr festgesetzt.

Die landesrechtlichen Vorschriften über den Konfessionswechsel und den Austritt aus einer Religionsgesellschaft werden durch vorstehende Bestimmung im übrigen nicht berührt.

§ 6.

Alle landesrechtlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen werden aufgehoben.

Dieser Gesetzentwurf verlangte also im Kern, daß alle Kinder, aus Mischehen in der Konfession des Vaters zu erziehen sind. In der Begründung betont der Antragsteller die Notwendigkeit der Beseitigung des Chaos der bisher geltenden Gesetze und der reichsgesetzlichen Regelung der ganzen Materie. In dieser Frage stehen zwei Prinzipien einander gegenüber, das freie Bestimmungsrecht der Eltern (als volle Vertragsfreiheit, als formlose freiwillige Übereinstimmung, als einseitige zunächst väterliche Erziehungsgewalt) auf der einen, und die gesetzliche Zuweisung zu einer Konfession auf der anderen Seite durch objektive Rechtsordnung, sei es in der Form der Teilung nach dem Geschlechte, sei es als gesetzliche Nachfolge aller Kinder aus gemischter Ehe in der Konfession des Vaters. Er entscheide sich für letztere Art zumal dies im weitaus größten Teile des deutschen Rechtsgebietes mangels Vertrags, also subsidär, bestehendes Recht sei. Später teilte der Antragsteller noch mit, daß er seinen Antrag einem Entwurfe des Professors Kahl entnommen habe. Der Antrag fand jedoch von den verschiedensten Seiten die heftigste Opposition; ein solches Gesetz würde dann einen Ehepartner direkt zwingen, seine religiöse Überzeugung zu verletzen, was gerade der Teil schwer empfindet, der seine religiöse Überzeugung hochhält. Dieser Entwurf enthält den größten Gewissenszwang, welcher gerade die Frauen und Mütter schwer trifft. Wenn das Zentrum für die katholische Kirche bloß den Utilitätsstandpunkt einnehmen wollte, wäre es für diese vorteilhafter, wenn der Gesetzentwurf zur Annahme käme; nach der Statistik waren 1895 in Preußen 150 365 Mischehen, in welchen der Mann katholisch war, gegen 128 069,

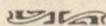
in denen der Mann protestantisch war. Die Statistik bestätigt, wie Schneider (Kirchliches Jahrbuch 1899 S. 279) sagt, „daß evangelische Mädchen leichter zur Mischehe schreiten, als evangelische Männer, daß aber die evangelische Braut darnach eher die Trauung in ihrer Kirche und Bewahrung der Kinder in ihrem Glauben durchsetzt als der evangelische Mann, der leichter abfällt.“

Der Gesetzentwurf wurde schließlich vom Antragsteller Dr. Hieber selbst zurückgezogen, er brachte ihn auch für das Plenum nicht mehr ein, wohl aber erklärte er hier:

„daß auf dem Gebiet, um das es sich im vorliegenden Paragraphen handelt, eine reichsgesetzliche einheitliche Regelung wünschenswert wäre, das ist der Standpunkt, auf den sich meine Freunde von Anfang an gestellt haben. Und ich bin unbefangen genug, es dem Zentrum als Verdienst anzurechnen, das es den Blick auf diesen Punkt gerichtet und so Gelegenheit gegeben hat, die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit, welche auf diesem Gebiete weithin im Deutschen Reiche herrscht, eingehend zu erörtern.“

(181. Sitz. v. 3. 5. 1902, S. 5281.)

Dann sprach er sich für den Antrag Schrader aus. Die Zentrumsanträge fanden in der auf Seite 192 und 193 mitgeteilten Fassung Annahme, nur wurde in Artikel 2 der letzte Satz gestrichen.



Drittes Buch.

Staatliche Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht. (§ 4 des Toleranz-Antrages.)

§ 36. Beseitigung der Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht einer andern Religionsgemeinschaft.

Der erste Toleranzantrag des Zentrums enthält über die Frage der Teilnahme am Religionsunterricht keinerlei Bestimmungen, da die Antragsteller diese Materie als zur Schulfrage gehörig betrachteten und sie deshalb nicht in dem Rahmen dieses Antrages hereinziehen wollten. Bei der Beratung des ersten Toleranzantrages wurden aber in der Kommission zur Regelung der Frage des Religionsunterrichts der Dissidentenkinder eine Anzahl von Anträgen gestellt, wovon schließlich folgender in der Kommission wie im Plenum Annahme fand:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte oder Gottesdienste einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden als den in § 2 und § 2a (jetzt 3) getroffenen Bestimmungen entspricht.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde betont, daß derselbe sich beschränke, die Frage des Religionsunterrichtes insoweit heranzuziehen, als dieses durch die Gewissensfreiheit gefordert werde. Der Antrag wolle die Frage der Teilnahme am Religionsunterrichte der eigenen Konfession ganz aus dem Spiele lassen; das sei eine Schulfrage, welche von den Einzelstaaten zu regeln ist. Der Antrag wolle

nur jene Gesetze beseitigen, welche ein Kind zur Teilnahme am Gottesdienste und Religionsunterrichte einer fremden Konfession zwingen. So z. B. sehe das sächsische Gesetz vor, daß ein Kind, wenn nach Ansicht der Behörde für den religiösen Unterricht desselben nicht in ausreichender Weise gesorgt sei, zur Teilnahme am öffentlichen Religionsunterricht der andern z. B. protestantischen Konfession gezwungen werden könne; wenn es diesen dann über gewisse Jahre hinaus besucht habe, gilt es einfach als protestantisch. Damit werde auf dem Umwege eines Schulgesetzes zwangsweise in die Konfession eingegriffen.

Von anderer (protestantischer) Seite wurde erwidert, der Antrag enthalte zwar die Beschränkung, daß ein Zwang zum Besuche des Religionsunterrichtes einer fremden Konfession nicht stattfinden dürfe; aber die Entwicklung werde mit zwingender Konsequenz zu der Beseitigung jeden Zwanges führen. Es könne der Fall vorkommen, daß ein Vater einem religiösen Bekenntnisse angehöre, für welches eine Gemeinschaft am betreffenden Orte nicht bestehe, oder der Vater könne sich als Atheist oder als konfessionslos erklären und so sein Kind von jedem Religionsunterricht fernhalten. Innerhalb jeder Religionsgemeinschaft — mit Ausnahme der katholischen — können derartig tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten bestehen, daß der Vater Bedenken trage, sein Kind einem solchen Religionsunterricht anzuvertrauen. Ein orthodoxer Vater müßte das Recht haben, sein Kind von einem Religionsunterricht fernzuhalten, der in seinem ganzen Wesen seiner religiösen Überzeugung vielleicht noch ferner stehe, als die Lehre einer anderen Konfession; einen orthodoxen Vater werde ein freigeistiger Religionsunterricht vielleicht mehr antipathisch sein als der katholische Religionsunterricht.

Die Zentrumsabgeordneten betonten, daß es sich um eine Frage von allergrößter Bedeutung handle; da solche Meinungsverschiedenheiten auftauchten, könne man sich nur auf dem Boden der alten gemeinsamen Freiheit verständigen und vertragen. Vom Standpunkt des modernen Staates aus könne es einen Zwang in Religionsfachen nicht geben und da müsse man selbst die schmerzliche Konsequenz hinnehmen, daß Leute religionslos aufwachsen. Der moderne Staat habe nicht das

Recht, atheïstischen Eltern ihre Kinder wegzunehmen und sie in einen Religionsunterricht zu zwingen, damit ihnen die tiefsten Grundlagen der Moral eingepflanzt werden. Tatsächlich wäre auch ein solcher vom Staat gegen die Kinder ausgeübter Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts einer Konfession, zu welcher das Kind und dessen Eltern nicht gehören, wirkungslos; denn wenn einem solchen Kinde zu Hause das gerade Gegenteil von dem vorgetragen werde, was es in der Schule hörte, vielleicht die schärfsten Ausdrücke gegen den in der Schule vorgetragenen Unterricht gebraucht werden, sei ein pädagogischer Erfolg nicht zu erwarten. Der Religionsunterricht solle nicht bloß Kenntnisse vermitteln, sondern auch auf das Herz und den Willen veredelnd einwirken; das sei unmöglich, wenn das Kind zu Hause das Gegenteil höre; das Kind werde vielleicht gerade mit Haß gegen die Religion erfüllt. Ein solches Kind werde auch verderblich auf die in derselben Schule befindlichen Kinder gläubiger Eltern einwirken, wenn es mit Hohn und Spott die Religion behandelt. Man habe eingewendet, daß bei Annahme dieses Antrages auf protestantischer Seite sich mehr Schwierigkeiten ergeben würden als auf katholischer Seite, da auf protestantischer Seite innerhalb derselben Kirchengemeinschaft die tiefsten Gegensätze beständen zwischen orthodoxer und freigeistiger Richtung. Wenn in einer und derselben Religionsgemeinschaft eines Landes Leute beisammen seien, welche an die Gottheit Christi glauben, und solche, welche dieselbe leugnen, so sei freilich durch ein Gesetz nicht zu helfen. Wenn so extreme Gegensätze in einer Gemeinschaft bleiben, sei es nicht möglich, einen Religionslehrer zu finden, der es beiden Richtungen Recht machen könne. Wenn ferner in der unierten protestantischen Landeskirche Gegensätze in bezug auf die Abendmahlslehre bestehen, so sei es nicht möglich, daß der Religionslehrer einen Unterricht gebe, der den Anschauungen der Eltern nach beiden Richtungen entspreche. Wer durch Anschluß an die unierte Landeskirche oder durch Verbleiben in derselben solche Verschiedenheiten in der Abendmahlslehre für nebensächlich erkläre, der habe keinen Grund, sich darüber zu beschweren, wenn der Religionslehrer der unierten Kirche im Unterricht diese Verschiedenheit auch als nebensächlich behandle

oder wenn die unierte Kirche Religionslehrer zulasse, von welchem ein Teil auf dem Boden der lutherischen Lehre stehe, ein anderer Teil aber die kalvinische Auffassung vertrete. Halte jemand die bestehenden Unterschiede aber für wesentlich, so müsse er auch aus dem Verbande mit einer solchen Gemeinschaft austreten. Das Gesetz müsse sich an die Zugehörigkeit zur äußeren Gemeinschaft halten; man könne nur bestimmen, daß kein Kind gezwungen werde, den Gottesdienst und Religionsunterricht einer anderen, äußerlich getrennten Gemeinschaft zu besuchen.

Als man einwendete, daß kein Bedürfnis für eine solche Regelung vorliege, brachten die Zentrumsabgeordneten folgende 2 Fälle vor: Es wurde erinnert an 1871, wo am Gymnasium in Braunsberg der Staat versucht habe, die katholischen Schüler zu zwingen, den Religionsunterricht des zum Altkatholizismus übergetretenen Religionslehrers zu besuchen. Erst jüngst sei ein ähnlicher Fall durch die Presse gegangen. In Misburg bei Hannover leben etwa 2000 Katholiken mit 156 schulpflichtigen Kindern; diese besuchen die am Orte bestehende evangelisch-lutherische Schule, nehmen am evangelischen Religionsunterricht teil, sie müssen sogar die evangelisch-lutherischen Religionsbücher anschaffen. Von katholischer Seite habe man den Antrag auf Errichtung einer katholischen Privatschule in Misburg gestellt, dieser Antrag wurde abgelehnt. Es handle sich um polnische Arbeiter; das preußische Kultusministerium habe die Nationalitätenfrage über die religiöse Frage gestellt. Auch auf protestantischer Seite bestehe ein Bedürfnis für die Dissidenten; noch vor wenigen Jahren hätten Beschwerden nach dieser Richtung regelmäßig das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigt.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Zur zweiten Lesung im Plenum stellte der freisinnige Abg. Schrader den Antrag:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterrichte oder einem Gottesdienste angehalten werden.“ (Sess. 1900/03, Nr. 593.)

Der Antrag wurde abgelehnt, aber von dem Antragsteller bei der zweiten Beratung des L.-A. in der Kommission wieder aufgenommen

mit dem Hinweise, daß diese Regelung auch den Wünschen des protestantischen Volksteiles entspreche. Die Zentrumsabgeordneten beantworten, es sei für ihre Freunde vom religiösen Standpunkt aus schwer, dem Antrag zuzustimmen; man müsse aber diese Bedenken aus taktischen Erwägungen überwinden. Nach der Fassung des Entwurfes sei für Katholiken und Protestanten gesichert, daß kein Kind ohne den Willen der Erziehungsberechtigten in einer fremden Konfession zum Religionsunterricht genötigt werden könne. Die Frage der Dissidenten bleibe offen, und es bleiben die Landesgesetze in Kraft, wonach Dissidentenkinder der Schule einer anderen Konfession zugeführt werden könnten. Das Kind komme bei einem solchen zwangsweisen Eingreifen des Staates in die schlimmste Lage, da die Eltern entgegenwirkten. Der Wille der Eltern solle entscheidend sein; sie hätten vor Gott die Verantwortung für die Erziehung des Kindes. Nach den heutigen Verhältnissen sei eine vernünftige Regelung nur möglich auf dem Boden, auf welchem hier die Diskussion sich bewege. In praktischer Konsequenz der früheren Verhandlungen sei in Württemberg (Siehe Seite 161 ff.) eine befriedigende Regelung gefunden worden, welche von der Zentrums-Fraktion der württembergischen Abgeordnetenversammlung beantragt und vom Landtag angenommen worden sei. Danach sei durch Erlaß des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 3. November 1904 die Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen dahin geregelt worden, „daß Kinder, die in gültiger Weise keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehören, für die in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt wird, von der Teilnahme am Religionsunterricht zu entheben sind, wenn und soweit der Erziehungsberechtigte dies beantragt.“ Eine ähnliche Regelung sei auch in Baden getroffen; dieselbe ergebe sich auch aus dem früheren Beschluß, daß der Austritt aus einer Kirche nicht durch staatliche Mittel erschwert werden solle. Es sei dann nicht zu billigen, wenn dem Staat für diesen Fall das Recht gegeben würde, die Kinder in einer beliebigen Konfession zu erziehen. Ein anderer Redner betont, er könne sich den Ausführungen des Vorredners zum überwiegenden Teile anschließen. Die jetzigen

Zustände in Preußen in bezug auf den Religionsunterricht der Dissidentenkinder seien unhaltbar, und zwar gerade vom Standpunkte der Schule und der Rücksicht auf die übrigen Kinder aus. Ein solches Dissidentenkind stehe in der Schule auf und erkläre: „Ich habe nicht gelernt, der Vater hat es verboten und gesagt, das sei ja Unsinn.“ Welche Wirkung müsse dies auf die übrigen Kinder haben? Der Lehrer könne allerdings ein solches Kind strafen, aber daraus ergeben sich nur Konflikte zwischen Schule und Elternhaus.

Der soz.-dem. Abg. Hoffmann-Berlin wies auf die unhaltbaren Zustände für die preußischen Dissidenten hin, welche zu endlosen Beschwerden führen; es komme jetzt in Berlin tagtäglich vor, daß Dissidentenkinder geprügelt würden, weil sie den Religionsunterricht nicht besuchten, daß Zwangsvollstreckung gegen den Vater eintrete, um ihn zu zwingen, die Religionsbücher für sein Kind zu kaufen. Er habe deshalb sein Kind in den jüdischen Religionsunterricht geschickt.

Da das Zentrum ferner genötigt war, sich eine Mehrheit für den Antrag zu sichern, die Rechte und die Nationalliberalen aber gegen den Entwurf unter allen Umständen stimmten, so mußte es für diesen Antrag Schrader eintreten, der auch in der Kommission Annahme fand, so daß Artikel 4 nun lautet:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werde.“

§ 37. Die Sprachenfrage bei Erteilung des Religionsunterrichts.

Die beiden polnischen Abg. v. Chrzanowski und Dr. v. Komierowski beantragten folgenden Absatz diesem Artikel beizufügen:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind auch nicht zur Teilnahme an dem nicht in seiner Muttersprache erteilten Religionsunterricht angehalten werden. Die Entscheidung über die Muttersprache des Kindes steht den Erziehungsberechtigten zu.“

(Sess. 1903/05 Nr. 456.)

Der erste der beiden Antragsteller begründete denselben am 3. Mai 1902 (S. 5294) das Zentrum stimmte gegen den Antrag, weil derselbe nicht mehr auf dem Gebiete der Religionsfreiheit liegt; er gehört zur Schulgesetzgebung und liegt damit zweifelsohne außerhalb der Reichskompetenz. Übrigens ist durch die neue Formulierung des § 4 auch dieser Wunsch erfüllt; findet der Entwurf Annahme, dann liegt es ganz in den Händen der polnischen Eltern, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder nicht in den deutschen Religionsunterricht gesendet werden.

§ 38. Verbot des Religionsunterrichts in der Schule überhaupt.

Bei der ersten Beratung des Toleranzantrages in der Kommission stellte der soz.-dem. Abg. Kunert den Antrag:

„Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Wegfall“.

Er führte zur Begründung desselben aus: Der jetzt angenommene Antrag schließe die zwangsweise Teilnahme am Religionsunterricht nicht vollständig aus und wahre nicht entfernt den Gedanken der Toleranz; es müsse auch die in einzelnen Staaten bestehende Bestimmung beseitigt werden, daß der Vater für entsprechenden Ersatz sorgen muß, wenn er sein Kind vom öffentlichen Religionsunterricht wegnehmen will. Auch für die Lehrer müsse gesorgt werden, daß nur jene zum Religionsunterricht herangezogen werden, welche sich freiwillig dazu melden. Man müsse jeden Gewissenszwang für den Religionsunterricht und Gottesdienst ausschließen. Wenn man den Religionsunterricht in den Schulen als fakultativ erklären wollte, würde eine Reihe von Eltern in abhängiger sozialer Stellung doch dem Zwange sich nicht entziehen können. Auch wenn die Simultanschule vollständig durchgeführt würde, wäre die Gewissensfreiheit nicht ausreichend gewahrt. Deshalb stelle er diesen Antrag, welcher allein volle Parität, volle Toleranz und Gewissensfreiheit garantiere. Unter die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung sollen alle Schulen, auch die Privatschulen fallen, damit nicht durch ein Hintertürchen sich wieder einschleiche, was man hier

beseitigen wolle. Der Antrag sei für den Reichstag neu; die Frage sei aber im preussischen Abgeordnetenhaus und auch im bayerischen Landtage schon angeschnitten worden. Auch die Lehrererziehung müsse konfessionslos sein und den Geistlichen die Schulaufsicht in Konsequenz des Antrages genommen werden. Man habe den Antrag als intolerant bezeichnet. Dies würde nur zutreffen, wenn auch der private Religionsunterricht verboten würde. Der Antrag wurde mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt. Im Plenum beantragte nun am 28. Jan. 1902 die sozialdemokratische Fraktion zuerst:

Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

(Sess. 1900/03, Nr. 454.)

Am 3. Mai 1902 aber zog sie diesen Antrag zurück und brachte folgenden ein:

Der Unterricht in der Religion kommt in allen, der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten als Unterrichtsgegenstand in Fortfall.

Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

(Sess. 1900/03, Nr. 636.)

Für diesen Antrag sprachen die Abg. Kunert (am 3. und 5. Mai und 5. Juni 1902) und der Abg. Bebel (am 5. Mai 1902); ersterer verlangte „grundsätzlich zur Durchführung voller Gewissensfreiheit, Parität und Toleranz die Religionslosigkeit der Schule und die Weltlichkeit derselben in ihrem ganzen Umfange“. (S. 5303). Er meinte auch, daß ein Unterschied bezüglich des ersten und zweiten sozialdemokratischen Antrages über den Ausschluß des Religionsunterrichts aus allen Schulen gar nicht bestehe:

„Unser neuer sozialdemokratischer Antrag sagt inhaltlich, daß der Unterricht in der Religion in Fortfall kommt in allen der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten. Die den öffentlichen Schulen gleichgestellten Anstalten sind aber keine anderen als die Privatschulen. Damit haben wir genau dasselbe gesagt, was vorher in dem ersten Antrag schon inhaltlich voll vorhanden war.“

(187. Sitz. v. 5. 6. 1902. S. 5431.)

Die Gründe gegen diese Anträge hat der Abg. Dr. Bachem dahin zusammengefaßt:

„Der erste Antrag auf Nr. 454 der Drucksachen ist zurückgezogen, und man kann das verständlich finden. Wie er eingebracht war, lautete er:

Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Dieser Antrag hatte mit der Religionsfreiheit nichts zu tun; sondern ich meine sagen zu sollen, er war das direkte Gegenteil von Religionsfreiheit. Dieser Antrag will statuieren, daß in allen öffentlichen und in allen Privatschulen es verboten werde, Religionsunterricht zu erteilen. Also wenn an einem bestimmten Ort auch die Bevölkerung in ihrer ganz überwiegenden Mehrheit, vielleicht einmütig, nach wie vor, wie es tatsächlich ja in den weiteren Kreisen Deutschlands der Fall ist, verlangt und wünscht, daß Religionsunterricht in der Volksschule erteilt werde, würde dieser Antrag, wenn er angenommen würde, die Erteilung dieses Religionsunterrichts direkt verbieten. Das ist nicht Freiheit, sondern das ist Unfreiheit, und es ist darum leicht verständlich, daß die Herren diesen Antrag inzwischen zurückgezogen haben. Statt dessen haben sie einen anderen Antrag eingebracht, den Antrag auf Nr. 636 der Drucksachen. Aber auch dieser Antrag ist, wenn man ihn bei Licht ansieht, nicht viel besser. Auch er statuiert nicht Religionsfreiheit, sondern in weitem Maße Religionsunfreiheit. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) Der Antrag spricht nicht mehr von allen Schulen einschließlich der Privatschulen, sondern nur von den „der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen“ und will für diese den Unterricht in der Religion in Wegfall bringen; er will gesetzlich feststellen, daß „in allen öffentlichen Schulen, welche der allgemeinen Erziehung dienen“, in erster Linie also in allen öffentlichen Volksschulen, der Religionsunterricht verboten ist. Er ist verboten ganz abgesehen davon, ob diejenigen, welche den Religionsunterricht erhalten sollen, ihn wünschen oder nicht. Das Volksschulwesen ist in weitestem Maße in Deutschland Sache der Gemeinden. Die Gemeinden und die Eltern müssen doch ein Recht haben auf die Volksschule. Wenn die Eltern es wünschen, daß in der Volksschule Religionsunterricht erteilt wird, so entspricht es doch einer vernünftigen Freiheit, ganz abgesehen von der Religionsfreiheit, daß diesen Wünschen Rechnung getragen werden kann; und wenn die Gemeinden es wünschen, entspricht es ebenso der Gerechtigkeit, daß diesen Wünschen Rechnung getragen

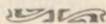
wird. Will man das also verbieten, so statuiert man die Unfreiheit der Eltern, der Gemeinden, einen Zwang nach der negativen Seite, dem wir uns in keiner Weise anschließen können. Aber noch mehr, meine Herren! Der jetzige Antrag der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion hat einen zweiten Absatz, der lautet:

Unterricht in der Religion erteilen zu lassen, steht den Erziehungsberechtigten frei.

Was soll das heißen? Soll es nur den Erziehungsberechtigten freistehen, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Da erhebt sich doch die Frage: steht es nicht auch der Gemeinde frei, einen solchen Unterricht erteilen zu lassen? Steht es nicht auch der Kirche frei, diesen Unterricht erteilen zu lassen? Ja, meine Herren, das würde nun doch nach derselben Richtung hin die weitestgehende Unfreiheit mit sich bringen.“

(182. Sig. v. 5. Mai 1902 S. 5814.)

Der Antrag wurde abgelehnt; bei der zweiten Beratung des Toleranzantrages in der Kommission ist er wiederholt worden, fand aber dasselbe Schicksal.



Viertes Buch.

Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

(§ 5 des Toleranzantrages.)

§ 39. Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

In den meisten deutschen Staaten bestehen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, sowohl über die Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses überhaupt, wie insbesondere darüber, mit welchem Lebensjahre ein Kind über die Wahl seines Glaubensbekenntnisses selbst entscheiden kann; in einzelnen anderen Bezirken, z. B. Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Rügen, Homburg vor der Höhe, fehlen solche ausdrückliche Bestimmungen; in anderen Ländern fehlen zwar direkte positive Bestimmungen, aber es hat sich eine gewisse Praxis herausgebildet, z. B. in Württemberg für das 14. Lebensjahr. Die Mehrzahl der deutschen Staaten nimmt das 14. Lebensjahr an, nämlich das Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts, die Rheinprovinz, Nassau, Hannover, Württemberg (in der Praxis), Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe; — auch Österreich in seinen interkonfessionellen Gesetzen von 1869 hält dieses Jahr fest. Das 16. Lebensjahr ist in Baden, Frankfurt a. M., Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck festgesetzt; das 18. Lebensjahr hat Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Waldeck, das 21. Jahr Bayern, Sachsen und die beiden Neuf. Dabei besteht in Sachsen eine Milderung dahin, daß in articulo mortis der

Religionswechsel gestattet ist. In den meisten Gesetzgebungen ist ferner bestimmt, daß keine Religionspartei die Mitglieder einer anderen durch „Zwang oder listige Überredung“ zum Übertritt verleiten dürfe. Sachsen-Weimar hat in seinem Gesetze vom 7. Okt. 1823 die Bestimmung:

„§ 60. Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vorteilen, Drohungen von Nachteilen usw., zu einem Übertritt zu bestimmen, sind von den Kriminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängnis und im Wiederholungsfall nachdrücklicher geahndet werden.“

In der badischen Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 wird bestimmt, daß den „dürftigen Katechumen“ während des Unterrichts, „da sie durch Arbeiten wenig oder nichts verdienen können, der nötige Zuschuß und ein mäßiger Unterhalt verschafft“ werden soll.

§ 40. Das Unterscheidungsalter.

In der Kommission beantragten die Zentrumsabgeordneten:

„Nach beendigtem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

Hierzu waren 4 Abänderungsanträge gestellt, die das 14., 16., 18. und das 21. Lebensjahr gesetzt wissen wollten.

Die Zentrumsabgeordneten machten für das zwölfte Lebensjahr Unterscheidungsalter geltend, daß möglichst früh die Einmischung des Staates abgeschnitten werden müsse. Dabei komme auch zur Erwägung, daß z. B. in verschiedenen Diözesen der katholischen Kirche schon vor dem 12. Lebensjahre die Zulassung zum Kommunionunterrichte stattfindet, das Kind also für religiös reif erklärt wird. Im alten deutschen Reiche habe ein langer Kampf über die Frage des Unterscheidungsalters stattgefunden, namentlich auch darüber, ob die individuelle Reife entscheidend sei oder ob eine objektive Grenze fixiert werden solle. Ersteres wäre das eigentlich richtige, wie auch Richter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts zugibt, aber es sei schwierig, im einzelnen

Fälle dies festzustellen. Man könnte vielleicht erwägen, die individuelle Reife hier insoweit zu berücksichtigen, daß ein Kind zur Entscheidung über seine Konfessionszugehörigkeit staatlich mit dem Zeitpunkte für befähigt erachtet wird, wo es von seiner Konfession zur Teilnahme am Kommunion- oder Konfirmationsunterricht für reif erachtet wird. Eine gewisse objektive Grenze müsse gesetzlich festgelegt werden, um Streitigkeiten und Vorwürfen gegen Behörden vorzubeugen.

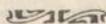
Für das 14. Lebensjahr wurde geltend gemacht, daß in der protestantischen Kirche in diesem Alter das Kind durch die Konfirmation befähigt wurde, die Rechte des evangelischen Christen zu übernehmen, wie z. B. die Patenstelle bei Taufen. Wenn die evangelische Kirche ein Kind mit diesem Jahr für reif hält, daß es als Pate die Verantwortung und Sorge für die christliche Erziehung einer anderen Person übernehme, müsse es auch reif sein, in bezug auf die eigene Konfession sich zu entscheiden. Für das 14. Lebensjahr wurde noch geltend gemacht: Das Kind wird aus der Schule entlassen, es wird aus den bisherigen Verhältnissen hinausgeführt in das Leben; in der Fabrik, in der Lehre komme es mit jungen Leuten von verschiedenen Konfessionen zusammen und fange an, sich eine eigene Meinung zu bilden, deshalb müsse man ihm spätestens mit diesem Lebensabschnitt, wenn nicht schon früher, auch die Möglichkeit geben, aus seiner selbstständigen Meinung die Konsequenz zu ziehen. Gerade im Alter von 12 bis 14 Jahren mache das Kind eine wichtige Entwicklung durch und zeige sich ein erheblicher Fortschritt in bezug auf die geistige und sittliche Reife: der Knabe bekomme in diesem Alter eine gewisse Selbstständigkeit, schon im letzten Schuljahre müsse er überlegen, welchem Berufe er sich zuwenden wolle. Dieser Antrag wurde auch angenommen.

Das 16. Lebensjahr festzusetzen beantragte der Abg. Dr. Hieber sowohl in der Kommission wie im Plenum (Sess. 1900/03 Nr. 637) er gestand selbst zu, einen Beweis für die Richtigkeit dieser Grenze nicht führen zu können (182. Sitz. v. 5. 5. 1902 S. 5905). Ferner mußte er zugeben, daß schon im alten deutschen Reiche über das Unterscheidungsalter gestritten wurde. Die katholische Kirche habe daran

festgehalten, daß schon mit 7 Jahren die Entscheidung getroffen werden könne; das corpus Evangelicorum habe das 18. Lebensjahr, dann 1752 das 14. Lebensjahr proponiert, das corpus Catholicorum das 10. Lebensjahr. Er halte für richtiger, das 16. Lebensjahr festzusetzen; es sei im Interesse des konfessionellen Friedens und, um kindlichem Leichtsinn und jugendlicher Schwärmerci nicht zu großen Spielraum zu lassen, nicht geraten, den Termin weiter herabzusetzen.

Gegen die Anträge, das Unterscheidungsalter auf das 18. oder 21. Lebensjahr festzusetzen, wurde in erster Linie ausgeführt, daß nach § 1303 des B.G.B. die Frau mit 16 Jahren ehemündig ist; sie kann also in diesem Lebensalter über die Konfession ihrer künftigen Kinder entscheiden, soll aber nicht in der Lage sein, über ihre eigene Konfession sich endgültig aussprechen zu dürfen. Diese Anträge wurden auch mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso der Antrag auf Festsetzung des 16. Lebensjahres als Unterscheidungsalter, es blieb also beim 14. Lebensjahr. Demgemäß lautet Artikel 5:

„Nach beendetem 14. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“



Fünftes Buch.

Rechtliche Form des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft. (§ 6 des Toleranzantrages.)

§ 41. Landesgesetzliche Bestimmungen hierüber.

Auch auf diesem Gebiete zeigt sich ein sehr großer Unterschied in der Gesetzgebung der Einzelstaaten; bei einer Anzahl von Staaten kann der Austritt in sehr einfacher und rascher Form vollzogen werden; andere haben sehr erschwerende Bedingungen hierfür festgesetzt. So bestimmt das preußische Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche (14. Mai 1873): „Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstände der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstände der Kirchengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu erteilen.“ Dieses Gesetz war seinerzeit dazu bestimmt, den Altkatholiken dadurch staatlicherseits auf die Beine zu helfen, daß man den Austritt aus der katholischen Kirche ihnen erleichterte. Trotzdem haben bei der Beratung die Abgeordneten Reichensperger und v. Mallinkrodt sich für Einführung der vorgeschlagenen Erleichterungen ausgesprochen. Abg. v. Mallinkrodt hat damals am 21. Januar 1873 erklärt:

„Das Bedürfnis zu einer derartigen Gesetzesvorlage ist in keiner Weise dargetan; ich habe den Eindruck, als wenn dieses Gesetz eigentlich ausgearbeitet wäre so aus dem gesetzgeberischen Drange heraus, einmal das Verhältnis von Staat und Kirche in einer möglichst erschöpfenden und ästhetisch völlig befriedigenden Weise gesetzlich festzustellen. Ich und meine Freunde haben auch nicht das Mindeste dagegen zu erinnern, daß man den Austritt aus irgend welcher kirchlichen Genossenschaft so leicht als möglich macht. Wir halten das für ganz selbstverständlich; in einem Staate, wo Gewissensheit Verfassungsmäßiges Recht ist, da kann man denn doch in aller Welt nicht daran denken, durch irgend ein staatliches Gesetz den Austritt aus einer Kirche erschweren zu wollen. Freilich die Bedürfnisfrage bleibt schließlich übrig, und da ich nicht die Absicht haben kann, ohne alles Bedürfnis, bloß aus Vergnügen an der Gesetzesmacherei, neue Gesetze zu geben, so bin ich schließlich nicht in der Lage, für das Gesetz zu stimmen.“

Ähnlich Dr. Reichensperger:

„Ich bin der Ansicht, daß man möglichst dahin wirken soll, diejenigen aus der Kirchengemeinschaft wegzubekommen, welche nicht mit Leib und Seele zu derselben gehören, welche ihren Grundgedanken, ihre Zwecke und ihre Gesetze nicht anerkennen. Daß diese Leute gehen, dagegen habe ich gar nichts zu erinnern, auch nicht dagegen, daß man ihnen das Weggehen möglichst erleichtert.“

Wenn das Zentrum im preußischen Abgeordnetenhaus seinerzeit trotzdem gegen das Gesetz stimmte, so ist dies nicht nur aus der gesamten damaligen Parteikonstellation erklärlich, sondern auch aus dem Umstande, daß das Gesetz noch eine Reihe Erschwerungen enthielt, die nach seiner Ansicht nicht zu rechtfertigen waren. Andererseits enthält es den Fortschritt, daß die Austrittserklärung vor dem unparteiischen Richter stattzufinden hat.

Anders ist es in Sachsen; wer dort zu einem „Übertritt sich bewegen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Konfession, oder wenn mehrere derselben daselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts, persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen hat.“ (Gesetz v. 20. 2. 1827.)

Dann erst erhält er ein Zeugnis über den Austritt, ohne das er nicht in eine andere Religionsgemeinschaft aufgenommen werden darf bei „50 Taler Geldstrafe und im Wiederholungsfalle bei Suspension und nach Befinden mit Remotion vom Amte“ für den betreffenden Geistlichen. Das württembergische Religionsedikt vom 15. 10. 1806 bestimmt: „jedoch sollen die in königlichen Zivildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departementschef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.“ Ein Erlaß der dortigen Generalsuperintendenten vom 30. 7. resp. 16. 8. 1819 fordert die Anzeige des Austritts bei „seinem bisherigen Seelsorger“; ähnlich im Erlaß des Kath. Kirchenrats, einer staatlichen Behörde, vom 7. 8. 1819. Das Gesetz vom 14. 6. 1887 bestimmt dann die mündliche oder schriftliche Anzeige des Austritts beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates; die Austrittserklärung tritt aber erst nach 4 Wochen in Kraft. In Baden erfolgt die Austrittserklärung vor „der Bezirksverwaltungsbehörde“ des Kirchenortes. Für Sachsen-Weimar besteht die Vorschrift:

„Wer nach vollendetem 18. Lebensjahre aus der evangelischen oder aus der katholischen Kirche austreten will, muß dem zuständigen Geistlichen seiner Konfession seine Willensmeinung erklären, worauf ihn dieser über die Wichtigkeit des Schrittes zu belehren und darüber, daß dieses geschehen, ein Zeugnis auszustellen hat.

Der Austritt selbst ist vor einem Gericht oder Notar zu erklären und es ist vom Austretenden diese Erklärung dem Amtsgericht seines Wohnortes oder dauernden Aufenthaltsortes zu überreichen, wenn sie nicht vor diesem Gericht selbst abgegeben worden ist.“

(Gesetz vom 10. 4. 1895.)

Das Amtsgericht hat ein „Austrittsregister“ zu führen. „Die Festsetzung der Form, in welcher die Aufnahme in die evangelische oder in die katholische Kirche zu erfolgen hat, bleibt der betreffenden Kirche überlassen, jedoch darf diese Aufnahme keinesfalls vor versammelter Gemeinde erfolgen.“

Für Braunschweig verordnete das 1902 geänderte Katholiken-Gesetz von 1867:

„§ 14. Die katholischen Geistlichen sind erst dann einen zum Konfessionswechsel Entschlossenen zu rezipieren oder zu den in § 13

Abf. 2 bezeichneten Religionshandlungen („durch welche sich eine Religionsgesellschaft wesentlich von einer anderen unterscheidet“) zuzulassen befugt, wenn die Willenserklärung dessen, der überzutreten die Absicht hat, einem Prediger der inländischen Gemeinde, welcher er bis dahin angehört hat, abgegeben oder in glaubhafter Weise angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber beigebracht ist, — gleichwie katholische Landesangehörige erst dann zum Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft zugelassen werden sollen, wenn sie eine gleiche Bescheinigung von einem katholischen Geistlichen der im § 1 unter 1a bezeichneten Orte (Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt) oder von einem anderen, im hiesigen Lande zu kirchlichen Amtshandlungen berechtigten katholischen Geistlichen beigebracht haben. Die Bescheinigung ist weder in dem einen, noch in dem anderen Falle zu verjagen.

Was sonst zum Übertritt erforderlich ist, wird durch die in den Religionsgemeinschaften geltenden Ordnungen bestimmt.

Der katholische Geistliche, welcher einen zum Konfessionswechsel Entschlossenen rezipiert oder zu den im § 13 Abs. 2 erwähnten Religionshandlungen zuläßt, ohne die bezeichnete Bescheinigung oder Unsere Höchste Dispensation von deren Beibringung erhalten zu haben, verfällt, gleich dem evangelischen im umgekehrten Falle, einer Geldbuße von 20 Talern.“

Hier hat sich folgender Rechtsfall ereignet: Dechant Dr. Grube in Braunschweig hatte am 28. und 29. April 1900 einen Konvertiten zur Beichte und Kommunion zugelassen, ehe die durch Schreiben vom 25. April bei dem evangelischen Pfarramt erbetene Bescheinigung über die angezeigte Austrittserklärung vorlag. Diese Bescheinigung lief erst am 2. Mai ein, nachdem inzwischen ein Kollaborator im Auftrage des evangelischen Pfarrers dem Konvertenden Vorhalt gemacht hatte. Auf Anzeige des evangelischen Konsistoriums wurde gegen Dr. Grube ein Strafverfahren eingeleitet, welches zur Erlassung eines auf 60 Mark Strafe lautenden Strafbefehls und zur Beurteilung in der schöffengerichtlichen Instanz führte. Durch Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 19. Dezember 1900 erfolgte jedoch die Freisprechung des Angeklagten, weil festgestellt wurde, daß der Konvertit preussischer Staatsangehöriger, und daher nicht Mitglied der braunschweigischen Landeskirche war, und das Landgericht im Gegensatz zum Schöffen-

gericht annahm, daß der § 14 des Gesetzes auf einen solchen Konversionsfall nicht zu beziehen sei.

Anhalt-Bernburg bestimmt in seinem Gesetze vom 13. 2. 1851:

„§ 20. Personen, welche ihren Austritt aus einer bestehenden Religionsgenossenschaft in der vorgeschriebenen Form anzeigen, sich aber einer anderen Religionsgemeinschaft nicht anschließen oder eine solche nicht bilden, werden in rechtlicher Beziehung nach wie vor als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben.“

In Rußl. ä. L. ist persönliches Erscheinen vor dem seitherigen Pfarrer vorgeschrieben; in Lippe eine mündliche Erklärung vor „seinem Parochus in Gegenwart zweier Kirchenältesten.“

§ 42. Die Bestimmungen des Toleranzantrages.

Der ursprüngliche Antrag lautete:

„Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.“

Die Erklärung ist dem Amtsgericht des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Über den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.“

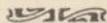
Der Zweck dieser Bestimmung ist eine möglichst gleichmäßige und einfache Form für die Austrittserklärung zu finden, welche die bürgerlichen Wirkungen des Austritts begründet. Die bestehenden Bedenkfristen sollen beseitigt werden. Wenn man auch von kirchlicher Seite vielleicht eine solche Frist wünschen kann, praktisch tritt oft nur der Erfolg ein, daß einer recht erbittert wird, auch ist es nicht Aufgabe des Staates, solche Bestimmungen für die Wirkungen des Austritts zu treffen. „Die Religionsfreiheit erfordert auch, daß, wenn jemand nach seiner Überzeugung aus einer Religionsgemeinschaft austreten will, er nicht weiter Abgaben und Gebühren für die verlassene Religionsgemeinschaft zahlen muß, und das und nichts anderes soll in den hier vorgeschlagenen Bestimmungen erreicht werden.“

(Abg. Gröber in der 182. Sitz. v. 5. 5. 1902 S. 5327.)

In der ersten Kommissionsberatung wurden Bedenken erhoben, was unter dem Ausdruck „bürgerlicher Wirkung“ zu verstehen sei. Hierbei kommt in Betracht zunächst die vermögensrechtliche Seite, aber auch alle anderen Angelegenheiten, in welchen für den Staat die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse in Frage kommen kann, z. B. die Vormundschaft, die Verpflichtung zu Kirchenumlagen, der Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht u. Der Ausdruck findet sich schon im preussischen Gesetze von 1873.

Bei der Beratung im Plenum am 5. Mai 1902 äußerten die Abgeordneten von Staudy und Graf von Bernstorff Bedenken gegen die Zuständigkeit des Reiches, worauf der Abg. Gröber betonte, daß es sich ja hier nicht um die religiöse Seite, sondern nur um die bürgerliche Seite des Austritts handle. (S. 5326.)

Die Kommission hat dem Artikel noch folgenden Zusatz gegeben: „Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.“ Derselbe fand im Plenum und bei der zweiten Kommissionsberatung des Toleranzantrages Aufnahme. Zur Begründung wurde einmal auf die Verschiedenheiten der Gebühren hingewiesen: in Preußen früher 50 Pf., seit Gesetz vom 6. 9. 1899 aber 3 Mark, in Schwarzburg-Sondershausen aber durch Gesetz vom 24. 12. 1899 10—100 Mark. Ferner wurde betont, daß man dem Austritt von Leuten, die mit ihrer Kirche gebrochen haben, nicht durch Gebühren verhindern dürfe, was der Freiheit der Religionsübung nicht entspreche.



Sechstes Buch.

**Rechtliche Wirkung des Austritts aus einer Religions-
gemeinschaft.** (§ 7 des Toleranzantrages.)

§ 43. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Die Landesgesetzgebung weist auf diesem Gebiete im Gegensatz zu den bisher berührten eine ziemliche Übereinstimmung auf. Die grundlegenden Artikel des preussischen Gesetzes vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche sind in fast allen Gesetzgebungen angenommen resp. übernommen; diese aber lauten:

„§ 3. Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet ist.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken in einer gewissen Klasse in dem Bezirke ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Namentlich findet man die fortdauernde Beitragspflicht für „außerordentliche Bauten“ in verschiedenen anderen Gesetzen z. B. in Württemberg, Sachsen-Weimar; die Verpflichtung zur Erfüllung dringlicher Lasten ist fast durchweg in der einzelstaatlichen Gesetzgebung festgelegt.

§ 44. Die Bestimmung des Toleranzantrages.

Der ursprüngliche Entwurf lautete:

„Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, insbesondere Leistungen, welche kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besizers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Wie man sieht, stimmt die Fassung mit dem preußischen Gesetze ganz überein mit Ausnahme von 2 Punkten:

1. es wird keine Frist gesetzt für den Eintritt der Rechtswirkung, die in manchen Landesgesetzen bis zum nächsten oder übernächsten Etat sich erstreckte;
2. eine Verpflichtung zur Beitragsleistung nach dem Austritt für „außerordentliche Bauten“ wird nicht anerkannt.

Für diese Abweichung vom preußischen Gesetze spricht, daß die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht in derselben Weise behandelt werden soll, wie die Zugehörigkeit zu einer Erwerbsgesellschaft. Bei letzteren ist es erklärlich, daß ein Austretender noch eine gewisse Zeit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten hat, weil sonst die größten Verwirrungen entstehen würden. Es handelt sich hier nicht um die Aufgabe, Geld zu erwerben; die Verpflichtung zu Leistungen und Beiträgen ist nur eine sekundäre Folge der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, und wenn diese Zugehörigkeit wegfällt, so solle auch die Verpflichtung zu Umlagen wegfallen. Es ist weder vom Standpunkte der Religionsgemeinschaft selbst, noch von seiten des Staates richtig, von einem Ausgetretenen eine Steuer zu erheben;

die Kirchengemeinschaft schafft sich damit nur ein großes Odium. Der Austretende wird sich in der Regel einer anderen religiösen Gemeinschaft anschließen und es wäre unbillig, ihm doppelte Leistungen aufzubürden. Wenn man beim Ausscheiden eines Mitgliedes noch Beiträge verlangen könnte, könnte man zur Konsequenz kommen, daß in einem Erbfall auch die Erben noch für einige Zeit Leistungen zu machen haben, oder daß einer beim Wegzug aus einer Gemeinde noch Umlagen tragen müßte. Die Gesetzgebung ist in anderen Staaten verschieden. Nach den Gesetzen von Bayern, Sachsen, Koburg-Gotha hört eine Beitragsleistung sofort mit dem Austritt auf, während die anderen Staaten sich ans preußische Gesetz angeschlossen haben. Schon bei der Beratung des preußischen Gesetzes haben sich gegen diese Bestimmung aus den Reihen des Zentrums sehr erhebliche Bedenken geltend gemacht. Abg. Dr. Brüel (Zt.) hat erklärt, ihm seien nie Fälle vorgekommen, daß Leute wegen bevorstehender größerer Bauten aus der Kirche ausgetreten seien. Abg. von Mallinkrodt (Zt.) hat den Grundsatz, daß jemand, der nach erfolgtem Beschluß über einen Kirchenbau austritt, nun doch mit zahlen müsse, für ganz unrichtig erklärt; es baue die Korporation und nicht der einzelne. Wer aus der Korporation austrete, habe mit derselben nichts zu tun. Man wolle hier in die veralteten Grundsätze zurückfallen, wonach die politische Gemeinde die Bedürfnisse der herrschenden Kirche trug. In neuerer Zeit sei das Prinzip konstatiert: Nur Angehörige der Gemeinde zahlen für die Bedürfnisse derselben. Es sei Unrecht, einen, der aus Gewissensbedenken ausgeschieden sei, mit Verpflichtungen seiner früheren Religionsgesellschaft zu belasten. Wenn eine Gemeinde sich spalte und aus einer Korporation zwei entstünden, dann sei vermögensrechtliche Auseinandersetzung geboten, wenn ein einzelner austrete, nicht. Stark belastete Städte würden gern bereit sein, reiche Ausziehende nachträglich heranzuziehen; sie dürfen es aber nicht. (19. Februar 1873.) In der gleichen Weise hat Abg. Dr. Reichensperger (Zt.) erklärt, man müsse präsumieren, daß jemand nur aus Gewissensrücksichten austrete und deshalb dürfe man den Leuten nicht ungerecht Lasten auf lange Zeit aufladen und ihnen durch dieses Gesetz den durch ihr Gewissen gebotenen Übertritt nicht

erschweren. Die vorgeschlagenen kleinen Fristen nützen zu nichts; wer überhaupt aus Geldrücksichten austrete, ohne einen Bau lange vorher und könne auch lange vorher austreten. Die Heranziehung eines Ausgetretenen zu den Kosten eines Kirchenbaues laufe auf eine Geldstrafe für den Austritt hinaus. Auch von freisinniger Seite äußerte man Bedenken gegen diesen Zusatz.

Ein Abänderungsantrag, diese preussische Bestimmung in den Toleranzantrag aufzunehmen, wurde abgelehnt, ebenso der sozialdemokratische Antrag, welcher dem Steuerpflichtigen auch das Recht geben wollte, „in den durch ihre Steuerbeiträge errichteten Friedhöfen und Kirchen ihre religiösen, ethischen Gebräuche ausüben zu können“. Einmal steht dieser Antrag mit der Absicht des Toleranzantrages, die bestehenden Verpflichtungen zu beseitigen, im Widerspruch, da er Rechte schaffen will; sodann würde er sehr schlimme Konsequenzen haben; z. B. könnten die Katholiken im Berliner Dom Messe lesen lassen, da dieser auch durch Staatsbeiträge, unter welchen sich auch Gelder von katholischen Steuerzahlern befinden, erstellt wurde; auch die Juden hätten ein Recht, denselben zu benutzen.

Einige Bedenken bereitet das Fortbestehen der dinglichen Lasten. Nach dem Gesetze vom 14. 7. 1863 sind z. B. in Holstein Angehörige der katholischen Kirche befreit von persönlichen Beiträgen zur Landeskirche, aber nicht von Lasten, welche auf dem Grundbesitz haften. Die Auslegung ist strittig, und die Anwendung hängt ab vom Steuerregulativ der einzelnen Gemeinden. In der Gemeinde Ottenen z. B. bestimmt das Steuerregulativ vom 1. April 1896 in § 2: „Die Kirchensteuer wird zur Hälfte nach Maßgabe der in der Kirchengemeinde Ottenen aufzubringenden Staatseinkommensteuer und zur Hälfte nach Maßgabe der Staatsgrund- und Gebäudesteuer verteilt.“ § 3 sagt: „Zur Zahlung der Kirchensteuer ist jedes Mitglied der Kirchengemeinde verpflichtet. Zu den Beiträgen, welche nach der Grund- und Gebäudesteuer verteilt werden, sind auch die Liegenschaften juristischer Personen, sofern deren Steuerpflicht historisch begründet ist, sowie auch grund- und gebäudesteuerpflichtige Grundstücke derjenigen Besitzer heranzuziehen, welche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde nicht angehören.“

Selbstverständlich müßten solche Steuerverordnungen einfach geändert werden, wenn der Toleranzantrag Gesetz wird. Allerdings wird man hier zu einem vollkommen befriedigenden Ergebnis nicht so leicht kommen.

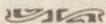
An manchen Orten besteht die alte Bestimmung: „Jeder Raach hat zu Steuern zugunsten der Kirche“. Diese Rechte sind eingeführt zu einer Zeit, wo alle einer Kirche angehörten. Wenn nun ein Katholik sich in einer solchen Gegend ansiedelt, so geschieht ihm Unrecht, wenn er zur Leistung für die evangelische Kirche herangezogen wird. Auch hier muß eben mit der Zeit eine Änderung der Steuerform eintreten. In der Provinz Posen hat die Frage eine ganz besondere Bedeutung, weil hier im Laufe der Jahre Abgaben an den König auf die katholische Kirche übergegangen sind.

Der Artikel 7 fand schließlich in folgender Fassung Annahme:

„Die Abgabe der Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

Im Plenum des Reichstages hat über diese Frage keine Diskussion sich entsponnen.



Siebentes Buch.

Freiheit von Leistungen an eine andere Religionsgemeinschaft.
(§ 8 des Toleranzantrages.)

§ 45. Landesgesetzliche Vorschriften.

Neben dem preußischen allgemeinen Landrecht bestimmt namentlich das bayerische Gesetz vom 22. 7. 1819 klipp und klar:

„Artikel V. Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.“

Nicht so aber das sächsische Gesetz vom 8. März 1838, welches die Kirchen- und Schulgemeinden verpflichtet, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern und hierfür bei Mangel an Mitteln und Fonds die Aufbringung durch Anlagen vorschreibt. Über diese sagt Artikel 3 des genannten Gesetzes:

„Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich im Bezirke sich aufhalten (Forenser) oder einer anderen Konfession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnismäßig beizuziehen.“

Diese Gesetzesbestimmung gab dem katholischen Bürgerverein in Dresden Veranlassung, im November 1901 an die sächsische Ständeversammlung eine Eingabe zu richten, in welcher sie als ersten Beschwerdepunkt nannten: „Die Heranziehung des katholischen Grundbesitzes für die evangelischen Kirchen und Schulen.“ Es wurde hierin ausgeführt, daß diese Heranziehung den Katholiken

die Möglichkeit entziehe, nun ihrerseits dem katholischen Grundbesitz für katholische Kirchen und Schulen zu besteuern. Der katholischen Kirche gingen auf diese Weise jährlich zirka 30,000 M. verloren. Ferner wünschten diese Petenten die Beseitigung folgender Punkte:

1. Die Einziehung der bei Besitzwechseln üblichen, auch von katholischen Käufern zu zahlenden Abgaben zu den evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulkassen, und
2. die in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Mai 1887 zulässige Heranziehung juristischer Personen zu Kirch- und Schulsteuern vom Einkommen aus dem Gewerbebetriebe nur für evangelisch-lutherische Zwecke.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer aber beschloß am 5. März 1902, diese Petition „auf sich beruhen zu lassen“ und die 4. Deputation der ersten Kammer faßte am 26. Mai 1902 denselben Beschluß. Bischof Wuschansky trat am 30. Mai 1902 für eine höhere Würdigung dieser Eingabe ein, denn es werde doch „für einzig richtig gehalten werden, daß katholische Besitzer von ihrem Grundbesitze nur für die Bedürfnisse der katholischen Gemeinden und evangelisch-lutherische Besitzer von ihrem Besitze den evangelisch-lutherischen Gemeinden ihre Anlagen bezahlen.“ Aber Kultusminister von Seydewitz verteidigte eigens diese Gesetzgebung mit den Worten:

„Denn, meine Herren, das Recht, um das es sich hier handelt, ist allen Mehrheitsgemeinden im Lande zugesichert, ohne irgend-welche Rücksicht auf deren Konfession. Daß, wie ohne weiteres zuzugeben ist, die evangelisch-lutherische Kirche aus dieser Vorschrift größeren materiellen Gewinn gezogen hat und noch zieht als die römisch-katholische Kirche, das erklärt sich nicht aus rechtlichen Gründen, sondern lediglich aus tatsächlichen Verhältnissen, das erklärt sich daraus, daß die Zahl der evangelisch-lutherischen Mehrheitsgemeinden bei uns in Sachsen eine viel größere ist als die der römisch-katholischen.“

Er teilte noch ferner mit, daß das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium sich einer Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung widersetzt habe. Die erste Kammer stimmte auch dem Beschlusse ihrer Kommission zu.

Im November 1903 wiederholte der Dresdener katholische Bürgerverein seine Eingabe um Änderung dieses Gesetzes; er wies besonders darauf hin, daß bei der Beratung der Interpellation über den T. A. die Abg. Leupold und Vogel betont hätten, daß sich Sachsen von keinem andern Staate an Toleranz gegen die Katholiken übertreffen lasse. Die Eingabe stützte sich auch auf folgende Erklärung der Regierung in der Kommission:

„Die Staatsregierung erkennt an, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der örtlichen Lasten für die Kirchen und Schulen gegenüber den veränderten Zeitverhältnissen als allseitig befriedigend in verschiedener Hinsicht nicht angesehen werden können, sowie daß in dieser Hinsicht in den Petitionen manches Beachtliche geltend gemacht worden ist.“

Die 4. Deputation der ersten Kammer beschloß jedoch am 8. März 1904 aufs neue, die Petition „auf sich beruhen zu lassen“. Bischof Wuschansky betonte am 8. April 1904 eigens im Plenum der Kammer:

„Wir müssen nur bedenken, daß, wie ich bereits früher sagte, durch die Freizügigkeit doch so und so viele Schulen haben neu gegründet werden müssen und daß nun so große Ausgaben für die katholischen Gemeinden entstanden sind, und diese Ausgaben dauern für die Gemeinden ohne irgendwelche Beihilfe fort. Auch die katholischen Behörden, aber speziell der apostolische Vikar, haben große Sorgen mit der Ordnung der religiösen Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden, die sich infolge des Zuzuges der vielen Arbeiter so rasch vermehren; denn wir haben katholische Gemeinden, die bis 8000 Seelen zählen, und haben dort keine Kirche. Wir haben mehrere Gemeinden, die etwa 1500—2000 Seelen haben, die haben weder einen Seelsorger, noch eine Schule, noch eine Kirche. Wie sollen diese Leute ihren religiösen Pflichten nachkommen, wie sollen sie geschützt werden vor der Verführung der Umsturzparteien, wie sollen ihre Kinder religiös-sittlich erzogen werden, damit sie gut bleiben? Wir können unmöglich mit den geringen Mitteln, die wir besitzen, den Gemeinden helfen. Nur mit großen Opfern und erst nach Jahren werden wir imstande sein, das kirchliche Leben dort zu ordnen. Mittlerweile entstehen wieder andere Gemeinden mit denselben Bedürfnissen, und so nehmen die Sorgen nicht ab.“

Kultusminister von Seydewitz verharrete auf seinen ablehnenden Standpunkt; der Beschluß der Kommission wurde gegen die Stimme des Bischofs Wuschansky angenommen. So übt Sachsen die Toleranz in

der Praxis; auch hier zeigt es sich, daß die Landesgesetzgebung solche intolerante Gesetze einfach nicht beseitigen will.

Sachsen-Altenburg aber hat in seinem Gesetze vom 21. April 1837 über die Ausbringung kirchlicher Anlagen die Bestimmung:

„§ 11. Beitragspflicht der Ausmärker und Nichtprotestanten.

Diejenigen, die Grundstücke in einer Flur besitzen, in der sie nicht wohnen, die Besitzer der auf Ritterguts Grund und Boden stehenden Häuser und solche Grundbesitzer, die sich zu einem andern Glaubensbekenntnis bekennen, sind beitragspflichtig nur in dem Flurbezirk, wo sie Grundstücke besitzen (Verordnung vom 18. November 1825).“

Auch in anderen Staaten bestehen noch ähnliche Vorschriften (z. B. sind in Braunschweig die Katholiken, Reformierten und Juden in den Landgemeinden für ihren Grundbesitz an die Landeskirchen beitragspflichtig; in den Städten jedoch nicht); bekannt ist der „Berliner Kirchenstreit“. Die evangelischen Kirchengemeinden Berlins erhoben auf Grund der „neuerdings wieder ausgegrabenen“ Konsistorialordnung vom Jahre 1573 Ansprüche gegen die Stadt Berlin auf Unterhaltung und Neugründung von Kirchen. Die Stadt Berlin bestritt die behauptete Kirchenbaulast. Der langjährige Prozeß, welcher durch das Urteil des Reichsgerichts seine endgültige Entscheidung gefunden hat, wurde von den Berliner Kirchengemeinden St. Markus und St. Simeon geführt. In erster Instanz wurden die beiden später verbundenen Prozesse durch Erkenntnisse des Landgerichts Berlin vom 17. April und 9. November 1897 zugunsten der Stadt Berlin entschieden. Auch das Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1903 gelangte zur Verneinung der in Anspruch genommenen Kirchenbaulast. Das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22. Februar 1904 bestätigte das Urteil des Kammergerichts und wies die Klagen der Kirchengemeinden ab.

§ 46. Die Bestimmungen des Toleranzantrages.

Die ursprüngliche Fassung, wie sie in der ersten Kommission vorgeschlagen wurde, lautete:

„Niemand ist verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.“

Zur Begründung führten die Zentrumsabgeordneten an, daß der Artikel 7 nur den Fall des Austrittes aus einer Gemeinschaft die Abgabepflicht regle, aber nicht jenen Fall, wo Personen zu Umlagen herangezogen werden, welche niemals der betreffenden Kirchengemeinschaft angehört haben, wie dies in einer Reihe von Staaten der Fall sei. Die Fassung dieses Antrages sei dem bayerischen Gesetze entnommen. Im Antrag sei vorgesehen eine Ausnahme „für gemeinschaftlichen Genuß“; es sei selbstverständlich, daß für Unterhaltung einer Simultankirche auch beide Kirchengemeinden beitragen. Mit der Bezeichnung besonderer Rechtsverhältnisse sei namentlich das Patronatsrecht gemeint. Der Patron sei verpflichtet zu Leistungen, welche auf seinem Grund und Boden ruhen, gleichviel, welcher Konfession er angehöre.

Von mehreren Seiten wurde angeregt, die Worte „von Kirchen und Schulen“ zu streichen. Die Antragsteller erklärten sich damit einverstanden und zogen diese Worte zurück, da allerdings eine allzu enge Auslegung zu befürchten wäre, welche Ausgaben für Pfarrgebäude, Mehnerwohnung und dergleichen ausschließen würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

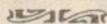
In der zweiten Lesung der Kommission erhielt der Artikel dann folgenden Wortlaut:

„Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.“

Im Plenum wurde hierzu nicht das Wort ergriffen; auch bei der zweiten Beratung des T.-A. fand dieser Artikel in der Kommission ohne Diskussion Annahme.

* * *

Nunmehr sind wir am Ende des ursprünglichen ersten Teils, der die individuelle Freiheit der Religionsübung behandelt. Der zweite Teil ist im Plenum noch nie artikelweise beraten worden, wohl aber in der Toleranzkommission des Jahres 1905.



Achtes Buch.

Die Freiheit der Religionsgemeinschaften.

(§ 9 des Toleranzantrages.)

§ 47. Landesgesetzliche Vorschriften.

Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, hier eine vollständige und erschöpfende Darstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen zu geben über die Freiheit der Religionsgemeinschaften; einerseits ist eine solche in den größeren Lehrbüchern des Kirchenrechts zu finden, andererseits auch in der Gröberschen Materialiensammlung (Sess. 1900/03 Nr. 372). Unsere Aufgabe soll vielmehr nur eine negative sein, und sich in erster Linie auf die Darstellung jener landesgesetzlichen Bestimmungen beschränken, welche in offenkundiger Weise der Freiheit der Religionsgemeinschaften widersprechen. Selbstverständlich haben hierbei die Bestimmungen über die nur geduldeten Religionsgemeinschaften den größten Raum zu beanspruchen. So gestattet das preußische Landrecht diesen nur die „freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes“. Die Korporationsrechte können diese nur durch ein besonderes Gesetz erlangen. Eine besondere Fürsorge hat jedoch Preußen den Altkatholiken zugewendet (Gesetz vom 4. 7. 1875); während sonst Leute, die aus der Kirche ausscheiden, auch keinen Anspruch auf das kirchliche Vermögen mehr besitzen, ist hierin den Altkatholiken, wenn sie sich in „erheblicher Anzahl“ befinden, das Mitbenutzungsrecht der katholischen Kirche und des Friedhofes eingeräumt. Die bayerische Verfassungsurkunde garantiert der „geistlichen Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreis volle Freiheit mit Ausnahme des Placetes“. Für die prote-

stantische Kirche wurde ein Oberkonsistorium geschaffen, das dem Staatsministerium des Innern unterstellt ist. (Edikt vom 26. 5. 1818.) Dieses Oberkonsistorium ist auf die „Gegenstände der inneren Kirchenangelegenheiten, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopates und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten beschränkt.“ Den Privatkirchengesellschaften stehen folgende Rechte zu:

- a) die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten an sich,
- b) die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen bezüglich ihrer Mitglieder durch den aufgenommenen Geistlichen oder Prediger,
- c) die Erteilung des Religionsunterrichtes durch denselben an die zur Gemeinde gehörigen schulpflichtigen Kinder.

(Ministerialerlaß vom 14. 9. 1849.)

Nach der zweiten Verfassungsbeilage dürfen sie sich aber der Glocken nicht bedienen. Die sächsische Verfassungsurkunde spricht dem König ganz allgemein „die Staatsgewalt über die Kirchen“ zu, die durch das Kultusministerium ausgeübt wird. Sein Vereins- und Versammlungsrecht (Gesetz v. 22. 11. 1850) gibt den Versammlungen „zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen“ nicht die Freiheit, welche alle übrigen Versammlungen genießen. Für die Dissidenten ist zur Ausübung der religiösen Handlung eine besondere Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich, auf Grund dieser Bestimmung wird ein sehr heftiger Kampf gegen dieselbe geführt, dessen Einzelheiten in mehreren Fällen das Komische streifen. Nur ein paar Vorkommnisse.

Am 3. März 1892 wurde dem Baptistenprediger Fiehler aus Niederplanitz ein Strafbefehl von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zugestellt, in welchem ihm wegen groben Unfugs eine Geldstrafe von 20 Mark angesetzt wurde, weil derselbe bei dem Leichenbegängnis einer Baptistin in Sofa auf öffentlicher Straße „zum Ärgernis der Anhänger der Landeskirche“ die Ausführung von Gesängen geleitet habe, obgleich nach § 14 des Regulativs für kirchliche Handlungen bei Überführung der Leichen von Dissidenten nach dem Gottesacker die

Ausführung von Gefängen unzulässig sei. Das Schöffengericht Eibens-
stadt erkannte auf Freisprechung mangelnden Beweises halber.

Am 26. März 1897 erging vom Amtsgericht Annaberg ein Straf-
befehl gegen den Posamentiergehilfen Karl Louis Horn in Cunersdorf,
in welchem eine Geldstrafe von 33 Mark gegen denselben angesetzt
wurde, weil derselbe in vier Fällen ohne Anzeige Versammlungen zur
Besprechung religiöser Angelegenheiten zusammenberufen habe. Diese
Strafe wurde bezahlt.

Nicht ohne eine heitere Seite ist ein Vorgang, über welchen die
Zeitschrift „Ebenzer“ (Hamburg 1890, S. 80) berichtet. Danach wurde
vor einigen Jahren in Dederan ein lutherischer Kaufmann aus Chemnitz,
welcher sich nach einem Teiche erkundigte, um in demselben ein Bad
nehmen zu können, von einem Gendarmen festgenommen wegen des
Verdachts, er sei ein Baptiste und wolle in dem Teiche eine Taufe vor-
nehmen. Er wurde auf das Rathaus vor den Amtmann geführt, einer
Durchsuchung unterworfen und trotz seiner Versicherung, daß der Ver-
dacht grundlos sei, in Haft genommen, bis auf ein Telegramm sein
Rechtsanwalt aus Chemnitz erschien und ihn befreite. „Jedoch die
Kosten des Verfahrens mußte der Kaufmann noch vor seiner Entlassung
bezahlen.“

Das badische Altkatholikengesetz (15. 6. 1874) bestimmt eigens:

„Alle bezüglich der römisch-katholischen Kirche des Landes erlassenen
Staatsgesetze finden auch Anwendung auf denjenigen Teil der
Katholiken, welcher den vatikanischen Konstitutionen vom 18. Juli 1870,
insbesondere den Lehrsätzen von der „höchsten ordentlichen und un-
mittelbaren Jurisdiktion und von dem unfehlbaren Lehramte“ des
römischen Papstes die Anerkennung verweigert.

Dieselben (die sogenannten Altkatholiken) erleiden keinen Verlust,
der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte; insbesondere bleibt den
Benefiziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher
Ämter, ohne Rücksicht auf die Nichtanerkennung dieser Lehrsätze, der
Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert.“

Den Katholiken selbst wurde das „Recht“ zugestanden, innerhalb
des Kirchspiels „eigene kirchliche Gemeinden“ zu bilden, aber nur nach
vorheriger Genehmigung durch die Regierung. Sachsen-Weimar

gesteht zwar (Gesetz vom 17. 10. 1823) den Katholiken das „freie ungehinderte Bekenntnis ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus“ zu, bestimmt aber u. a. daß der Dechant bei seinen jährlichen Visitationsberichten an die Immediatkommission auch folgende Fragen zu beantworten hat:

8. Wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?
9. Wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?
10. Was sich überhaupt über den sittlich-religiösen Zustand der Pfarrgemeinden sagen lasse?

Die Immediatkommission hat das Recht, eines ihrer weltlichen Mitglieder dieser Visitation beizugeben. „Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogtums visitieren wollen, so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige hiervon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rat beizuordnen sei.“ (§ 33.)

Die braunschweigische Landschaftsordnung anerkennt zwar die Freiheit der Religionsübung für die Katholiken, aber u. a. schrieb bis zur ersten Beratung des Toleranzantrags das Staatsministerium den katholischen Geistlichen die Bibeltexte vor, welche sie an Buß- und Bettagen ihren Predigten zugrunde zu legen hatten. Sachsen-Meiningen hat in seiner Verfassung vom 23. 8. 1829 die Bestimmung:

„§ 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.“

Ähnlich Sachsen-Altenburg:

„§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-pro-

testantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntnis ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen."

Ferner verbietet es das „Auftreten herumreisender Geistlichen“ und die Prozession im Freien. Sachsen-Coburg spricht die oberste Kirchengewalt über die Katholiken dem Landesherrn zu, und schließt „jeden auswärtigen auch von Einfluß auf die römisch-katholischen Untertanen im hiesigen Lande aus.“ (Gesetz vom 3. 5. 1852.) Ja es bestimmt sogar: „Es dürfen daher weder päpstliche Dekrete, Bullen, Breven, Reskripte, Mandate oder andere Expeditionen des päpstlichen Stuhles, eines Bischofs, Pfarrers oder einer anderen Person, wie sie genannt werden mögen, wenn dieselben auch nur einzelne Privatpersonen betreffen, noch Dekrete fremder Synoden und allgemeine Konzilienschlüsse ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landesherrn angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirksamkeit gesetzt werden, und ebensowenig darf bei den öffentlichen Unterrichtsstunden und Predigten etwas, das die Haltung des Gottesdienstes nicht unmittelbar betrifft, ohne vorgängige Genehmigung des Herzoglichen Konsistoriums bekannt gemacht werden. Übrigens darf auch kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vikar, apostolischer Kommissär oder sonst eine auswärtige geistliche Behörde einigen Einfluß auf die katholischen Untertanen des Landes ausüben, und diese selbst dürfen ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn in eine Zusammenkunft, Synode oder andere Vereinigung in kirchlicher Hinsicht sich nicht einlassen“.

Sachsen-Gotha aber schlägt den Reford mit folgenden Bestimmungen vom 23. August 1811:

„§ 9. Es darf daher in allen dergleichen die äußere Verfassung der Kirchengemeinde angehenden Gegenständen schlechterdings keine Bulle, Reskript, Dekret, Mandat, Provision, Signatur, noch irgend eine andere Ausfertigung des römischen Hofes, des Bischofs, des Pfarrers oder einer anderen Person, wenn auch solche nur einzelne Privatpersonen betreffen sollten, angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder in Wirkung gesetzt werden, ohne daß der Landesherr solche eingesehen und autorisiert habe.

§ 10. Ebenjowenig können Dekrete fremder Synoden und selbst allgemeiner Konzilien im Lande publiziert werden, bevor die vom Landesherrn hierzu verordnete Behörde ihre Übereinstimmung mit der Verfassung des Staates und mit seinen sonstigen Gesezen, in gleichen, ob dabei die öffentliche Ruhe in irgend einer Rücksicht gefährdet sein möchte, untersucht und der Landesherr die zu erlassende Bekanntmachung autorisiert hat.

§ 12. Auch kann niemand, er nenne sich Nuntius, Legat, Vizar, apostolischer Kommissarius oder wie er immer wolle, ohne eine gleiche Autorisation von seiten des Landesherrn, irgend eine Art des Ansehens oder einen wirkenden Einfluß auf die Untertanen des Staats ausüben.

§ 13. Keine allgemeine Zusammenkunft oder Konzilium, keine Synode, keine Vereinigung mehrerer in- oder ausländischer Kirchen darf ohne ausdrückliche vorhergegangene Genehmigung des Landesherrn gehalten werden."

Daneben hat noch eine Staatsbehörde zu wachen, daß bei den „kirchlichen Verhandlungen“ das Gewissen der Katholiken „nicht bloß aus Willkür beunruhigt oder sonst etwas vorgenommen werde, was ein öffentliches Ärgernis geben könnte.“ Alle Wünsche des Bischofes von Paderborn um Beseitigung der Bestimmungen, die in die inneren kirchlichen Angelegenheiten angreifen, hatten keinen Erfolg.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist als Landeskirche auch bezeichnet in den Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Neuß ältere und jüngere Linie. Die freie Stadt Lübeck schreibt dem katholischen Geistlichen vor, was er an „kirchlichen Festen, Buß- und Bettagen, allgemeinen Fürbitten und Kirchenkollekten“ vorzunehmen hat. „Wie der Geistliche von den Gebräuchen seiner Kirche nichts zur öffentlichen Schau bringen, also auch keinerlei Prozessionen, Aufzüge halten darf, so sind ihm insbesondere alle eingreifenden Schritte und Maßregeln zum Zwecke der Vermehrung seiner Glaubensgenossen, z. B. durch gestellte Bedingungen bei gemischten Ehen gänzlich untersagt. Vielmehr wird derselbe in richtiger Würdigung seiner ganzen hiesigen Stellung nach allen Kräften sich bestreben, die unter den verschiedenen Glaubensverwandten bestehende Eintracht und Duldung zu erhalten und zu befördern und sich aller Handlungen zu enthalten, welche zu einer Störung derselben Veranlassung geben könnten.“ (Regulativ v. 14. 7. 1841.)

Für Elsaß-Lothringen bestehen noch die französischen organischen Artikel vom 8. 4. 1802, darunter auch folgende:

„Artikel 43. Alle Geistlichen haben in der landesüblichen geistlichen Tracht (*habillés à la Française*) zu erscheinen.

Die Bischöfe dürfen diesem Kostüm das Hirtenkreuz und violett-farbene Strümpfe beifügen.

Artikel 47. Den Spitzen der Zivil- und Militärbehörden sind, sofern sie katholisch sind, in den Kathedralen und Pfarrkirchen Ehrenplätze einzuräumen.“

Diese knappe Auswahl soll ein Bild jener Bestimmungen geben, die in den Einzelstaaten heute noch zu recht bestehen, obwohl dieselben in der Verfassung und in Verträgen, z. B. Rheinbundsakte und deutsche Bundesakte, die Freiheit der Religionsübung zugestanden haben; um aber kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei nochmals hervorgehoben, daß die Darstellung nicht den Zweck hat, ein erschöpfendes Bild zu geben und insbesondere ist der etwaige Rückschluß nicht zutreffend, als bestehe in jenen Staaten, die wir nicht nannten, die Freiheit der Religionsgemeinschaften in wünschenswertem Maße. Zur Ergänzung dieses Bildes gehören namentlich auch die landesgesetzlichen Vorschriften in den noch folgenden Kapiteln, z. B. Religionshandlungen, Orden, Missionen usw.

§ 48. Landesgesetzliche Vorschriften für jüdische Kultusgemeinden.

Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt absichtlich unterlassen, auf die Bestimmungen der jüdischen Kultusgemeinden überzugreifen, weil wir zuerst diejenigen über die christlichen darlegen wollten. Wenn man ein Gesamturteil über die staatlichen Vorschriften gegenüber den israelitischen Kultusgemeinden aussprechen will, so darf man sagen, daß auf diesem Gebiete — wenn wir von den staatlichen Bestimmungen über das Ordenswesen abgesehen — das Staatskirchentum seine wunderlichsten Blüten getrieben hat. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben sich in die Rolle des Ober-Rabbiners derart eingelebt, daß sie selbst Vorschriften über die innere Gestaltung des israelitischen Gottesdienstes geben, die noch weit über die Einmischung hinausragen,

welche sich die Katholiken gefallen lassen müssen. In den Reihen der orthodoxen Juden besteht deshalb auch eine sehr tiefe Mißstimmung gegen dieses Staatskirchenregiment, eine Mißstimmung, die in der Öffentlichkeit deshalb nicht so sehr beachtet wird, weil die sogenannte „jüdische Presse“ sich um diese Fragen nicht kümmert, die orthodoxe Judenpresse aber sehr wenig beachtet wird. Aus dem bunten Strauß der Vorschriften seien nur wenige hier wiedergegeben.

Obwohl das preußische Landrecht bestimmt, daß einer geduldeten Kirchengesellschaft die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche ausdrücklich gestattet ist und trotz der in Artikel 12 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gewährleisteten Freiheit der Religionsübung ist unterm 11. Januar 1901 ein Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts ergangen, welches in seinen Gründen die Gemeinden für berechtigt erklärt, in den von ihnen angelegten öffentlichen Schlachthäusern das Schächten schlechthin zu verbieten, obwohl die Juden nach jüdisch-traditioneller Anschauung diese Schlachtmethode als auf einem biblischen Gebot, somit auf einer religionsgesetzlichen Vorschrift des Judentums beruhend ansehen. Die Erteilung des jüdischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache schreibt vor: eine kurheßische Verordnung vom 30. 12. 1823, das hohenzollerische Gesetz vom 9. 8. 1837, das holsteinische Gesetz vom 14. 7. 1863.

Die Genehmigung zur Anstellung jüdischer Religionslehrer wird ganz allgemein gefordert; das badische Edikt vom 13. 1. 1809 enthält Bestimmungen über den Inhalt des jüdischen Religionsunterrichts. Die Haus- und Privatandachten sind teilweise ganz unterjagt, teilweise ist genau bestimmt, inwieweit solche stattfinden dürfen. Für die Anlegung neuer Synagogen wird landesherrliche Genehmigung gefordert. Das hohenzollerische Gesetz vom 9. 8. 1837 schreibt weiter vor:

§ 40. Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbiner, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten.

An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheirateten sowohl, als unverheirateten) Frauenspersonen teilzunehmen.

§ 41. An jedem Sabbath, und überhaupt bei jedem feierlichen jüdischen Gottesdienst, ist auch die Fürbitte für den Landesfürsten und seine Familie, gleichfalls in deutscher Sprache vorzunehmen.

Ebenso haben auf jedesmalige Anordnung der Regierung jene außerordentlichen Gebete stattzufinden, welche in besonderen Fällen verlangt werden.“

Am weitesten dürfte aber sicher die hannoversche Synagogenordnung vom 31. 12. 1860 gehen, ein staatliches Gesetz, das zuerst genau bestimmt, an welchen Tagen überhaupt Gottesdienst gehalten werden darf, die Aufsicht über den Gottesdienst ordnet, die äußere Ordnung desselben bestimmt (z. B., daß jeder in möglichst angemessener und würdiger Kleidung zu erscheinen hat). Für die Vorbeter wird bestimmt:

„§ 30. Der Vorbeter hat den Gottesdienst mit Anstand und Würde zu leiten und alles Störende zu vermeiden.

Der Vortrag der Gebete ist weder zu übereilen noch unverhältnismäßig zu dehnen.

Profaner und überflüssiger Gesang ist unstatthaft.

Dem Gesange sind die üblichen einfachen Sangweisen unterzulegen.“

Sehr eingehend sind die Bestimmungen über das Vorlesen der Thora, über das Recht der Thorapflichtigen wird genau bestimmt, ferner die Predigt und sämtliche Kasualfeierlichkeiten.

Sachsen-Weimar bestimmt:

„§ 6. Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache erteilt werden. Es sind dabei keine anderen Religions-, Gebet-, Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bei einem der Oberkonsistorien (§ 2) geprüft worden sind und von solchen die Billigung erhalten haben.“

(Juden-Ordnung v. 20. 6. 1823.)

Auch keine jüdische Gottesdienstordnung vom 7. Mai 1833 steht der hannoverschen nicht viel nach (z. B. darf der Bräutigam zur Thora nicht mit einer höheren Stimme als die andern aufgerufen werden).

„Das Begleiten der nach einer Niederkunft zum ersten Male wieder

die Synagoge besuchenden Frauen, sowie der neuverehelichten Frauen soll fortan höchstens nur für zwei Verwandte gestattet sein."

Wer diese knappe Darstellung überblickt, wird unser Urteil zu Eingang des Kapitels nicht für zu hart halten.

§ 49. Unerkannte Religionsgemeinschaften.

Der erste und zweite Toleranzantrag des Zentrums enthielten nun zur Beseitigung solcher und anderer Ungeheuerlichkeiten folgende Vorschläge:

„Religionsgemeinschaften, welche in einem der Bundesstaaten vom Staate anerkannt sind (anerkannten Religionsgemeinschaften), steht innerhalb des Reichsgebiets die freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus zu.

Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reich ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben."

Hiergegen richteten sich innerhalb und außerhalb des Reichstages die schärfsten Angriffe; dieselben bewegten sich in zweifacher Richtung. Zunächst wurde ganz allgemein gesagt: Mit dieser Bestimmung setzt sich das Zentrum in den größten Widerspruch mit dem § 1 des Toleranzantrages; dieser fordere allgemeine Religionsfreiheit für jeden Reichsangehörigen, der Artikel 5 (jetzt 9) aber gebe diese Freiheit nur den „anerkannten Religionsgemeinschaften“, er wolle also ein Privileg für diese schaffen. Ja man ging so weit, daß man dem Zentrum Heuchelei vorwarf und sagte, hier stecke der eigentliche Kern des Entwurfes; um die individuelle Religionsfreiheit sei es dem Zentrum gar nicht zu tun, es benutze nur diesen als Vorspann, um volle Freiheit für die katholische Kirche zu erhalten.

Der zweite Vorwurf ging dahin, daß der Entwurf an keiner Stelle bestimme, was denn „anerkannte Religionsgesellschaften“ seien, er sei sehr leichtsinnig redigiert. Der Chorführer dieser Gegner ist unzweifelhaft Professor Dr. Kahl, denn dessen Gedanken finden wir in den Ausführungen der konservativen, nationalliberalen, freisinnigen und sozialdemokratischen Redner im Parlamente wieder.

Nun geben wir zu, daß es ein harter Stoß für den gesamten Toleranzantrag sein würde, wenn diese Einwände nicht widerlegt werden könnten, wenn auch nur ein Schein derselben bestehen bleiben würde. Die Zentrumsabgeordneten haben aber schon im Plenum gegenüber denselben wiederholt betont, daß 1. der Entwurf in diesem Punkte für das Zentrum nicht unabänderlich sei; es sei eben nur ein Entwurf; jeder bessere Vorschlag werde gern angenommen, auch werde sich das Zentrum selbst bemühen, eine Formel zu finden, die hieb- und stichfest sei; 2. es müsse aber alle Erörterungen hierüber in die Kommission verweisen, denn diese Fragen seien so schwierig und diffizil, daß sie im Plenum nicht verhandelt werden könnten.

Nur gegenüber den Haupteinwänden über die Frage der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften hat sich der Abg. Gröber bereits am 8. Febr. 1905 in folgender Weise geäußert:

„Diese Frage scheidet für unseren Antrag vollständig aus. Es handelt sich bei unserem Antrag gar nicht darum, den einzelnen Religionsgemeinschaften Korporationsrechte, die Rechtsfähigkeit zu verschaffen. Wir haben das auch gar nicht nötig. Indirekt kann schon heute jede Religionsgemeinschaft, wenn sie will, auf einem Umwege wenigstens mittelbar die Rechtsfähigkeit erlangen; es brauchen nur ihre Mitglieder oder ein Teil ihrer Mitglieder von den Vereinigungsformen, die reichsrechtlich zulässig sind, Gebrauch zu machen. Meine Herren, Sie werden jetzt lachen über das, was ich sagen werde, weil es den meisten von Ihnen neu sein wird: eine Religionsgemeinschaft braucht, um Geldmittel für ihre Zwecke zu gewinnen, bloß eine Aktiengesellschaft zu gründen.

(Sehr gut! in der Mitte. — Heiterkeit.)

Es ist reichsrechtlich gar nicht zu beanstanden, wenn eine Aktiengesellschaft zur Aufbringung der Geldmittel für eine Religionsgemeinschaft gegründet wird. Das kann durch keine Behörde verhindert werden, dazu braucht man auch keine Genehmigung irgend einer Behörde. Also dieses Recht hat jede Religionsgemeinschaft schon heute. Die Frage ist auch bereits in der Fachliteratur behandelt. Wenn Ihnen die Aktiengesellschaft nicht passend zu sein scheint, können Sie, um die für die Religionsgemeinschaft erforderlichen Geldmittel zu sammeln, auch eine Gesellschaft mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung gründen!

(Heiterkeit. — Zurufe links.)

— Meine Herren, ich kann doch nur aussprechen, was unsere Absicht bei diesem Antrag ist! Sollten Sie der Meinung sein, daß es irgendwie an der Formulierung der dargelegten Rechtsgedanken fehle, so erkläre ich Ihnen namens meiner politischen Freunde: die Formulierung geben wir Ihnen ohne weiteres preis! Wir wollen eine solche Formulierung machen, daß Sie, wenn Sie mit den erörterten Rechtsgedanken einverstanden sind, auch mit der Formulierung einverstanden sein können.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Das sind Fassungsfragen, und weil es sich allerdings um sehr schwierige Fassungsfragen handelt, deshalb wünschen wir, daß eine Kommissionsberatung erfolge.“

(136. Sitz. v. 8. 2. 1905, S. 4376.)

In Deutschland gibt es bezüglich der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften zwei Systeme; Professor Dr. Kahl sagt hierüber in seiner Broschüre (S. 38 u. 39):

„Einen gemeingültigen Begriff der „anerkannten“ Religionsgemeinschaft gibt es nicht im deutschen Staatskirchenrecht. Es kreuzen sich zwei Systeme. Nach dem einen besteht die volle Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Diese Freiheit bildet einen Bestandteil der gesetzlich gewährleisteten Vereinsfreiheit. Der Rechtsbestand einer Religionsgemeinschaft ist daher von einer staatlichen Anerkennung unabhängig; jede Religionsgemeinschaft, welche den bestehenden Gesetzen gemäß sich frei gebildet hat, ist eo ipso eine „anerkannte“. Ob sie Korporationsrechte besitze oder nicht, ist für diese Eigenschaft gleichgültig.“

Dieses freiere System besteht in Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Waldeck. Professor Dr. Kahl sagt über das zweite System:

„Nach dem anderen System ist die Bildung einer Religionsgemeinschaft an das Erfordernis ausdrücklicher staatlicher Genehmigung geknüpft: so in Bayern, Sachsen, Braunschweig, Bremen und anderwärts. Nur die, sei es durch Verwaltungsakt, sei es durch Gesetz ausdrücklich genehmigten Religionsgemeinschaften sind „anerkannt“.“

Der Abg. Gröbber führte nun bezüglich der Anschauung des Zentrums aus: „Wir sind bei unserem Antrag davon ausgegangen, daß für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft die freiesten Voraussetzungen zuzulassen sind, und wir haben deshalb unserem Antrag

diejenige Auffassung über den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ zugrunde gelegt, welcher in dem freier gesinnten Teil der deutschen Staaten besteht. Wir wollen gerade nicht, daß der Staat in den religiösen Fragen überhaupt eine Untersuchung anstellt, weil wir der Überzeugung sind, der Staat ist nicht dazu berufen, unsere Bureaukratie hat nicht die Fähigkeit dazu.

(Sehr richtig! in der Mitte und links.)

Was wir festhalten, ist: der Staat hat nur darüber zu wachen, daß die Religionsgemeinschaften nicht Abbruch tun den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten — wie es in § 1 unseres Antrages nach dem bekannten Vorgange im preußischen Gesetz heißt. Das muß geprüft werden können, und das zu prüfen ist Recht und Pflicht des Staates. Führt diese Prüfung dazu, daß eine Religionsgemeinschaft aus diesen Gründen nicht beanstandet werden kann, dann ergibt sich als logische Folgerung, daß sie anerkannt ist.“

(136. Sitz. v. 8. 2. 1905, S. 4327.)

Allerdings sind in den gesetzgeberischen Kreisen des deutschen Reiches wiederholte Versuche gemacht worden, nur eine reichsgesetzliche Regelung dieser gesamten Frage vorzunehmen. Bereits dem Norddeutschen Reichstage ist eine Petition vom Baptistenprediger Lehmann zugegangen mit der Bitte: „Noch in der jetzigen Petition ein für alle Bundesstaaten maßgebendes Gesetz zu beschließen, nach welchem Korporationsrechte so allgemein verliehen werden, daß auch die Baptisten-Gemeinden daran Anteil nehmen können.“

(Session 1868 Nr. 89.)

Die Petitionskommission hat sich zu dem Wunsche auf Erleichterung der Erlangung der Korporationsrechte selbst sehr freundlich gestellt, aber beschlossen:

„in der Erwägung, daß die Gesetzgebung über die Erteilung von Korporationsrechten an religiöse Gesellschaften nicht Aufgabe der Bundesgesetzgebung ist, vielmehr in den Bereich der Landesgesetzgebung fällt,“

zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag ist auch in der 20. Sitzung vom 10. Juni 1868 des Norddeutschen Reichstages angenommen worden. Sofort nach Gründung des deutschen Reiches sind dem Reichstage wiederum solche Petitionen zugegangen. (I. Sess. 1871 Nr. 64.) Die Petitionskommission war nun der Ansicht, daß der Reichstag jetzt nach Artikel 4 Ziffer 16 der Reichsverfassung kompetent sei, die Erlangung solcher korporativen Rechte in bezug auf ihr Vereinseigentum, wie sie z. B. Museen, Schützengesellschaften und Sängergesellschaften zu erhalten pflegen, vom Standpunkte der Vereinsgesetzgebung aus in sein Gebiet zu ziehen und zu befürworten. In diesem Sinne sind die damals gestellten Gesuche als zur Berücksichtigung geeignet erachtet worden. Der Reichstag ist in der Sitzung vom 2. Mai 1871 (Sten. Ber. S. 540—543) diesen Anträgen dahin beigetreten:

„die gedachten Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Der Abg. Reichensperger betonte in diesen Verhandlungen eigens: „Ich bin geneigt, über das Bedenken der Kompetenz, obgleich es gewiß zweifelhafte Seiten darbietet, hinwegzugehen; auch glaube ich dem Kommissionsantrage insoweit zustimmen zu können, als derselbe sich auf die Baptistenprediger oder auf die Baptisiengemeinden bezieht“. Am 31. Mai 1871 hat der Reichstag eine ähnlich lautende Petition (I. Sess. 1871 Nr. 113 III) auf Antrag des Berichterstatter Abg. Probst (Zt.) ebenfalls zur Berücksichtigung überwiesen. Der Bundesrat gab den Beschlüssen keine Folge.

Zum dritten Male befaßte sich der Reichstag mit dieser Frage infolge der Petition F. Kretschmer, Louis Raue und Genossen, als „Vorstand und Ältesten Kollegium der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. D.“. Die Petenten stellten den Antrag, „in der Überzeugung, daß ein allgemeines Humanitätsgefühl endlich durch die Landesgesetzgebung Ausdruck finden werde“, „den freireligiösen resp. Dissidenten-Gemeinden Korporationsrechte zu gewährleisten“. In den Motiven wurde ausgeführt, daß Vereinen dieser Art noch immer die Korporationsrechte verjagt, und daß sie dadurch außerstande gesetzt werden, Eigentum zu erwerben. Die Petition war aber ganz allgemein gefaßt; sie verlangte nur „ein Gesetz“,

durch welches ihre Korporationsrechte entstehen sollen, während doch auch ein solches Gesetz nicht ohne Erfüllung gewisser gesetzlicher Normativbestimmungen zu denken ist, durch welche die privatrechtliche Ordnung ihrer Verhältnisse und die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gesichert wird. Deshalb kam auch die Petitionskommission zu dem Antrage: Übergang zur Tagesordnung (IV. Sess. 1872 Nr. 40). In der 18. Sitzung am 8. Mai 1872 verhandelte der Plenum hierüber, nachdem bereits am 7. Mai der freisinnige Abg. Dr. Erhard mit Unterstützung seiner Parteifreunde den Antrag gestellt hatte:

„Die Petition des J. Kerschmer, Louis Rane und Genossen zu Frankfurt a. O., soweit dieselbe Einräumung der privatrechtlichen Befugnisse juristischer Personen an die freireligiösen und Dissidentengemeinden betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“ (III. Sess. 1872, Nr. 60.)

Dazu trat noch der Antrag des Abg. Bernards (Zt.)

„die gedachte Petition an die fünfte Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen zu überweisen.“

In den Verhandlungen wurde eigens betont, daß es auf den Inhalt der Lehre der Bittsteller nicht ankomme. Der Zentrumsabgeordnete von Voë betonte, daß der Reichstag sich nicht auf den engen Standpunkt des Zivilrichters hier zu stellen habe und untersuchen müsse, ob die Klage genügend substantiviert sei, er habe vielmehr zu sagen, ob ein Mißstand vorhanden sei. Dieser Mißstand ist aus dieser Petition und aus den Vorträgen, die dahin gehen, daß eben die Dissidentenvereine durch den Mangel an Korporationsrechten außerstande gesetzt werden, Eigentum zu erwerben, und daß sie in Folge dieses Mangels an Korporationsrechten durch den Verrat ihres Predigers, ihres Eigentums beraubt worden sind, um so leichter erkennbar, als er ein durchaus notoriischer ist, er ist in Hunderten von Petitionen an das Abgeordnetenhaus, in Hunderten von Schriften festgestellt worden. (S. 295.) Er trat denn für den Antrag Bernards ein, dem aber der Abg. Schulze widersprach. Der Zentrums-Abg. Dr. Windthorst hingegen betonte:

„Dem Antrage des Abgeordneten Dr. Ewald gegenüber möchte ich bemerken, daß ich bei Behandlung der vorliegenden Frage auf den

religiösen Standpunkt, den die betreffenden Petenten einnehmen, mich absolut nicht einlasse. Das ist ihre Angelegenheit, und ich habe von dem Standpunkte, welchen ich hier einnehme, über ihre religiösen Ansichten als solche nicht zu urteilen. Von dem Standpunkte des Staates kommt es darauf an, daß man diesen Leuten wie allen anderen, Gelegenheit lassen muß, nach ihren Glaubenssätzen zu leben, so sehr man auch diese Glaubenssätze bedauern mag. Ich habe allerdings den Wunsch, daß das Gesetz Schulze in einer Weise zustande kommen könnte, daß die Dissidenten hier bei uns nicht um die privatrechtlichen Korporationsrechte zu petitionieren haben, weil es bei der Entwicklung der Verhältnisse auf dem religiösen Gebiete sehr mißlich ist, daß man sich in Versammlungen wie diese mit der Frage beschäftigen muß, ob es ratsam sei, einem religiösen Vereine diese oder jene Art Korporationsrechte zu erteilen.“

(18. Sitz. v. 8. 5. 1872, S. 297.)

Also schon 1872 stellte sich das Zentrum auf den freieren Standpunkt bezüglich der Erlangung der Korporationsrechte. Der Kommissionsantrag fand jedoch schließlich Annahme.

Sofort bei Beginn der Kommissionsverhandlungen über den Toleranzantrag im April 1905 stellten sich die Zentrumsabgeordneten auf denselben Standpunkt wie Windthorst 1872 und der Abg. Gröber bereits im Plenum; sie betonten: Die Antragsteller seien davon ausgegangen, daß die Frage der Bildung von Religionsgemeinschaften und des Verhaltens des Staates zu denselben möglichst auf dem Standpunkte der Freiheit geregelt werden solle. Die Staatsbehörde solle nicht zu einer Prüfung und Entscheidung über religiöse Fragen berufen sein, soweit nicht allgemeine sittliche Verpflichtungen eine solche Entscheidung forderten. In § 1 sei die Freiheit der Religionsübung für die einzelnen festgelegt, soweit nicht bürgerliche Verpflichtungen in Betracht kämen; derselbe Grundsatz solle durch § 9 für die Gemeinschaften eingeführt werden. Um aber allen Einwendungen gegen den Antrag die Spitze abzubreaken, stellten die Abg. Gröber und Dr. Bichler am 4. April 1905 in der Kommission den Antrag:

„Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.“

Hier nun war es, wo von konservativer und nationalliberaler Seite der Einwand erhoben wurde, daß dieser Artikel die Aufsicht des Staates über die Kirchen beseitige; demgegenüber stellten die Zentrumsabgeordneten fest: Die Privilegierung einzelner Kirchen und die Festlegung der Rechte und Pflichten des Staates gegen diese privilegierten Kirchen liege auf dem Gebiete des Landesrechts und werde durch diese Bestimmungen nicht berührt. In Preußen würde also die Privilegierung der beiden Landeskirchen bleiben und ebenso die Rechte wie auch die finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber der evangelischen und katholischen Kirche. Hier solle nur das Minimum dessen festgesetzt werden, was an Freiheit der Religionsübung allen — privilegierten wie nicht privilegierten — Kirchen zu gewähren sei. Der Antrag wolle die in verschiedenen Staaten diesbezüglich bestehenden Kleinlichen Bestimmungen beseitigen, z. B. daß in Mecklenburg für jede Messe Genehmigung eingeholt werden müsse. Wenn man die Vereinigung zu Religionsgemeinschaften gestatte (§ 1), so müsse man ihnen auch einen Rechtsboden geben; deshalb sei § 9 nur die absolut notwendige Konsequenz aus § 1. § 9 bestimme nur die Freiheit der Ausübung des Kultus; das sei ein Grundrecht, welches man jeder Religionsgemeinschaft gewähren müsse. Man müsse denselben gewähren, Gottesdienst zu halten, Gebäude dafür zu errichten, auch außerhalb dieser Gebäude die religiösen Heilmittel zu spenden; es sei gar nicht einzusehen, wie dadurch die privilegierten Kirchen in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten.

Zur Unterstützung dieser Ansicht können wir auf die bereits (S. 99 und 100) mitgeteilte Auslassung des Bischofs Frhn. v. Ketteler hinweisen. Der natlib. Abg. Dr. Hieber hat am 18. Febr. 1905 sich ähnlich folgendermaßen geäußert:

„Wenn § 1 besagt: jedem Reichsangehörigen steht Religionsübung usw. frei, so ist jede Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt, und es steht dem Staate gar nicht mehr frei, Religionsgemeinschaften anzuerkennen oder ihnen die Anerkennung zu verweigern.“

(142. Sitz. v. 18. 2. 1905.)

Der Antrag Gröber-Dr. Pichler fand mit großer Mehrheit Annahme; er beseitigt alle jene Schwierigkeiten, die man gegen den Antrag

überhaupt erhoben hat und er schließt von der Freiheit der Religionsübung keine Religionsgesellschaft aus. Gleichzeitig sichert er auch das Zentrum gegen den bereits erhobenen Vorwurf, daß es selbst die Mormonen im Reiche zulassen wolle, da bekanntlich Vielweiberei im Strafgesetzbuch als Bigamie verboten ist. Das „Lexikon von Ober und Fragezeichen“, das Professor Kahl in dem Antrage findet, ist nun ganz verschwunden und da er auf diese juristische Seite so viel Wert legt, wird er nun auch seinen Degen einstecken müssen!

§ 50. Freiheit der Religionshandlungen.

Schon an mehreren Stellen dieses Werkes ist darauf hingewiesen worden, daß in einer Reihe von Einzelstaaten die Religionshandlungen selbst anerkannter Religionsgemeinschaften nicht frei zugelassen sind; es seien hier nur genannt die Verbote des Lesens von hl. Messen in Mecklenburg, aller kirchlichen Amtshandlungen durch nicht zugelassene Geistliche in Braunschweig, ganz abgesehen von den Verböten über die Prozessionen usw. Wenn wir uns nur ein wenig über diesen Punkt in den Landesgesetzen umsehen, finden wir eine Anzahl sehr einschneidender Bestimmungen. Während das preußische und bayerische Vereinsgesetz Prozessionen und Wallfahrten ohne weiteres zulassen, fordert das holsteinische Gesetz vom 7. Juli 1863 und das hessische Gesetz vom 23. Febr. 1850 die vorherige Genehmigung der Umzüge; Sachsen-Noburg verbietet direkt „öffentliche Umzüge“ (Regulativ v. 24. 6. 1813), ebenso Sachsen-Gotha (23. 8. 1811), ebenso Elsaß-Lothringen für Städte, in welchen sich Kirchen verschiedener Konfession befinden (S. 4. 1802).

Das preußische Landrecht behält dem Staate die Anordnung „öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage“ vor; ebenso die bayerische Verfassungsurkunde (§ 55 der zweiten Beilage) und Sachsen-Weimar. Sachsen hat in seinem Gesetze vom 23. 8. 1876 die Bestimmung:

„§ 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehaltlich der besondern Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.“

Sachsen-Weimar, Baden und Mecklenburg-Schwerin schreiben die Bittgebete und Fürbitten vor. Ebenso werden der katholischen Geistlichkeit in Mecklenburg-Schwerin die vom evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat aufgestellten Predigttexte für die Buß- und Bettage vom Ministerium alljährlich zugestellt.

Sachsen-Koburg bestimmt in seinem Regulativ vom 24. Juli 1813:

„§ 6. Was den äußeren Kultus der römisch-katholischen Kirchengemeinde betrifft, so steht dem Pfarrer derselben zwar zu, diesen äußeren Kultus anzuordnen, und die deshalb nötigen Einrichtungen zu treffen, es ist derselbe jedoch verpflichtet, diese Einrichtungen nicht nur so zu machen, daß solche mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen des Staats nicht in Widerspruch kommen, sondern es hat derselbe auch alles, was er hierunter vorzunehmen gedenkt, zuvörderst dem Herzoglichen Konsistorium zur Beurteilung und Einholung der landesherrlichen Entschliehung berichtetlich vorzulegen.

§ 11. Alle Feste und die allgemeinen Buß- und Bettage werden in der katholischen Kirche wie in der protestantischen, insofern sie der letzteren nicht eigentümlich sind, nach den bestehenden Vorschriften des Landes gefeiert. Sollte die katholische Gemeinde außer diesen für sich besonders ein Fest regelmäßig zu feiern wünschen, so hat sie dieses bei dem Herzoglichen Konsistorium als der bestellten Behörde anzuzeigen und deshalbige Genehmigung zu erwarten.

§. 12. Die Liturgie und der Katechismus, welche in der katholischen Kirche gebraucht werden sollen, müssen zuvörderst dem Landesherrn zur Beurteilung, ob solche mit den bestehenden Anordnungen des Staates sich nicht im Widerspruch befinden, und zur Genehmigung vorgelegt werden. In dem gewöhnlichen Kirchengebet ist, wie in den protestantischen Kirchen, für den Landesherrn und dessen fürstliche Familie zu beten, und die außerordentlichen im Lande vorgeschriebenen Gebete sind in der katholischen Kirche wie in der protestantischen zu verlesen, weshalb der katholische Pfarrer die Anordnungen des Herzoglichen Konsistoriums zu erwarten und zu befolgen hat.“

In Sachsen-Gotha bestehen ganz ähnliche Bestimmungen mit dem Zusatz für katholische Priester:

„§ 26. Die geistlichen Personen haben sich bei Übung der gottesdienstlichen Handlungen der herkömmlichen Kleidung zu bedienen; außer ihren Amtsvorrichtungen hingegen haben sie sonstige an-

ständige und ihren Verhältnissen angemessene Kleidung von dunkler Farbe zu tragen, und dürfen die Pfarrer insbesondere sich hierbei keiner Auszeichnung, die nur den Bischöfen zukommt, anmaßen.“

(Regulativ v. 23. 8. 1811.)

Elsaß-Lothringen hat aus den einheimischen Artikeln noch folgende Vorschriften:

„Artikel 39. Für sämtliche katholische Kirchen Frankreichs soll nur eine Liturgie und ein Katechismus bestehen.

Artikel 41. Ohne Erlaubnis der Regierung darf außer dem Sonntag kein Feiertag eingeführt werden.

Artikel 42. Die Geistlichen bedienen sich bei den religiösen Feierlichkeiten des ihrem Amte entsprechenden Gewandes und Schmuckes; unter keiner Voraussetzung dürfen sie die den Bischöfen vorbehaltenen Farben und Rangzeichen anlegen.

Artikel 49. Wenn die Regierung öffentliche Fürbitten anordnet, so hat sich der Bischof mit dem Präfecten und dem Platzkommandanten wegen Tag, Stunde und Art der Ausführung ins Benehmen zu setzen.

Artikel 51. Die Pfarrer sollen in den Unterweisungen, welche sie bei den feierlichen Pfarrmessen erteilen (prone), für die Wohlfahrt der französischen Republik und für die Konsuln beten und beten lassen.“

Wenn wir nun noch auf einzelne Religionshandlungen näher eingehen, so ist bezüglich der Spendung der hl. Taufe bestimmt: In Sachsen finden sie in Mischehen durch den Geistlichen der Konfession des Vaters statt, falls nicht eine Vereinbarung der Eltern das Kind der Konfession der Mutter zuweist (Gesetz vom 1. 11. 1836). Uneheliche Kinder sind daselbst stets von dem Geistlichen der Konfession der Mutter zu taufen, selbst wenn diese Kinder von dem einer anderen Konfession angehörigen unehelichen Vater in dessen Konfession erzogen werden sollen und alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Erziehung in dieser anderen Konfession vorhanden sind.

Für Braunschweig bestimmt das Gesetz vom 18. Mai. 1864:

„§ 5. Von allen durch katholische Geistliche zu vollziehenden Taufen . . . haben die Beteiligten dem inländischen evangelisch-lutherischen Pfarrer, dessen Parochie sie örtlich angehören, zur Kenntnissnahme Meldung zu machen. Es wird von demselben über

die Meldung schriftliche Bescheinigung erteilt, und dürfen die erwähnten kirchlichen Handlungen vor Beibringung der letzteren nicht vorgenommen werden, widrigenfalls sowohl der katholische Geistliche, als die Beteiligten, und zwar bei Taufen die Eltern resp. Vormünder . . . der Bestrafung nach Maßgabe von § 67 des Polizeistrafgesetzbuches verfallen.“

Artikel 7 des bekannten inzwischen geänderten Katholikengesetzes vom 10. Mai 1867 bestimmte:

„§ 7. Kinder, welche an anderen als den im § 1 unter 1 a bestimmten Orten in einer Mischehe geboren und nach den Bestimmungen des § 5 katholisch zu erziehen sind, hat gleich den in der Ehe katholischer Eltern oder von unehelichen katholischen Müttern an solchen Orten geborenen Kindern der evangelische Pfarrer zu taufen, — selbstverständlich ohne Konsequenz für ihre religiöse Erziehung.

Die Bestrafung katholischer Geistlicher wegen Vornahme von Taufen ohne vorgängige Anmeldung bei dem zuständigen evangelischen Pfarrer wird ohne Rücksicht auf Notfälle mit aller Strenge durchgeführt. Dem katholischen Pastor S. in Helmstedt wurde im März 1890 angezeigt, daß am folgenden Sonntag ein Kind aus gemischter Ehe — Vater katholisch — von Königsutter, welcher Ort 15 Kilometer von Helmstedt entfernt ist, zur Taufe gebracht werden solle. Pastor S. schrieb sofort an den Vater des Kindes, daß derselbe den Anmeldebchein seitens des Superintendenten zu Königsutter mitzubringen habe, widrigenfalls er die Taufe nach braunschweigischem Gesetz nicht vollziehen dürfe. Der Vater des Kindes, welcher dazwischen erkrankt war, besorgte den Schein nicht. Gleichwohl wurde das Kind zur Taufe gebracht, und da der Pate des Kindes viele Meilen Wegs gekommen war, auch das Wetter an diesem Tage das denkbar schlechteste war, hielt es Pastor S. für seine Gewissenspflicht, die Taufe vorzunehmen. Für diese Verfehlung hatte er nach einem Urteil des Schöffengerichts eine Geldstrafe von 40 M. und die Kosten des Verfahrens im Betrage von 21 M. zu bezahlen.

Der katholische Geistliche K. in Harzburg wurde im Jahre 1885 wegen drei Fälle der Vornahme einer Taufe ohne schriftliche Be-

scheinigung der geschehenen Anmeldung bei dem evangelischen Pfarrer vom Schöffengericht zur Bezahlung von 84 M. 20 Pf. Strafe und Kosten verurteilt. In zweien dieser Fälle handelte es sich um die Nottaufe von Kindern aus rein katholischen Ehen; eine Anmeldung bei dem evangelischen Pfarrer war wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich. Als der Angeklagte dies zu seiner Verteidigung vor dem Schöffengericht geltend machte, erklärte der Richter, die Not könne hier nicht in Betracht kommen, da ja der zuständige evangelische Geistliche ebenso rasch hätte gerufen werden können, wie der katholische.

In Sachsen-Koburg bestimmt das Regulativ vom 24. Juni 1813 für die kirchliche Verfassung der katholischen Glaubensgenossen im Herzogtum Koburg:

„§ 30. Die außerhalb der hiesigen Stadt im Lande wohnenden katholischen Glaubensgenossen verbleiben derjenigen Pfarochie, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, auch fernerhin angehörig und haben daher auch die eigentlichen Parochialhandlungen, als Taufe, Trauung, Begräbnis lediglich in der Parochie ihres Wohnortes und von dem Pfarrer desselben verrichten zu lassen. Dahingegen bleibt ihnen unbenommen, nicht nur den Gottesdienst der in der hiesigen Stadt wohnenden Katholiken zu besuchen und das Abendmahl daselbst zu genießen, sondern es wird ihnen auch nachgelassen, sich in ihrem Wohnorte selbst bei Krankheits- oder anderen als den oben erwähnten Parochialfällen des Beistands des hiesigen katholischen Geistlichen zu bedienen.“

Ähnlich lautet es in Sachsen-Gotha; erst im Jahre 1868 ist diese Vorschrift dahin abgeändert worden, daß

1. die katholischen Glaubensgenossen, welche außerhalb der Stadt Gotha im hiesigen Herzogtum wohnen, befugt sein sollen, nach ihrer freien Wahl auch die eigentlichen Parochialhandlungen: Taufe, Trauung, Begräbnis, entweder von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnortes oder — gleich den in der Stadt wohnenden Katholiken — von dem Geistlichen der katholischen Gemeinde in der Stadt Gotha, sofern derselbe sich hierzu bereit findet, verrichten zu lassen, und daß

2. dann, wenn nach der eben getroffenen Bestimmung die Parochialhandlung von dem katholischen Geistlichen verrichtet wird, der protestantische Geistliche des Wohnortes und beziehentlich der dasige Schullehrer auf Stolzgebühren keinen Anspruch haben soll.

Für die Aufgebote und Trauungen ist in Mecklenburg-Schwerin bestimmt, daß

„I. Die Proklamation katholischer Brautleute, sobald beide oder einer von ihnen sich zur Zeit solcher Proklamationen außerhalb Unserer Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, nach wie vor in einer lutherischen Kirche geschehen soll, so lange es in Unseren Landen, außerhalb gedachter Unserer Stadt Schwerin, keine katholische Kirche gibt. Hingegen wenn beide Brautleute katholisch sind, und sich in der Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, die Proklamation ferner nicht in der lutherischen, sondern bloß in der katholischen Kirche beschaffet, auch die Kopulation dem katholischen Prediger sodann unter allen Umständen ausschließlich überlassen werden soll. Daß ferner

II. wenn nur einer der Brautleute katholisch und der andere lutherischer Religion ist, es der Wahl der Brautleute überlassen sein soll, sich von dem Prediger der einen oder der anderen Religion kopulieren zu lassen; daß — — —

IV. den katholischen Einwohnern Unserer Lande die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubensgenossen, nach den Gebräuchen ihrer Kirche, auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- und Landgemeinde, oder auch die Anlegung eines besonderen Kirchhofs auf ihre eigenen Kosten, verstattet sein soll; nur daß sie dabei allen in Unseren Landen bestehenden polizeilichen Anordnungen sich unterwerfen müssen; — — — — —“

(Verordnung v. 25. 1. 1811.)

Was endlich die Beerdigungen betrifft, so hat das braunschweigische Katholikengesetz von 1867 in seinem Artikel 17 bestimmt:

„§ 17. Wenn unter dienstlicher Mitwirkung eines katholischen Geistlichen ein Begräbniß an anderen, als den im § 1 unter 1 a bezeichneten Orten Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt stattfinden soll, so muß von einem solchen Begräbniße dem evangelischen Pfarrer zuvor Meldung gemacht, und von demselben über diese sowohl, als auch darüber schriftliche Bescheinigung erteilt sein,

daß der Beerdigung rüchftlich der im § 138 des Polizeistrafgefesbuches enthaltenen Bestimmungen Bedenken nicht entgegenstehen, resp. zu einer stillen Beerdigung (§ 18) die Erlaubnis beigebracht sei, widrigenfalls von dem bei dem Begräbnis fungierenden katholischen Geistlichen eine Geldbuße von zehn Talern verwirkt sein soll."

Dem katholischen Geistlichen zu Holzwinden wurde von dem evangelischen Superintendenten verboten, ein Kind zu beerdigen, welches von einem katholischen Geistlichen getauft war, aber, weil der Vater des Kindes evangelisch war und die im § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1867 vorgeschriebene Erklärung über die katholische Konfession seines Kindes nicht abgegeben hatte, nach der Behauptung des Superintendenten der evangelischen Konfession angehörte. Das Kind wurde dann ohne jegliche Mitwirkung eines Geistlichen beerdigt.

* * *

Der Entwurf des Toleranzantrages enthielt ursprünglich folgenden Artikel 12 (resp. 8):

„Die Abhaltung von Missionen der anerkannten Religionsgemeinschaft zu deren Religionshandlungen, sowie die Vornahme einer Taufe, einer kirchlichen Trauung oder eines kirchlichen Begräbnisses ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei solchen Behörden unabhängig.“

Bei der Beratung in der Kommission wurde jedoch dieser Artikel zurückgezogen und dafür beantragt, als Abs. 2 zu Artikel 9 (resp. 5) zu setzen: „Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinde oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.“ (Komm.-Drucksache Nr. 9, XIV. Komm. 1903/05.) Durch diesen Antrag sind alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche sich unmittelbar auf die Ausübung der Religion beziehen. Die Bestimmungen, welche sich mittelbar auf die Religionsübung beziehen, bleiben in Artikel 11. Dieser Antrag fand eine sehr erhebliche Mehrheit.

§ 51. Abhaltung von Missionen.

Der erste und zweite L.=A. enthielten folgenden Artikel 13 (resp. 9):

„Die Aufnahme in eine anerkannte Religionsgemeinschaft, die Zuschaften unterliegt keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“

Nach Annahme des vorher erwähnten Antrages war diese Bestimmung überflüssig geworden, da dieser Antrag bereits die Freiheit der Missionen garantiert.

Uns selbst aber seien hier noch einige Ausführungen gestattet. Im Protestantismus hat man über die Missionen ganz entsetzliche Vorstellungen, besonders gar, wenn sie von Jesuiten (wie vor 1872) abgehalten wurden. So schreibt Professor Mirbt in seiner Broschüre gegen den L.=A.:

„Die Volksmissionen haben sich durch die sehr häufig mit ihnen verbundene rücksichtslose konfessionelle Polemik als eine solche Gefährdung des öffentlichen Friedens erwiesen, daß sie selbst in dem katholischen Bayern sich nicht schrankenlos entfalten dürfen.“ (S. 18.) Es würde Professor Mirbt sehr schwer fallen, auch nur die Spur eines Beweises für seine Behauptung zu erbringen; jedenfalls wird in sämtlichen Missionspredigten eines ganzen Jahres in ganz Deutschland nicht 10% an konfessioneller Polemik geleistet werden gegenüber dem, was sich allein in einem mittleren Bundesstaat am — Reformationsfest abspielt! Für letzteres können wir den Beweis antreten.

Aber noch toller ist Professor Dr. Kahl mit folgender Behauptung: „§ 9 fordert die absolute Freiheit der Mission in katholischem Sinn. Solche werden vielfach von Ordensgeistlichen, von Jesuiten, Redemptoristen, Kapuziner u. a. abgehalten. Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit werden sie häufig in die breite Öffentlichkeit unter freien Himmel verlegt. Daher sind sie bisher überall unter Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht gestellt. Die geforderte Beseitigung jeder gesetzlichen Beschränkung oder Hinderung würde den konfessionellen Frieden auf das äußerste gefährden.“ (S. 37.) Mit diesen leeren Behauptungen hat sich Professor Kahl elegant in die Messeln gesetzt und jedenfalls klar bewiesen, daß er von dem Wesen der

Missionen gar keine Vorstellung hat. „Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit“ würden sie in die „breite Öffentlichkeit“ verlegt!! Darüber lacht jedes katholische Schulkind; nein, die Predigten finden nur dann in der Öffentlichkeit statt, wenn der Zustrom der Gläubigen ein derartiger ist, daß das Gotteshaus überfüllt wird, daß selbst die Polizei sich genötigt sieht, einzuschreiten. Aber Beichte und Sakramentsempfang — und diese gehören auch zu der Mission, sind sie doch der Höhepunkt und das Endziel derselben — wurden noch immer innerhalb der Kirche abgehalten!

Wenn nun derartig Unberufene sich trotz ihrer Unkenntnis auf das hohe Roß setzen, um über unsere Missionen zu urteilen, so darf es auch dem Schreiber dieser Zeilen gestattet sein, sein Urteil abzugeben, das wenigstens auf Sachkenntnis beruht. Dreimal hatte ich in meinem Leben das Glück, eine hl. Mission ganz mitzumachen; dabei jedesmal unter geänderten Umständen; die erste Mission fand in einer ganz katholischen Gegend statt, die zweite in der Hauptstadt des „gut protestantischen“ Württemberg und die dritte in der — Reichshauptstadt! Die Mission wurde gehalten das erste und zweite Mal von Kapuzinern, das dritte Mal von Redemptoristen! Auch darf ich noch anfügen, daß auf meine Veranlassung hin ein — Jesuitenpater 8 Tage apologetische Vorträge in der Hauptstadt des Schwabenlandes gehalten hat. Jedenfalls wird man also mir nicht Sachkenntnis auf diesem Gebiete abstreiten können und nun muß ich jeden, der da sagt, daß bei diesen Missionen auch nur ein Ton in konfessioneller Polemik gefallen sei, als einen ganz erbärmlichen Lügner bezeichnen! Man sage nicht: das ist ein Urteil eines einzelnen! Frage ich meine Frau, meine Verwandten und Bekannten, so höre ich überall dasselbe Urteil! Wo ich hinkomme, sprechen die Leute ganz ebenso, aber es sind nicht Professoren, die in ihrer Schreibstube diese Herrbilder ausmalen, sondern es sind Katholiken, die selbst Missionen mitgemacht haben! Wie lange noch müssen wir deutschen Katholiken uns diese Verzerrung unserer hl. Einrichtungen gefallen lassen? Wenn man aber den Katholiken, die man als Partei ansehen kann, aber doch hören muß, nicht unbedingt Glauben schenken will, so glaube man doch den vielen unparteiischen

Zeugnissen aus liberalen Munde, die P. Duhr in seine „*Altstücke zur Geschichte der Jesuiten-Mission in Deutschland 1848—1872*“ (1903 Herder-Freiburg) gesammelt hat! Hier sprechen liberale Blätter wie „*Schwäb. Merkur*“, „*Bad. Landeszeitung*“, „*Münch. Allg. Zeitung*“ u. a., selbst Fürst Bismarck sich zugunsten der Mission aus und betonen, daß nirgends eine Störung des konfessionellen Friedens eingetreten ist. So sieht es in der Wirklichkeit aus; die Hirngespinnste anderer sind eine Beleidigung für die deutschen Katholiken!

Aber die Vorschriften der Staaten hierüber? Diese ändern an unserm Urteile gar nichts! Es gab und gibt in Deutschland auch Staaten, die das Messellesen verbieten, Prozeffionen untersagen usw.; wir haben es hier nur mit einem weiteren häßlichen Auswuchs des Staatskirchentums zu tun! Freilich werden in Preußen „die Predigten und das Verhalten der Missionare“ überwacht (Erlaß v. 22. 5. 1852). Der im preußischen Abgeordnetenhaus von den Abgeordneten v. Waldbott, Reichenperger und Genossen eingebrachte Antrag, eine Adresse an den König zu richten, in welcher derselbe gebeten werde, zu befehlen, daß der angeführte Ministerialerlaß aufgehoben werde, ist im Abgeordnetenhaus am 12. Februar 1853 mit 175 gegen 123 Stimmen abgelehnt worden. In Bayern ist bei Zuziehung ausländischer Missionare eine staatliche Genehmigung erforderlich (8. April 1852), in Württemberg eine vorherige Anzeige (24. 6. 1853). Das war aber der „Dank“ jener Staaten an die Missionare, nachdem sie in und nach den Revolutionsjahren von 1848 das Volk zum Gehorsam zurückgeführt hatten! Die Weltgeschichte ist ja an solchen Beispielen nicht arm!

* * *

Artikel 9 hat demgemäß in der zweiten Toleranzkommission folgende Fassung erhalten:

§ 9.

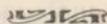
„Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.“

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft, die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen

Erzberger, Toleranz.

lungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.“



**Freiheit der Oberen der Religionsgemeinschaften in Leitung
der Religionsübung.** (§ 10 des Toleranzantrags.)

§ 52. Landesgesetzliche Vorschriften.

Die frühere preussische Verfassungsurkunde, die erst im wilden Kulturkampfe in diesem Teil vernichtet wurde, hat sicherlich in ihrem Artikel 16 die volle Konsequenz der Freiheit der Religionsübung gezogen; dieser bestimmte nämlich:

Artikel 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Das Gesetz vom 18. Juni 1875 hob diesen Artikel auf. Wenn auch das bayerische Konkordat vom 5. Juni bzw. 24. Oktober 1817 die Erzbischöfe und Bischöfe in der Leitung der Diözesen befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, so hat die zweite Verfassungsbeilage doch einen Artikel, 76 und 77 und 78, welcher festsetzt:

§ 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

- a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl usw.;
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Teilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebendevotionen, Zeremonien, Kreuzgänge, und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;
- e) Einteilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel;
- f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§ 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§ 78. Der Staatsgewalt steht die Befugnis zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte.

Unter diesen sogenannten „gemischten Gegenständen“ befinden sich eine Anzahl, die rein kirchlicher Art sind; wir haben gar nicht nötig, dieses noch besonders zu benennen. Das sächsische Gesetz von der staatlichen Oberaufsicht über die katholische Kirche (23. 8. 1876) bestimmt u. a., daß „kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen sind und daß sie unter keinerlei Vorwande, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden dürfen“.

Die innerkirchlichen Angelegenheiten bleiben in Württemberg der „verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen“.

Als eine bezeichnende Ruine des Staatskirchentums steht in manchen Verfassungen und Einzelgesetzen noch das sogenannte Placet, nach welchem zuvor eine landesherrliche Genehmigung einzuholen ist, ehe kirchliche Erlasse den Gläubigen verkündet werden dürfen. Preußen und Oldenburg haben kein Placet, letzteres hat es sogar ausdrücklich aufgehoben; dagegen besteht das Placet noch in Bayern, Württemberg,

Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Lübeck und Elsaß-Lothringen! Ja einige dieser Staaten begnügen sich nicht einmal mit der Vorschrift, daß vor der Verkündung die staatliche Genehmigung einzuholen ist, sondern sie bezeichnen noch eigens das bereits erteilte Placet als „wider- ruflich“, so Sachsen, Sachsen-Weimar. Letzteres enthält gar noch die Vorschrift (Gesetz vom 7. 10. 1823). „Auch für alle früheren päpst- lichen Anordnungen ist die Genehmigung von seiten des Staates not- wendig, sobald von solchen aufs neue Gebrauch gemacht werden soll.“ Und auch diese Genehmigung ist als widerruflich bezeichnet.

Was den Umfang des Placetes betrifft, so ist dieses in Bayern für sämtliche Gesetze, Verordnungen und Anwendungen der Kirchengewalt erforderlich; ebenso in Sachsen, für Württemberg für die „von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Be- hörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis Schreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigentümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen“. Verordnungen über „rein geist- liche Gegenstände sind hier gleichzeitig mit der Verkündung der Regierung zur Einsicht vorzulegen“. Denselben Bestimmungen unter- liegen „die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Be- schlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen“.

Baden und Hessen fordern das Placet nur für „Verordnungen der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen“. Letzteres hat auf die Verletzung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis zu 600 Mark und im Wiederholungsfalle bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren festgesetzt. Sachsen- Weimar dehnt wohl das Placet am weitesten aus: „Alle neuen bischöf- lichen Verordnungen, sowie alle erzbischöflichen Verordnungen und Ver- fügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversamm- lungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des

römischen Stuhles an die katholische Kirche, das Großherzogtum mitangehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogtums, wessen Inhalts sie auch sein mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben insofern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich erteilte Placet nicht publiziert, nicht insinuiert, nicht zur Anwendung gebracht werden."

Braunschweig hat ganz dieselbe Bestimmung nur in kürzerem Wortlaute, ebenso Meiningen, Coburg-Gotha und Lübeck. In Elsaß-Lothringen hat noch folgende Bestimmung der organischen Artikel Gesetzeskraft:

"Artikel 1. Keine Bulle, kein Breve, Restrikt, Dekret, Mandat, keine Stellverleihungsurkunde oder eine dieselbe ersetzende Signatur noch andere Ausfertigungen der römischen Kurie, selbst wenn sie sich nur auf Privatpersonen beziehen, können ohne Ermächtigung der Regierung angenommen, veröffentlicht, gedruckt oder in anderer Weise in Vollzug gesetzt werden."

Über die Bedeutung und Tragweite des Placet hat der bayerische Kultusminister Dr. Freiherr v. Luz am 6. November 1889 in der bayerischen Abgeordnetenkammer folgendes erklärt:

"Ich halte fest, „daß das Placet nach der bayerischen Verfassung sich auch auf Glaubenssachen beziehe . . . Das Ziel des Placet . . . ist nur, der Staatsregierung die Freiheit zu gewähren, daß sie prüft in welchen Fällen und wofür sie der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung stellen soll, und ob sie das in einem konkreten Falle tun kann, ohne das Staatsinteresse zu schädigen.“ (Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 155 und 157.)

Ähnlich Staatsminister Freiherr v. Crailsheim in der Sitzung der Reichsratskammer vom 10. Februar 1890:

"Das Placet hat lediglich die Bedeutung: Will eine kirchliche Behörde sich für einen ihrer Erlasse die Hilfe des weltlichen Armes sichern, so hat sie um das Placet einzukommen. Unterläßt sie dieses oder wird das Placet verweigert, so ist die Staatsgewalt berechtigt,

den weltlichen Arm vorzuenthalten und dem betreffenden kirchlichen Erlasse eine Wirkung auf staatlichem Gebiete zu verlagern . . . Die Staatsregierung vindiziert sich nicht entfernt das Recht, zu entscheiden, ob ein Kirchengesetz auf korrektem Wege zustande gekommen sei, ob die Angehörigen an einen dogmatischen Satz zu glauben verbunden seien; hierüber zu entscheiden, ist lediglich und ausschließlich Sache der Kirche. Die Staatsregierung behält sich nur die Erwägung vor, ob es mit dem Staatswohle verträglich sei, zur Durchführung eines kirchlichen Erlasses den weltlichen Arm zu leihen.“ (Stenogr. Ber. S. 332 und 333.)

In der württembergischen Abgeordnetenversammlung wurde am 13. Mai 1896 ein Antrag des Zentrums auf Aufhebung der Bestimmungen über das landesherrliche Placet (Verfassungsurkunde § 72 und Gesetz vom 30. Januar 1862, § 1) abgelehnt, dagegen ein Antrag angenommen, wonach die Regierung ersucht wurde, „in Wälde den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, betreffend die Neuregelung des königlichen Placet (§ 72 Satz 2 der Verfassungsurkunde), in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, auch zugunsten der evangelischen Kirche vorzulegen.“

Man muß sich eigentlich erstaunt an den Kopf greifen, wie im Zeitalter der Pressefreiheit eine Institution wie das Placet, das aus dem vormärzlichen Regiment stammt, noch aufrecht erhalten bleibt: Damit verspottet das Staatskirchentum nur sich selbst! Jedes päpstliche Rundschreiben wird sofort nach seiner Bekanntmachung durch den Telegraph in alle Welt getragen, die Zeitungen publizieren es sofort; jeder bischöfliche Erlaß ist auf dieselbe Weise bekannt zu machen und trotzdem bleibt das Placet noch bestehen. Professor Kahl spricht denn auch von demselben als einem „veralteten Präventivmittel der Staatsaufsicht“ und gesteht ein: „Einen nennenswerten Nutzen hat es freilich niemals gebracht“ (Toleranzantrag S. 36). Ganz anders aber stellt sich der Marburger Professor Mirbt, der den Bonifatius-Festlichkeiten im Dome zu Fulda beiwohnte (5. Juni 1905), die Wirkung desselben dar; er schreibt: „Immerhin kann es (das Placet) als Präventivmaßregel pädagogisch wirken und die Tatsache, daß verschiedene Erfahrungen über seine praktische Brauchbarkeit gemacht worden sind,

genügt in diesem Falle für sich allein schon, um vor einer Umgestaltung der bestehenden Rechtsverhältnisse zu warnen“ (Mirbt: Toleranzantrag S. 13). Wir können nur lebhaft bedauern, daß Mirbt nicht diese „verschiedenen Erfahrungen“ näher schildert und uns auch sagt, auf wen denn diese Präventivmaßregel „pädagogisch“ einwirken soll! Unsere Oberhirten haben eine solche Einwirkung nicht nötig; ob aber in anderen Kreisen dieselbe nicht angezeigt erscheinen kann, ist ja eine Frage für sich!

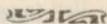
§ 53. Die Bestimmung des Toleranzantrages.

Der Entwurf des Toleranzantrages lautete in seinem Artikel 11:

Der Verkehr der anerkannten Religionsgemeinschaften mit ihren Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer anerkannten Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von Seiten der Staatsbehörde.

In der Kommission war die Beratung hierüber nur eine sehr kurze; es wurde beantragt, in Absatz 1 vor dem Worte „Oberen“ beizusetzen „Leitern oder“. Ferner wurde bemerkt, es sei eine selbstverständliche Konsequenz aus der veränderten Fassung des § 9, daß in diesem und den folgenden Paragraphen das Wort „anerkannt“ gestrichen werde. Die Kommission stimmte auch dem zu.



Zehntes Buch.

Errichtung von Religionsgemeinden und Religionsämtern.

(§ 11 des Toleranzantrags.)

§ 54. Landesgesetzliche Vorschriften.

Bei der Schilderung dieser Verhältnisse wollen wir ganz davon Abstand nehmen, auf die spezielle Regelung für die jüdischen Kultusgemeinden hinzuweisen; hier ist fast durchweg für jede Neubildung eine Genehmigung des Staats erforderlich. Aber auch bezüglich der christlichen Religionsgemeinschaften steht es nicht viel besser. So bestimmt das preussische Landrecht, daß „neue Pfarochien nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet und die Grenzen derselben bestimmt werden können.“ „Bei Veränderungen oder Aufhebung in schon errichteten Pfarochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.“

Das Kulturkampfsgesetz vom 11. 5. 1873 fixiert:

§ 19. Abs. 1. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

§ 22. Abs. 2. Dieselbe Strafe [Geldstrafe von 200 bis 1000 Talern] trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Das bayerische Konkordat stellt die Errichtung, Leitung und Vereinigung von Pfarreien dem Oberhirten der Diözese anheim, jedoch im „Einverständnis mit Seiner Kgl. Majestät“. Die zweite Verfassungs-

beilage gestattet den Mitgliedern der anerkannten Religionsgemeinschaften die Bildung einer eigenen Gemeinde, „wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nötigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestatteten Wege aufzubringen vermögen.“

Wie Sachsen, so schreibt auch Württemberg diesbezüglich in seinem Gesetz v. 30. 1. 1862 vor:

Artikel 17. Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseinteilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Daselbe gilt von der Errichtung, Teilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindecinteilung nicht damit verbunden ist.

Ähnliche Vorschriften finden sich in Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Waldeck und Elsaß-Lothringen. Nur Lippe geht in seinem Edikt vom 9. 3. 1854 etwas freier — abgesehen vom Schlußsatz — vor durch folgende Bestimmungen:

Artikel 2. Insbesondere verstaten Wir dem Bischof zu Paderborn die Errichtung katholischer Pfarreien und deren Besetzung mit einem kanonischen Tischtitel besitzenden Priester mit dem Vorbehalte, hierbet personam minus gratam abzulehnen.

Artikel 6. — — Dem Bischof von Paderborn wird die Berechtigung gegeben, nach Gutbefinden die im Lande vereinzelt wohnenden katholischen Glaubensgenossen einer beliebigen katholischen Pfarodie zuzuweisen. Im Falle jedoch diese eine ausländische sein sollte, ist die Eintragung in die Kirchenbücher dem protestantischen Geistlichen des Wohnortes der betreffenden Personen mit der Verpflichtung zuzuweisen, die dafür zu entrichtenden Gebühren an diesen abzutragen, und wenn die Amtshandlung von dem protestantischen Geistlichen nicht selbst verrichtet worden ist, sich mit den Ältesten des katholischen Geistlichen über die speziellen Fälle auszuweisen.

§ 55. Zulassung auswärtiger Religionsdiener zur Seelsorge.

Der ursprüngliche Toleranzantrag enthält in § 11 Abf. 2 des Toleranzantrags die Bestimmung, daß „Landesrechtliche Verbote oder

Beschränkungen der Verwendung auswärtiger Religionsdiener zu einer seelsorgerlichen Tätigkeit keine Anwendung finden auf die Religionsdiener anerkannter Religionsgemeinschaften". Dieser Absatz, der später in der Kommission zurückgezogen wurde, da er sich infolge der übrigen Bestimmungen (insbesondere des § 9 Abs. 2) als überflüssig erwies, hat namentlich unter den Gegnern des Antrags große Beunruhigung hervorgerufen. Professor Mirbt bereits sah in den Reichslanden nur noch „Vollblutfranzosen“ als Seelsorger tätig und im Osten nur noch „Polen“ (Toleranzantrag S. 16) und Professor Dr. Kahl äußerte seine liebende Fürsorge für die Katholiken Deutschlands in dem Schreckensruf: „Unsere deutschen Katholiken sollen durch romanische Priester und Mönche pastoriert werden!“ (Toleranzantrag S. 37.) Selbst der sonst klare Abg. Stöcker sah schon die Scharen fremdländischer Geistlicher über unsere Grenzen ziehen! In der Tat, der Bauwau war groß! Indes hatte man den Antrag nicht einmal richtig gelesen! Er sprach mit keinem Wort von „ausländischen“ Priestern, sondern nur von „auswärtigen“; letzterer Ausdruck aber ist in der gesamten deutschen Gesetzsprache bisher so aufgefaßt worden, daß man darunter die Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaats versteht. Die Bloßstellung durch den Abg. Gröber im Reichstage ob dieser Befürchtung war daher eine wohlverdiente. Daß aber eine gewisse „Freizügigkeit“ innerhalb des Reiches höchst notwendig ist, soll nur ein Blick auf die Gesetzgebung der Einzelstaaten lehren.

Am tiefsten griff hier die preußische Kulturkampfsgesetzgebung ein; das Gesetz vom 11. 5. 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen bestimmt, daß ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden darf, der „seine wissenschaftliche Vorbildung dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsgewalt erhoben worden ist.“ Diese Bestimmung gilt auch für nur vorübergehende Aushilfe in der Seelsorge. Durch die Gesetze vom 21. 5. 1886 und 29. 4. 1887 ist dann bestimmt worden, daß das Lesen der hl. Messe und die Spendung der Sakramente nicht hierunter fallen. Hinschius definiert die heutige Rechtslage dahin: „Es steht

nunmehr jedem katholischen Priester frei, gleichviel, ob er Inländer oder Ausländer ist, ob er die vorgeschriebene Bildung besitzt oder nicht, ob die Anzeigepflicht erfüllt ist oder nicht, ob er infolge eines strafgerichtlichen Urteils zur ferneren Ausübung seines Amtes unfähig geworden ist oder nicht, jede Art von Messen zu lesen und sämtliche Sakramente zu spenden. Allerdings begreift diese Freiheit nicht die Ausübung des Predigtamtes, die Spendung der Sakramentalien (der Weihungen und Segnungen) und die Verwaltung sonstiger kirchlicher Amtshandlungen, z. B. die Führung von Kirchenbüchern, die Teilnahme am Kirchenvorstand, und die Vornahme solcher Amtshandlungen ohne Beobachtung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (in ihrer jetzigen Gestalt) ist nach § 23 desselben strafbar geblieben.“

Eine bayerische Ministerialentschließung vom 20. 6. 1851 besagt:

Ziff. 4. Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht rezipierten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hiervon bei der kgl. Regierung Anzeige zu machen, und behalten sich Seine Majestät der König die Entscheidung bevor.

Diese Verordnung findet noch heute Anwendung und zwar für katholische Bischöfe ebenso wie für lutherische Prediger; dem Hofprediger der Kaiserin hat man allerdings vor einigen Jahren keine Schwierigkeiten gemacht, er konnte ruhig in Bayern seine Predigten halten, obwohl er das „bayerische Indigenat“ nicht besaß; etwas anders verhielt sich die Regierung, als ein Bischof aus Preußen auf dem Wolfsgang-Jubiläum Regensburg predigen wollte. Auch bei den Jubiläumsfeiern, welche zu im Jahre 1875 zu Oggersheim in der Pfalz und im Jahre 1881 zu Eichstätt stattfanden, ist „die Verweigerung der Allerhöchsten Genehmigung für den Fall der Übernahme einer Predigt von seiten solcher Kirchenfürsten oder ausgezeichneten Würdenträger, welche das bayerische Indigenat nicht besaßen, teils ausgesprochen, teils in sichere Aussicht gestellt worden“. Die Vorstellungen, welche die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe an den Prinzregenten am 14. Juni 1888 richteten, hob auch diese „lästige Beschränkung des kirchlichen Lebens“

als Beschwerdepunkt hervor, hatte aber in diesem Punkte ebensowenig einen Erfolg, wie die entsprechenden Vorstellungen vom 15. Mai 1853 und 23. Juli 1868.

Das sächsische Gesetz vom 23. 8. 1876 schreibt für die katholischen Geistlichen deutsche Staatsangehörigkeit, Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und 5jähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität vor. „In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.“ Diese Bestimmungen gelten auch für Stellenvertretung und Hilfsleistung, selbst für „einzelne geistliche Amtshandlungen“ (§ 26). Es kann somit die Frage aufgeworfen werden, ob Prälat Dr. Schädler, der bei den Jesuiten studierte, als nunmehriger zweiter Vorsitzender der Zentrumsfraktion, in Leipzig zelebrieren darf, wenn er den dritten Vorsitzenden der Fraktion, Reichsgerichtsrat Dr. Spahn bejucht! Diese Auffassung ist namentlich begründet durch die Motive zu diesem Gesetze, in dem es heißt:

„Aus den Bestimmungen des Paragraphen folgt unter anderem, daß auch Hausgeistliche innerhalb des Königreichs nur zugelassen werden können, wenn sie den staatlichen Erfordernissen in §§ 19 ff. entsprechen, und daß dies der Fall, von der Staatsregierung nach § 25 Abs. 3 ausdrücklich festgestellt worden ist. Nur das Erfordernis der besonderen wissenschaftlichen Prüfung nach § 25 fällt bei ihnen weg, da sie keine Amtsprüfung zu bestehen haben.“

Bei der Deputations-Beratung in der zweiten Kammer erläuterte die Regierung diese Bestimmung dahin:

„Daß Abs. 2 des § 26 sich auf solche Privatgeistliche beziehe, welche zugleich den Charakter von Pfarrgehilfen haben oder tatsächlich beanspruchen, daß dagegen eigentliche Hausgeistliche d. h. solche Geistliche, welche ein Familienhaupt bloß zur Seelsorge für sich und die mit ihm ein und dieselbe Haushaltung bildenden Personen, einschließlich seiner mit ihm in demselben Haus wohnhaften Dienerschaft, angenommen hat, den Vorschriften der §§ 19 bis 25 nicht unterliegen.“

Der Deputationsbericht fügt der Mitteilung dieser Erläuterung bei (Landtagsakten 1875/76, Berichte der II. Kammer, Bd. IV, S. 20):

„Die Deputation hat anzuerkennen, daß bei Hausgeistlichen der zuletzt gedachten Art von einem eigentlichen geistlichen Amte keine Rede sein könne, und daß diese Hausgeistlichen, wenn und solange sie sich auf die bezeichnete Privattätigkeit innerhalb einer und derselben einzelnen Familie beschränken, zu dieser Tätigkeit staatlicher Genehmigung nicht bedürfen. Der Deputation erscheint dies eine unbestreitbare Konsequenz der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Gewissensfreiheit zu sein.“

Bei der Beratung des § 26 in der ersten Kammer am 29. Juni 1876 jagte Bischof Bernert (Mitteilungen über die Verhandlungen Bd. I, S. 1047):

„Für die Vornahme einzelner geistlicher Amtshandlungen möchten doch nicht dieselben Bedingungen statuiert werden, wie für solche Geistliche, die bleibend in Sachsen angestellt werden sollen. Es kommen so viele fremde Geistliche auf der Reise nach Sachsen, die auch hier die heilige Messe lesen wollen. Es wäre doch eine Härte, da es nicht zu gestatten, hier Messe zu lesen, da solches allenthalben Geistlichen, die sich gehörig ausweisen, gestattet wird. Dergleichen ist es ein Bedürfnis, für die Seelsorge fremder Arbeiter mit unter Sorge zu tragen und es ist mir bekannt, daß protestantische Geistliche aus Böhmen auch nach Sachsen kommen, um einen Gottesdienst für die Arbeiter zu halten. Durch diesen Paragraphen jedoch wird ganz ausgeschlossen sein, einen fremden z. B. den der tschechischen Sprache mächtigen Geistlichen für dergleichen Amtshandlungen herbeizurufen. Ich würde also da bitten, daß das irgendwie berücksichtigt werden möchte.“

Der Staatsminister Dr. v. Gerber entgegnete, die Bestimmung sei notwendig, um eine wirkliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Härten können durch Nachlaß von Ausnahmen, der ja einigermaßen in dem zitierten Paragraphen gestattet sei, vermieden werden. Darauf fand der Artikel unveränderte Annahme.

Das badische Gesetz vom 9. 10. 1860 bestimmt, daß „die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt ist“. Dann werden die einzelnen Anforderungen an den Geistlichen aufgezählt. Hessen hat dieselbe Bestimmung, nur unterwirft es „vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Hand-

lungen nicht den Strafbestimmungen“ seines Gesetzes. In Braunschweig unterlagte sowohl das alte Katholikengesetz (§ 24) vom Jahre 1867 wie das neue (§ 16) vom Jahre 1902 ganz allgemein den Vollzug „kirchlicher Amtshandlungen“ allen Geistlichen, die nicht im Lande angestellt sind und sich vor dem Amtsunterricht auf das Katholikengesetz verpflichten. Demgemäß wurde auch im Jahre 1890 der katholische Pfarrer B. in Lamspringe zu einer schwerkranken, hochbetagten katholischen Frau nach dem benachbarten braunschweigischen Dorfe Helmscherode gerufen, damit er derselben die Sterbesakramente spende. Die in § 23 des Gesetzes vom 10. Mai 1867 verlangte ministerielle Vollmacht einzuholen, war, da Gefahr im Verzuge war, dem Geistlichen nicht möglich. Der Geistliche machte sich sofort auf den Weg und versah die Frau. Auf Anzeige des evangelischen Konsistoriums wurde Pfarrer B. wegen seiner Verfehlung gegen das Gesetz mit 40 Mk. Geldstrafe bestraft. Ein Gesuch, die Strafe im Gnadenwege zu erlassen, wurde abschlägig beschieden. In Sachsen-Koburg-Gotha darf niemand „geistliche Verrichtungen vornehmen, wenn er nicht in irgend einer inländischen Diözese zu solchen wirklich angestellt ist oder dazu mit Genehmigung des Landesherrn die besondere Erlaubnis erhalten hat“. Ganz ähnlich bestimmen die Gesetze von Anhalt, der freien Stadt Lübeck und von Elsaß-Lothringen.

Angeichts dieser Gesetze wird niemand in Abrede ziehen wollen, daß die Anregung des Antrages der Zentrumsfraktion überflüssig gewesen sei. Sie finden nun ihre Erledigung durch die Bestimmungen des Artikel 9.

§ 56. Die Bestimmung des Toleranzantrages.

Der Entwurf lautete:

„Anerkannte Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebiets Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.“

Dann folgte als Absatz 2 die soeben besprochene Bestimmung über die Verwendung auswärtiger Religionsdiener. Der Antrag fand

ohne Debatte Annahme, nur wurde statt „anerkannte“ gesetzt „die Religionsgemeinschaften“. Es ist aber in der That sehr zu bedauern, daß niemand auf die sehr große Gefahr aufmerksam gemacht, die Professor Mirbt in seiner Broschüre über den Toleranzantrag in folgenden Worten schilderte: „„Was ist ein geistliches Amt?“ Der furialen Dialektik würde es gewiß nicht schwer fallen, gegebenenfalls auch die Funktion eines Nuntius unter diesem Begriff zu begreifen, d. h. es wäre endlich der Weg gefunden, heiße Wünsche in Berlin zu verwirklichen, die dort bisher energische Abweisung gefunden haben“ (S. 15). Woher Professor Mirbt seine Kenntnis hat, daß in Rom oder im Zentrum der heiße Wunsch besteht, in Berlin einen Nuntius zu haben, sagt er nicht, auch nicht, ob schon Versuche in dieser Richtung unternommen worden sind, obwohl er von „energischer Abweisung“ spricht. Was aber dieser Artikel mit der Errichtung einer Berliner Nuntiatur zu tun hat, ist jedem denkenden Menschen ein Rätsel; wenn der Berliner Hof nicht will — ganz abgesehen davon, ob Rom es wünscht — dann könnten tausend katholische Würdenträger mit dem Titel Nuntius in Berlin sitzen, eine Nuntiatur würde nicht vorhanden sein und ein diplomatischer Verkehr zwischen Preußen und dem Hl. Stuhl auch nicht! Es muß wahrlich um die Position der Gegner des Toleranzantrages sehr schlecht bestellt sein, wenn man mit solchen Mätzchen kommt; da grüßelt es höchstens neben dem Marburger Professor noch einem Hinterpommer!

§ 57. Errichtung gottesdienstlicher Gebäude und Gebrauch der Glocken.

Bereits in dem ursprünglichen Artikel 9 hatte der Entwurf des Toleranzantrages bezüglich der anerkannten Religionsgemeinschaften den Absatz 2:

Dieselben sind insbesondere befugt, überall im Deutschen Reich ohne staatliche oder kommunale Genehmigung Gottesdienste abzuhalten, Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.

Bei der Umgestaltung des Artikels 9 ließ sich diese Bestimmung nicht mehr unterbringen; sie wurde zurückgezogen und nun zu Artikel 11 der Antrag gestellt als Absatz 2 aufzunehmen:

„Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reiche Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.“

Zur Begründung wurde bemerkt, durch Beifügung des Absatzes 2 sei nur eine Konsequenz aus Artikel 9 gezogen. Der Antrag fand auch Annahme. Für seine Notwendigkeit sprachen sowohl landesgesetzliche Vorschriften wie einzelne bestimmte Vorkommnisse. In Preußen ist den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen; ebenso in Bayern nicht nach folgender Bestimmung der zweiten Verfassungsbeilage: „§ 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.“

Durch Verfügung des sächsischen Kultusministeriums vom 16. Januar 1869 wurde genehmigt, daß der Turm des anglikanischen Kirchengebäudes mit Glocken versehen und von letzteren „für den Gottesdienst unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werde, daß dieser Gebrauch auf das Anschlagen während derjenigen kirchlichen Ritualhandlungen, bei denen solches in der anglikanischen Kirche überhaupt üblich ist, sowie auf ein einmaliges kurzes Läuten vor den Sonn- und festtägigen Gottesdiensten beschränkt bleibe“. Durch Ministerialverfügung vom 20. Februar 1877 wurde ausgesprochen, daß das Ministerium in Berücksichtigung der Befürwortung seitens der Inspektion der evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Dresden von diesen Beschränkungen für den Gebrauch der Glocken „bis auf Weiteres“ absehen und statt dessen die Genehmigung nur von der Bedingung abhängig machen wolle, daß die Glocken nur zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken gebraucht werden.

Das bemerkenswerteste ist in Mecklenburg-Schwerin geleistet worden. Durch Erlaß des Justizministeriums, Abteilung für geistliche Erzbberger, Toleranz.

Angelegenheiten, vom 21. August 1883 wurde ein Gesuch des katholischen Seelsorgers in Rostock um Erteilung der Erlaubnis zum Bau einer katholischen Kirche abschlägig beschieden, „da die Katholiken daselbst weder das Recht der öffentlichen Religionsübung haben, noch eine Gemeinde mit juristischer Persönlichkeit und dem Rechte zum Erwerb von Eigentum bilden, der Magistrat in Rostock aber der Erweiterung der denselben bisher zugestandenen privaten Religionsübung durch die Gestattung der Erbauung einer Kirche unter Berufung auf die der Stadt im § 57 sub III des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 erteilte Zusicherung widersprochen hat. Übrigens steht der Herrichtung oder Erbauung einer besonderen Räumlichkeit für den katholischen Gottesdienst daselbst (ohne Turm und ohne Glocken) und der Benutzung derselben für diesen Zweck kein rechtliches Hindernis entgegen“. In Wismar wurde durch Reskript vom 3. November 1871 die Abhaltung katholischen Gottesdienstes erlaubt. Als die Katholiken Wismarks im Jahre 1898 um die Erlaubnis zur Erbauung einer Kirche eintamen, erhielten sie durch Erlaß vom 6. Januar 1899 vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten den Bescheid: „Gestattet wird, anstelle des bisherigen Gebäudes auf dem neu erworbenen Grundstück in der Breitenstraße zu Wismar ein Gebäude für die Abhaltung des durch Reskript vom 3. November 1871 zugelassenen römisch-katholischen Gottesdienstes aufzuführen und zu benutzen. Dagegen wird nicht gestattet die Errichtung einer römisch-katholischen Kirche oder Kapelle und die Anlage eines Turmes und Geläutes auf dem auszuführenden Gebäude. Auch darf dem Gebäude im Äußeren ein kirchenähnliches Aussehen nicht gegeben werden.“

In Sachsen-Koburg-Gotha dürfen die Kirchenglocken nur benutzt werden „zum Behuf der Zusammenberufung zum öffentlichen Gottesdienst; zu anderen Zwecken, als diesen darf aber die Glocke ohne ganz ausdrückliche Genehmigung der Polizei des Orts nicht gebraucht werden.“ Somit ist in diesem Staate das Ave-Maria-Läuten verboten!

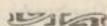
* * *

*

Der Artikel 11 lautet in seiner nunmehrigen Fassung:

„Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichsgebietes Religionsgemeinden oder geistliche Ämter, sofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Die Religionsgemeinschaften sind befugt, überall im Deutschen Reich Kirchengebäude mit Türmen zu erbauen und auf denselben Glocken anzubringen.“



Elftes Buch.

Religiöse Genossenschaften und Vereine.

(§ 14 des Toleranzantrags.)

§ 58. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Während das preußische Landrecht nur einige Vorschriften über Alter der in ein Kloster eintretenden Personen, Erlaubnis des Staats hierzu, die Gelübdeentfagung schon enthielt, bestimmte das Kulturkampfgesetz vom 31. 5. 1875 rundweg:

„§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen 6 Monaten aufzulösen.“

Es durften nur noch solche Orden bestehen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten; aber auch diese konnten jederzeit durch Kgl. Verordnung aufgehoben werden. Doch nur 5 Jahre hielt diese Grausamkeit und Ungerechtigkeit an; das Gesetz vom 4. Juli 1880 ermächtigte bereits den Kultusminister, „die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich

der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen“. Der Krankenpflege wurde die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenem Frauenpersonen gleichgestellt. Durch Gesetz vom 21. Mai 1886 wurde diese Bestimmung ausgedehnt auf die „Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfriündnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auch die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter“.

Endlich bestimmte das Gesetz vom 29. 4. 1887 für Abänderung des gesamten Kulturkampfgesetzes in folgender Weise:

„Im Gebiete der Preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

- a) der Anshilfe in der Seelsorge,
- b) der Übung der christlichen Nächstenliebe,
- c) dem Unterrichte in der Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;
- d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.“

Doch ist die Freiheit dieses Gesetzes wiederum sehr eingeengt durch ministerielle Vorschriften; wir wollen nur einen Fall herausgreifen. Die Firma B. Baruch u. Söhne, mechanische Buntweberei in Hechingen, welche für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eine Speiseanstalt zur Verabreichung der Mittagkost eingerichtet hatten, wollten für die Besorgung der Küche, sowie für die Verabreichung der Speisen zwei barmherzige Schwerstern anstellen. Der Kultusminister erklärte, daß nach dem Wortlaut des Artikels 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 eine Ordensniederlassung in Frage gekommen und die Genehmigung deshalb versagt worden sei, weil unter den 400 Arbeitern der jüdischen Fabrikunternehmer gegen zwei Drittel evangelisch und ein Drittel katholisch seien. Feststehende Tatsache aber sei, daß katholische Ordensschwester

nur zur Leitung solcher Verpflegungsanstalten zugelassen werden, die ausschließlich für Personen katholischer Konfession bestimmt sind, daneben bestehen nur noch eine Anzahl von kleinlichen Bestimmungen über die Niederlassung von Orden überhaupt.

Im preussischen Abgeordnetenhaus brachte deshalb die Zentrumsfraktion am 24. Februar 1901 zur zweiten Beratung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für das Etatsjahr 1901 folgenden Antrag ein (vgl. Sammlung der Drucksachen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, III. Session 1901, Band III, S. 1480, Drucksache Nr. 73):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die besonderen Beschränkungen und Erschwerungen, welchen die Krankenpflege und die sonstige Übung werktätiger Nächstenliebe seitens der Mitglieder katholischer Orden und ordensähnlicher Kongregationen unterworfen ist, behufs Gleichstellung derselben mit den Mitgliedern anderer der Krankenpflege gewidmeten Vereinigungen aufgehoben werden.“

Zu diesem Antrag stellten die Abgeordneten Arendt (Labiau) und Genossen den Abänderungsantrag, das Wort „sonstige“ zu ersetzen durch „gleichartige“ (Drucksache Nr. 78 loc. cit.). Der Antrag kam in der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. März 1901 zur Beratung und fand mit dem erwähnten Abänderungsantrag Annahme. (Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, III. Session 1901, Band III, Sp. 2556 bis 2584.) In der Übersicht über die Entschliessungen der Regierung auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses war in den Jahren 1902 und 1903 eine Mitteilung über die von der Regierung gefasste Entschliessung nicht enthalten. Erst bei Gelegenheit der Beratung des Kultusetats für das Etatsjahr 1903 am 7. März 1903 gab Kultusminister Dr. Studt die Erklärung ab, „daß die königliche Staatsregierung nicht in der Lage sei, diesem Antrag zurzeit weitere Folge zu geben“.

Der bayerischen Klosterstürmerei in dem Zeitalter der Säkularisation folgte die Bestimmung des Konkordats, wonach der König in „Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche

und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen wird“.

Nach der zweiten Verfassungsbeilage § 76 (S. 260) gehören die „Errichtung geistlicher Gesellschaften“ und die „Bestimmung ihrer Gelübde“ zu den Gegenständen gemischter Natur, bei welchen gemäß § 77 die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen treffen kann. Hiernach ist zur Zulassung von Orden und Kongregationen, sowie zur Errichtung von Klöstern behördliche Genehmigung erforderlich, und sind staatliche Anordnungen über Aufnahme von Novizen und über das Alter für die Ablegung der Klostergelübde erlassen.

Die sächsische Verfassungsurkunde bestimmt rundweg:

„§ 56 Abs. 2. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“ Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als einzelne ihre Ordensstätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Kongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensstätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerrüflich.

Württemberg hat ein scheinbares Entgegenkommen im Gesetz, aber in der Praxis statt des Brotes nur Steine; so bestimmt sein Gesetz vom 30. 1. 1862:

Artikel 15. Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

[Abs. 2 aufgehoben durch das Reichsgesetz über die Gesellschaft Jesu.]

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Trotz der Bestimmung des Art. 15 sind bisher alle Anträge des Bischofs um Zulassung von Männerorden von der Staatsregierung abgelehnt worden, obschon diese Anträge lediglich die Zulassung von Orden, welche in Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen zugelassen sind, betrafen und obgleich das Verlangen des Bischofs dem Wunsche der katholischen Bevölkerung entsprach, welcher in einer Massenversammlung dem Katholikentage in Ulm am 23. November 1890, von etwa 20 000 katholischen Männern und hierauf noch in einer Massenpetition an das Staatsministerium mit etwa 70 000 Unterschriften lebhaften Ausdruck fand.

In der Abgeordnetenversammlung des Landtags wurde am 5. April 1898 von 20 Abgeordneten ein Initiativantrag eingebracht, in § 78 der Verfassungsurkunde folgenden Absatz aufzunehmen:

„Dem Bischöfe steht zu, geistliche Orden und Kongregationen im Lande einzuführen und Niederlassungen derselben zu gründen. Zur Gründung einer Niederlassung bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsregierung, welche in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung nur wegen der Wahl eines ungeeigneten Ortes der Niederlassung oder wegen der Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen verweigert werden darf.“

Dieser Antrag wurde jedoch von der Regierung als „unannehmbar“ bekämpft und von der Mehrheit der Abgeordnetenversammlung nicht einmal einer Kommissionsberatung gewürdigt; am 14. Mai 1898 wurde der Antrag auf Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Kommission mit 55 gegen 25 Stimmen und hierauf der Gesetzentwurf selbst mit 58 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Als im Jahre 1853 und 1854 die Barmherzigen Schwestern im Lande zugelassen wurden, bestimmte eine ministerielle Bekanntmachung vom 30. 3. 1855 die Statuten der Kongregation. Für jede neue Ordens-Niederlassung ist staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Praxis der Verwaltung hat eine der staatlichen Genehmigung bedürftige Ordensniederlassung schon in der Übernahme einer Führung des Haushalts in den Pensionaten von Gynnasiaften zu Ehingen und Kottweil, im Vereinshaus Heilbronn usw. erblickt, obschon bei den wenigen für diese Zwecke berufenen Schwestern neben den häuslichen Arbeiten irgend welche Ordensstätigkeit nicht stattfindet. Die Diakonissen sind in Württemberg durch kein Gesetz von der Genehmigung der Regierung und von der Einladung und Einwilligung der Gemeindebehörden abhängig gemacht.

Auch die badische Regierung hat durch das Gesetz vom 9. 10. 1860 die Befugnis zur Zulassung von Orden, hat jedoch hiervon nie Gebrauch gemacht. Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu erteilen. Die betreffenden Ordensschwestern haben sich zuvor dem staatlichen Examen zu unterziehen, das sie in Karlsruhe, wo sie in weltlicher Kleidung zu erscheinen haben, ablegen müssen.

Das hessische neue Ordensgesetz vom 1. 6. 1895 gestattet den bereits bestehenden Niederlassungen die Aufnahme von Novizen bis zur Höhe der am 1. 10. 1874 vorhandenen Mitglieder.

In der Stadt Schwerin in Mecklenburg ist den krankenspflegenden katholischen grauen Schwestern die Zulassung versagt worden.

Im Herzogtum Braunschweig sind protestantische Diakonissen in der Krankenpflege zugelassen, die katholischen barmherzigen Schwestern dagegen nicht. Wiederholte Gesuche der Katholiken in der Stadt Braunschweig um Zulassung barmherziger Schwestern, zuletzt ein Gesuch vom 3. April 1898, sind abgelehnt worden, obwohl die Stadt Braunschweig nach der Volkszählung vom Jahre 1895 7594 Katholiken, nunmehr mit der Umgebung 10 000 Katholiken zählt.

Auch das neue Katholikengesetz von 1902 hat trotz der Eingabe der Katholiken Braunschweigs hieran nichts geändert.

Neben diesen landesgesetzlichen Vorschriften sei noch das Jesuitengesetz vom 4. 7. 1872 genannt, das die Niederlassung der Jesuiten

und ihnen verwandter Orden verbietet; Artikel 2 dieses Gesetzes ist durch Gesetz vom 8. 3. 1904 aufgehoben worden.

§ 59. Die Bestimmungen des Toleranzantrags.

Im Entwurf des Toleranzantrags lautete Artikel 14 folgendermaßen:

„Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine allerart, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, bedürfen zu ihrer Gründung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei staatlicher oder kommunaler Genehmigung.“

Der Antrag wurde damit begründet, daß durch diese Bestimmung die Bildung besonderer religiöser Genossenschaften innerhalb der Religionsgemeinschaften gesichert werden soll.

In zweiter Lesung wird beantragt, den § 14 in folgender Fassung anzunehmen:

„Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine allerart bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staates oder der politischen Gemeinden.“

Der Antragsteller erklärt, das Wort „Niederlassung“ solle eingefügt werden, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß nicht nur die Gründung von neuen religiösen Genossenschaften sondern auch die Gründung von neuen Häusern (Filialen) bereits bestehender Genossenschaften gestattet sein soll; die „Tätigkeit“ setzt die „Niederlassung“ notwendig voraus. — Der Antrag wurde angenommen; in dieser Fassung steht er auch in den Beschlüssen der Kommission.

Professor Mirbt nennt diesen Artikel die „Krone des ganzen Antrags“; nein, er ist die erste und notwendigste Konsequenz schon des ersten Artikels, der die individuelle Religionsfreiheit garantiert, dazu gehört auch, daß ein Katholik in einem Kloster seinem Gotte dienen darf und kann, ohne daß der Staat sich weiter darum kümmert.

* * *

Die gesamten Darlegungen über den Toleranzantrag aber können wir nicht besser schließen, als mit den Worten Kaiser Wilhelms II. Anlässlich seines Besuchs am 9. August 1905 in Gnesen erwähnte er folgendes Vorkommnis:

„Als bei meinem letzten Besuch im Vatikan der greise Leo XIII. von mir Abschied nahm, da faßte er mich mit beiden Händen und — trotzdem ich Protestant bin — gab er mir seinen Segen mit folgendem Versprechen: „Ich gelobe und verspreche Euerer Majestät im Namen aller Katholiken, die Ihre Untertanen sind, sämtlicher Stämme und jedes Standes, daß sie stets treue Untertanen des deutschen Kaisers und Königs von Preußen sein werden.“ An Ihnen, meine Herren vom Kapitel, wird es sein, das hohe Wort des priesterlichen Greises zur Wirklichkeit zu machen, auf daß derselbe nicht der einst noch nach seinem Tode wortbrüchig werde dem deutschen Kaiser gegenüber. Meiner Mithilfe sollen Sie stets gewärtig bleiben.“

Vor dieser Mitteilung aber hat Kaiser Wilhelm II. folgende feierliche Zusicherung gegeben:

„Es hat den Anschein, als ob manche meiner polnischen Untertanen immer noch nicht im klaren darüber sind, ob sie Schutz und Recht unter dem Hohenzollernbanner finden, und eine leicht angeregte Phantasie mit der Pflege geschichtlicher Erinnerungen kann manches begeisterte Gemüt zu falschen Schlüssen führen. Wie damals, so auch heute, möchte ich wiederholen, daß ein jeder katholische Pole wisse, daß seine Religion geehrt wird von mir, und daß er bei der Ausübung derselben in keiner Weise gestört werden wird, daß er aber Ehrfurcht und Achtung vor anderen Konfessionen zu bewahren hat, ebenso wie wir vor der seinen.“

Der Weg zur Erreichung dieses Zieles — und fügen wir gleich bei: der einzige Weg zur ungestörten Ausübung der Religion ist die Annahme des Toleranzantrages. Hoffen wir, daß derselbe gemäß dieser kaiserlichen Zusage bald seinen Platz im „Reichsanzeiger“ finden möge, unterzeichnet: Wilhelm, I. R.!

WILHELM

